



MAX PLANCK INSTITUTE
FOR FOREIGN AND INTERNATIONAL SOCIAL LAW

working papers

Ulrich Becker / Nikola Friedrich

Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit

– Abschlussbericht zur Evaluation
eines Modellprojekts –

Cite as: MPISoc Working Paper 3/2009

© Max Planck Institute for Foreign and International Social Law, Munich 2009.

All rights reserved.

ISSN 1861-7743 (Print)

ISSN 1861-7751 (Internet)

Max Planck Institute for Foreign and International Social Law

Amalienstraße 33, D-80799 Munich, Germany

Tel.: +49 (0)89 38602-0 · Fax: +49 (0)89 38602-490 · E-mail: info@mpisoc.mpg.de

<http://www.mpisoc.mpg.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	9
2. Ziel und Anlage des Modellprojekts	13
2.1. Zielsetzung	13
2.2. Gegenstände betroffener Verfahren	13
2.3. Information der Öffentlichkeit	14
2.4. Teilnehmende Gerichte und Richter	15
2.5. Durchführung des Mediationsverfahrens	15
3. Anlage der Begleitforschung	19
3.1. Datenerhebung	19
3.2. Datengrundlage	20
4. Ergebnisse und Auswertung	23
4.1. Umfang und Erfolg der Mediationsverfahren	23
4.1.1. Zahl der Mediationsverfahren insgesamt	23
4.1.2. Mediationsverfahren und anhängige Gerichtsverfahren	24
4.1.3. Beendete Mediationsverfahren	25
4.1.4. Dauer der Mediationsverfahren	26
4.1.5. Erfolgreiche Mediationsverfahren	27
4.2. Eignung der Mediationsfälle	29
4.2.1. Eignungskriterien aus der Sicht der gesetzlichen Richter	29
4.2.2. Beurteilung der Eignung durch die Richtermediatoren	30
4.2.3. Beurteilung der Eignung durch die Bevollmächtigten	34
4.3. Merkmale der Mediationsfälle	38
4.3.1. Beteiligte der Mediation	38
4.3.2. Sachgebiete	39
4.3.3. Schwierigkeitsgrad der Mediationsfälle	40
4.3.4. Erfolgsaussichten der Klagen	42
4.4. Gründe für die Teilnahme an der Mediation	43
4.4.1. Teilnahme Gründe der Hauptbeteiligten	43
4.4.2. Teilnahme Gründe Dritter	48
4.4.3. Teilnahme Gründe der Bevollmächtigten	49
4.5. Zufriedenheit der Teilnehmer	52
4.5.1. Zufriedenheit mit dem Verfahren	52
4.5.2. Zufriedenheit mit dem Mediator	55
4.5.3. Zufriedenheit mit dem Ergebnis	57
4.5.4. Zufriedenheit Dritter	61
4.6. Belastung durch das Mediationsverfahrens	66
4.7. Ergebnisse der Mediation	68
4.7.1. Erfolgsquoten nach Sachgebieten	68
4.7.2. Inhalt der Abschlussvereinbarungen	69
4.7.3. Qualität der Abschlussvereinbarungen	73
4.7.4. Nachhaltigkeit der Abschlussvereinbarungen	76
4.7.5. Auswirkungen auf den Zeitaufwand und die Kosten	77
4.7.5.1. Zeit- und Kostenersparnis der Teilnehmer	78
4.7.5.2. Zeit- und Kostenersparnis des Gerichts	81
4.7.6. Auswirkungen auf die Beziehung	83

Verzeichnisse

4.7.7. Auswirkungen auf das zukünftige Streitverhalten	88
4.8. Gründe für das Scheitern der Mediation	90
4.9. Besondere Vorkommnisse und weitere Anmerkungen zur Mediation	93
4.9.1. Richtermediatoren	93
4.9.2. Hauptparteien	94
4.9.3. Bevollmächtigte	97
5. Zusammenfassung und Empfehlungen	99
6. Anhang I: Literaturverzeichnis	103
7. Anhang II: Fragebögen	105

Verzeichnisse

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Eingänge im Quartal.....	24
Abbildung 2: Abgebende Gerichte	25
Abbildung 3: Erledigungen im Quartal	27
Abbildung 4: Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren	40
Abbildung 5: Teilnahmegrund: Schnelle Erledigung.....	44
Abbildung 6: Vergleichsbereitschaft im Hinblick auf schnelle Erledigung.....	45
Abbildung 7: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Verfahren	52
Abbildung 8: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Ergebnis	58
Abbildung 9: Zufriedenheit Dritter mit dem Verfahren	62
Abbildung 10: Zufriedenheit Dritter mit dem Ergebnis	64

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Datenmaterial	20
Tabelle 2: Eignungsgründe	29
Tabelle 3: Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren	39
Tabelle 4: Komplexität und Schwierigkeitsgrad der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren	41
Tabelle 5: Erfolgsaussichten der Klage aus Sicht des gesetzlichen Richters	42
Tabelle 6: Gründe der Hauptbeteiligten für die Teilnahme an der Mediation	43
Tabelle 7: Teilnahmegrund: Schnelle Erledigung * Träger öffentlicher Gewalt	46
Tabelle 8: Teilnahmegrund: Einvernehmliche Lösung * Träger öffentlicher Gewalt	46
Tabelle 9: Teilnahmegrund: Dauerhafte Lösung * Träger öffentlicher Gewalt	46
Tabelle 10: Teilnahmegrund: Geringe Belastung * Träger öffentlicher Gewalt	47
Tabelle 11: Teilnahmegrund: Empfehlung Anwalt	47
Tabelle 12: Gründe Dritter für die Teilnahme an der Mediation	49
Tabelle 13: Gründe der Bevollmächtigten für die Teilnahme an der Mediation	50
Tabelle 14: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Verfahren	52
Tabelle 15: Bewertung einzelner Verfahrensaspekte durch die Hauptbeteiligten	53
Tabelle 16: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Verhandlungsverlauf	54
Tabelle 17: Zufriedenheit der Mediatoren mit dem Verhandlungsablauf	54
Tabelle 18: Bewertung der Tätigkeit des Mediators durch die Hauptbeteiligten	56
Tabelle 19: Zufriedenheit der Mandanten mit dem Vorgehen des Mediators	56
Tabelle 20: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Vorgehen des Mediators	57
Tabelle 21: Zeit für die Lösung des Konflikts	57
Tabelle 22: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Ergebnis	58
Tabelle 23: Zufriedenheit der Mandanten mit dem Ergebnis	59
Tabelle 24: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Ergebnis	59
Tabelle 25: Mitwirkung bei der Abschlussvereinbarung	60
Tabelle 26: Durch den Bevollmächtigten ausgeübter Entscheidungsdruck	61
Tabelle 27: Durch den Mediator ausgeübter Entscheidungsdruck	61
Tabelle 28: Zufriedenheit Dritter mit dem Verfahren	62
Tabelle 29: Bewertung einzelner Verfahrensaspekte (Dritte)	63
Tabelle 30: Bewertung der Tätigkeit des Mediators (Dritte)	63
Tabelle 31: Zufriedenheit Dritter mit dem Ergebnis	64
Tabelle 32: Mitwirkung Dritter bei der Abschlussvereinbarung	65
Tabelle 33: Durch den Bevollmächtigten/Mediator ausgeübter Entscheidungsdruck (Dritte)	65
Tabelle 34: Belastung (Hauptbeteiligte)	66
Tabelle 35: Belastung (Hauptbeteiligte) * Träger öffentlicher Gewalt	66
Tabelle 36: Belastung (Dritte)	67
Tabelle 37: Sachgebiet * Abschlussvereinbarungen	68

Verzeichnisse

Tabelle 38: Regelungsgegenstände der schriftlichen Abschlussvereinbarungen (Mehrfachnennungen möglich)	69
Tabelle 39: Regelung von Sozialleistungen in der schriftlichen Abschlussverein- barung (Mehrfachnennungen möglich)	70
Tabelle 40: Regelungen in der schriftlichen Abschlussvereinbarungen (Mehrfachnennungen möglich)	71
Tabelle 41: Reichweite der Abschlussvereinbarung	72
Tabelle 42: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung (Hauptbeteiligte)	73
Tabelle 43: Wichtige Regelungen (Hauptbeteiligte) * Träger öffentlicher Gewalt	74
Tabelle 44: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung für Mandanten	74
Tabelle 45: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung (Dritte)	75
Tabelle 46: Akzeptable Regelungen in den zentralen Fragen	75
Tabelle 47: Praktikable Regelungen in der Abschlussvereinbarung	76
Tabelle 48: Gerechte Lösung	77
Tabelle 49: Fairness der Abschlussvereinbarung	77
Tabelle 50: Zeitersparnis	78
Tabelle 51: Zeitersparnis * Träger öffentlicher Gewalt	78
Tabelle 52: Einsparung von Kosten	79
Tabelle 53: Einsparung von Kosten * Träger öffentlicher Gewalt	79
Tabelle 54: Dauer des Mediationsverfahrens im Vergleich zum Gerichtsverfahren	80
Tabelle 55: Dauerhafte Lösung	80
Tabelle 56: Richterliche Arbeitsbelastung/Entlastung	81
Tabelle 57: Geschätzte Kosten für Beweisaufnahme	82
Tabelle 58: Klärung des Konflikts	83
Tabelle 59: Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Hauptbeteiligten	85
Tabelle 60: Abschlussvereinbarung * Verständnis für andere Konfliktpartei	86
Tabelle 61: Abschlussvereinbarung * Verständnis der anderen Konfliktpartei	86
Tabelle 62: Zukünftiges Streitverhalten	88
Tabelle 63: Zukünftige Empfehlung	89
Tabelle 64: Gründe für das Scheitern (Hauptbeteiligte)	90
Tabelle 65: Gründe für das Scheitern (Bevollmächtigte)	91

1. Einführung

1.1. Mediation dient der Konfliktbewältigung. Sie setzt auf eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien, die miteinander in einem Streit liegen. Diese Lösung wird vermittelt durch einen Mediator¹. Er hilft den Parteien, Lösungswege zu finden. Er entscheidet aber nicht. Seine Rolle ist damit eine andere als die des Schiedsrichters oder auch des Richters. Weil in einem Rechtsstaat der Zugang zu staatlichen Gerichten offen stehen und ein unabhängiges Gericht zur Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten bereitstehen muss, wird die Mediation als alternatives Streitschlichtungsverfahren bezeichnet.

Sie verspricht in vielen Fällen eine tiefgreifende Konfliktlösung. Denn sie setzt voraus, dass sich die Parteien miteinander unterhalten, sie also über die zwischen ihnen bestehenden Konflikte sprechen, und zwar in einem Rahmen, der dafür sorgen soll, dass neben sachlichen Argumenten auch Gefühle und Interessen ausgetauscht und angehört werden und auf diese Weise ein Verständnis für die jeweiligen, hinter dem Konflikt stehenden Interessenlagen geweckt wird. Schon seit vielen Jahren wird die Mediation deshalb gerade in Streitigkeiten eingesetzt, in denen die Konflikte in ein besonders enges, persönliches Verhältnis eingebettet sind, die Akzeptanz einer Lösung für die weitere Interaktionen zwischen den Betroffenen und in diesem Sinne für die Zukunft des Verhältnisses insgesamt von besonderer Bedeutung ist. Jedoch hat sich die Mediation im Laufe der Zeit viele andere Anwendungsgebiete erschlossen. Längst ist sie nicht mehr auf Familienmediation beschränkt, sondern findet in der Arbeits- und Wirtschaftswelt, im Umweltschutz, bei Planungen raumbedeutsamer Vorhaben, im Gesundheitswesen und vielen anderen Lebensbereichen bzw. Rechtsmaterien Anwendung.² Mittlerweile hat sich auch die Europäische Union der Mediation angenommen. Am 23. April 2008 wurde vom Europäischen Parlament die vom Europäischen Rat beschlossene Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen angenommen.³ Der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass die Mediation „durch auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittene Verfahren eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen bieten“ kann.⁴ Mit der Richtlinie möchte er die Nutzung der Mediation fördern, allerdings schon zuständig-

1 Der einfacheren Lesbarkeit halber wird im Folgenden die männliche Wortform verwendet.

2 Vgl. zu den einzelnen Arbeitsgebieten der Mediation die Beiträge in *Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von* (Hrsg.), *Handbuch Mediation. Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete*, 2. Aufl., München 2009.

3 RL 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 21.5.2008, ABl. EU Nr. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.

4 Erwägungsgrund 6 der RL 2008/52, a.a.O.

keitshalber nur bezogen auf grenzüberschreitende Sachverhalte.⁵ Die Richtlinie kann aber darüber hinausgehend eine Vorbildfunktion entfalten und auf diese Weise zur Herausbildung eines europäischen Standards mit beitragen. So hat sich auch der 67. Deutsche Juristentag der in der Richtlinie enthaltenen Legaldefinition der Mediation, wonach diese „ein strukturiertes Verfahren“ ist, „in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen“,⁶ angeschlossen.⁷

1.2. Eine besondere Form der Mediation ist die gerichtsinterne Mediation.⁸ Sie verknüpft in gewisser Weise das gerichtliche Verfahren mit einem Mediationsverfahren. Denn sie hat diejenigen Streitigkeiten zum Gegenstand, die bereits an einem Gericht anhängig gemacht worden sind. Sie versucht aber, praktisch gesehen neben dem durch Prozessrecht geregelten Gerichtsverfahren, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, die von den Parteien selbst gefunden und zwischen ihnen vereinbart wird. Gerichtsinterne Mediation ist also etwas grundlegend anderes als ein gerichtlicher Vergleich. Sie wird zwar ebenfalls von Richtern durchgeführt, aber solchen, die – so die Umschreibung in der bereits genannten europäischen Richtlinie – nicht „in der betreffenden Streitsache zuständig“ sind.⁹ Der Richter als Mediator ist Vermittler, nicht Entscheider. Die Begriffsbeschreibung durch den 67. Deutschen Juristentags fasst die Besonderheiten der gerichtsinternen Mediation folgendermaßen zusammen: Diese wird von Richtern, die als Mediatoren ausgebildet sind, in anhängigen Verfahren und bei Gericht durchgeführt.¹⁰

Die gerichtsinterne Mediation wird zunehmend auch in Deutschland erprobt. Sie wurde zunächst an Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten, hat aber seit einigen Jahren auch die Verwaltungs- und Sozialgerichte erreicht.¹¹

Allerdings stößt ihre Einführung zum Teil auf nicht unerhebliche Skepsis. Zum einen befürworten manche eine klare Trennung zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren um sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Funktionen der jeweiligen

5 Art. 1 Abs. 2 RL 2008/52.

6 Art. 3 Buchst. a) UAbs. 1 RL 2008/52.

7 Vgl. Beschlüsse des 67. Deutschen Juristentages, Erfurt 2008, S. 22.

8 Zur weltweiten Situation der gerichtsnahen Mediation *Alexander, Nadja/Ade, Juliane*, Gerichtsnaher Mediation rund um die Welt. Ansätze und aktuelle Entwicklungen vor dem Hintergrund angloamerikanischer und kontinentaleuropäischer Rechtssysteme, Teil I, Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM), 2007, S. 144–149 (Teil 1) und S. 183–186 (Teil 2).

9 Art. 3 Buchst. a) UAbs. 2 RL 2008/52.

10 Vgl. Beschlüsse des 67. Deutschen Juristentages, Erfurt 2008, S. 22.

11 Zu den Mediationsprojekten an Gerichten in den einzelnen Bundesländern s. die Hinweise auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz http://www.bmj.bund.de/enid/Mediation_-_au_ergerichtliche_Streitbeilegung/Gerichtsnaher_Mediation_in_den_Bundeslaendern_p4.html; zur Mediation an niedersächsischen Gerichten s. auf der Seite des Niedersächsischen Justizministeriums http://www.mj.niedersachsen.de/master/C1095713_N7895_L20_D0_I693.html.

Verfahren nicht miteinander vermischt und damit im Ergebnis auch deren spezifische Vorteile erhalten bleiben. Zum anderen wird gerade in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen zumeist ein Bürger einer Behörde gegenübersteht und der Sozialrichter über die Zuerkennung von Sozialleistungen entscheiden muss, die Mediation für wenig tauglich gehalten.¹² Sie berge die Gefahr, das Geflecht sozialrechtlicher Normen, das mit dem Gesetzesvorbehalt nicht zuletzt verfassungsrechtlichen Vorgaben geschuldet ist, aufzuweichen. Auch wird befürchtet, für Richter könnte das Mediationsverfahren sozusagen als Ab-, wenn nicht gar als Ausweg erscheinen, um sich ihren gesetzlichen Aufgaben zu entziehen oder zumindest an deren Verfolgung gehindert zu werden.¹³

Diese Befürchtungen sind sicher ernst zu nehmen. Sie setzen aber Gegensätze voraus, die so nicht bestehen. Natürlich sind im Rechtsstaat Gerichtsverfahren unentbehrlich, und an deren Ende muss eine Entscheidung stehen können, die gerade wegen des rechtsförmlichen Verfahrens und der Unabhängigkeit der Richter die volle Autorität der Rechtsordnung genießt und damit zugleich dem staatlichen Gewaltmonopol Rechnung trägt. Jedoch soll die gerichtsinterne Mediation nicht das gerichtliche Verfahren ersetzen, sondern dieses ergänzen. Sie soll auf einem anderen Wege helfen, den Rechtsfrieden herzustellen. Sie trägt in diesem Sinne, wenn sie gelingt, zur Befriedung bei, die auch eine zentrale Funktion der richterlichen Entscheidung ist. Ob die Mediation gelingen kann, insbesondere aber auch, ob sie nicht zugleich dazu beiträgt, das gerichtliche Verfahren zu schwächen, hängt entscheidend von deren Ausgestaltung ab.

1.3. Zu den Modellprojekten, mit denen die Eignung der gerichtsinternen Mediation erprobt wird, gehört seit dem 1. September 2006 das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geförderte Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ in Bayern.

Dieses Projekt war zunächst auf zwei Jahre angelegt. Mit deren Ablauf ist die Zeit gekommen, um Bilanz zu ziehen. Das ist eingedenk der Diskussion um den Sinn einer gerichtsinternen Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit Aufgabe des vorliegenden Berichts, der zugleich Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitforschung ist, die am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München durchgeführt wurde. Natürlich sind dabei die Einschränkungen zu bedenken, die für jede Evaluation von modellhaft durchgeführten Projekten gelten. Solche Projekte stehen zwangsläufig immer unter dem Vorbehalt der Herstellung einer Sondersituation: Sie sind zeitlich befristet, sie betreffen nicht alle Gerichte, jedenfalls nicht in gleichem Maße, und die Beteiligten wissen, dass sie einer Beurteilung am Ende ausgesetzt sind. Sie stellen

12 Vgl. zu der Diskussion und den Pro- und Contraargumenten nur die zusammenfassende Berichterstattung von v. Berg, Joachim/Padé, Christiane, Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Wandel, NZS 2007, S. 80, 81 f.

13 Vgl. die kurze Stellungnahme von Plagemann, Hermann, Durchsetzung sozialer Rechtspositionen - Beratung und Prozessvertretung aus anwaltlicher Perspektive und Erfahrung, NZS 2006, S. 169, 172.

Einführung

also nicht den Normalfall, nicht den Gerichtsalltag dar. Dennoch liefern sie auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände wichtige Aufschlüsse. Sie können zeigen, wie die Mediation überhaupt in gerichtliche Verfahren eingebaut werden kann, und in welchen Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ein Erfolg erwartet werden darf.

Im Folgenden wird zunächst das in Bayern zwischen 2006 und 2008 durchgeführte Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ näher vorgestellt (unten 2.), indem Ziele und Anlage dieses Projekts kurz zusammengefasst werden. Im Anschluss daran findet sich eine ebenfalls gedrängte Beschreibung der wissenschaftlichen Begleitforschung (unten 3.), die durch die im Anhang II abgedruckten Fragebögen ergänzt wird (unten 7.). Der Hauptteil des vorliegenden Berichts besteht aus einer ausführlichen Wiedergabe der Ergebnisse dieser Begleitforschung und deren Auswertung. Er enthält detaillierte Informationen über die erfassten Fälle, die Einschätzung deren Eignung und deren objektive Merkmale, die Gründe für eine Teilnahme an der Mediation, die Zufriedenheit der Teilnehmer, die Ergebnisse der Mediation und besondere Vorkommnisse. Grundlage der empirischen Ergebnisse sind Aktenstudium und Befragungen unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens. Über längerfristige Wirkungen von Mediationsvereinbarungen können damit vorerst noch keine Aussagen getroffen werden. Auch ist es nicht Ziel der Begleitforschung, die theoretischen und rechtsdogmatischen Fragen, die mit einer gerichtsinternen Mediation verbunden sind, noch einmal umfassend aufzuarbeiten; die Literaturhinweise wurden auf das Nötigste beschränkt (vgl. 6.). Am Ende des Berichts (5.) stehen eine kurze Zusammenfassung und einige Empfehlungen für die Zukunft der gerichtsinternen Mediation.

2. Ziel und Anlage des Modellprojekts

2.1. Zielsetzung

Mit der Mediation in sozialrechtlichen Angelegenheiten werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen geht es um die Verbesserung der Bedingungen für eine konsensuale und dauerhafte Konfliktlösung. Zum anderen um die Erzielung von Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekte. Das Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ dient der Erprobung, ob und wie diese Ziele erreicht werden können.

Die erste Zielsetzung stand und steht im Mittelpunkt der an die gerichtsinterne Mediation gerichteten Erwartungen. Das Mediationsverfahren soll einen Rahmen schaffen, um gemeinsam Vereinbarungen und mit diesen Vereinbarungen Regelungen zu erarbeiten, die sich vor allem an den Bedürfnissen und Interessen der Beteiligten orientieren. Zugleich soll die Kooperation durch Verbesserung der Kommunikation und Interaktion zwischen den Konfliktparteien gefördert werden. Hervorhebung verdient, dass dieses Ziel über das anhängig gewordene Gerichtsverfahren hinausgeht. Denn eine konsensuale Lösung soll zugleich eine Grundlage dafür schaffen, dass die vereinbarten Regelungen tatsächlich eingehalten und gegebenenfalls eigenständig bei Änderung der Rahmenbedingungen angepasst werden.

Was das zweite Ziel – mögliche Einspareffekte – angeht, so sind mit der gerichtsinternen Mediation vor allem Hoffnungen verbunden, zu einer schnelleren Erledigung zu kommen, Zeit- bzw. Arbeitsaufwand einzusparen, eine gegebenenfalls erforderliche Beweisaufnahme überflüssig und weitere gerichtliche Auseinandersetzungen entbehrlich zu machen. Diesen Effekten steht naturgemäß der zusätzliche Aufwand für die Durchführung des Mediationsverfahrens gegenüber.

2.2. Gegenstände betroffener Verfahren

Die sozialgerichtsinterne Mediation versteht sich als Ergänzung zum kontradiktorischen Gerichtsverfahren. Das Mediationsverfahren setzt einerseits ein anhängiges Gerichtsverfahren voraus. Dieses kommt während der Mediation zum Ruhen, kann aber jederzeit wieder fortgeführt werden. Das Mediationsverfahren ist andererseits ein eigenständiges Verfahren, in dem ein Richtermediator als vermittelnde Person, die nicht zugleich gesetzlicher Richter und damit entscheidungsbefugt ist, tätig wird. Dadurch stellt es vor allem auch eine Alternative zur richterlichen Vergleichsverhandlung dar.

Während des Modellprojekts konnte in den verschiedensten sozialrechtlichen Streitigkeiten alternativ zum gerichtlichen Verfahren ein Mediationsverfahren mit dem Ziel

gewählt werden, die Streitigkeiten mit Unterstützung eines Richtermediators und in Eigenverantwortung zu lösen. Einige Beispiele zeigen die Bandbreite der betroffenen Fragestellungen:

- versagte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, weil aus gesundheitlichen Gründen die bisher ausgeübte Tätigkeit nicht mehr verrichtet werden kann;
- Anerkennung einer Berufskrankheit wegen des beruflichen Kontakts mit gefährlichen Chemikalien;
- Abmahnungsbescheid der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern wegen fehlerhafter Abrechnung;
- Ablehnung eines beantragten Gründungszuschusses wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers;
- Nachforderungen von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen aufgrund einer Betriebsprüfung wegen unterlassener Meldung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber;
- Streit über die Höhe des wöchentlichen Pflegeaufwandes für die Pflege eines Angehörigen;
- Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten;
- Erstattung von Krankengeldzahlungen an einen Versicherten, weil eine Verletzung des Versicherten von einem Arbeitsunfall herrührt;
- Veranlagung einer zu hohen Gefahrenklasse;
- Streit über die Vergütung von hergestellten und gelieferten Arzneimitteln.

2.3. Information der Öffentlichkeit

Eine Inanspruchnahme der gerichtsinternen Mediation setzt zunächst voraus, dass über deren probeweise Einführung ausreichend informiert wird.

Zu Beginn des Projekts gab das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen deshalb Pressemitteilungen heraus.¹⁴ Auch auf der Internetseite des Bayerischen Landessozialgerichts stehen Informationen zum Modellprojekt bereit.¹⁵

Darüber hinaus wurden an den einzelnen bayerischen Sozialgerichten die Sozialrichter über das Modellprojekt informiert und um die Abgabe geeigneter Verfahren gebeten. Weitere Informationsveranstaltungen wurden insbesondere bei Sozialleistungsträgern und für die Anwaltschaft durchgeführt.

¹⁴ Vgl. Pressemitteilung Nr. 106.06 vom 5.3.2006 und Nr. 417.06 vom 30.8.2006.

¹⁵ [Http://www.lsg.bayern.de/mediation/index.html](http://www.lsg.bayern.de/mediation/index.html).

2.4. Teilnehmende Gerichte und Richter

Das Modellprojekt wurde am Sozialgericht München und am Bayerischen Landessozialgericht in München durchgeführt. Das Bayerische Landessozialgericht bot die Mediation auch in Verfahren an, die bei den Sozialgerichten Nürnberg, Landshut, Bayreuth, Regensburg, Augsburg und Würzburg anhängig waren, so dass bayernweit die Möglichkeit einer Mediation bestand.

Insgesamt wurden 20 Richterinnen und Richter des Sozialgerichts München und des Bayerischen Landessozialgerichts in München zu Mediatoren ausgebildet. Zu Projektbeginn erhielten die Richtermediatoren eine Grundausbildung. Während der Projektphase wurden sie kontinuierlich durch Supervisionen und Interventionen begleitet. Zusätzlich wurden Fortbildungsveranstaltungen zur Vertiefung angeboten. Die Ausbildung der Richtermediatoren orientierte sich an den üblichen Qualitätsstandards für die Mediatorenausbildung und erfolgte durch eine erfahrene Mediatorin und Ausbilderin.¹⁶

Im Geschäftsverteilungsplan am Bayerischen Landessozialgericht wurde die Tätigkeit der Richtermediatoren als richterliche Tätigkeit gemäß § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 ZPO ausgewiesen.¹⁷ Am Sozialgericht München ist die Tätigkeit der Richtermediatoren im Anhang zum Geschäftsverteilungsplan geregelt. Für die Mediatorentätigkeit war keine Entlastung im richterlichen Deputat vorgesehen.

2.5. Durchführung des Mediationsverfahrens

Ein gerichtsinternes Mediationsverfahren läuft in mehreren Schritten ab. Dem folgte auch das Modellprojekt. Die im Rahmen des Modellprojekts vorgesehenen Schritte dienen der Vorbereitung einer einvernehmlichen Lösung. Sie sind zugleich so angelegt, dass der Verzahnung des Mediationsverfahrens mit dem Gerichtsverfahren Rechnung getragen wird.

(1) Kommt der gesetzliche Richter bei der Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens zu der Überzeugung, dass das Verfahren für die Mediation geeignet ist, übersendet er den Beteiligten ein Empfehlungsschreiben mit einer Einverständniserklärung. In diesem Schreiben wird der Adressat über das bestehende Modellprojekt und die Möglichkeit

16 Vgl. zu den Mindeststandards für die Ausbildung zum Mediator der internen sozialgerichtlichen Mediation *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen* (Hrsg.), *Sozialgerichtliche Mediation in Bayern. Gerichtsinterne Mediation der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit – Grundlagen, Erfahrungen und Praxis des Projekts am Bayerischen Landessozialgericht und am Sozialgericht München*, S. 46 ff.

17 Vgl. Geschäftsverteilungsplan Bayerisches Landessozialgericht abgedruckt in: BayStMAS, *Sozialgerichtliche Mediation in Bayern*, a.a.O., S. 50.

einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits durch Mediation informiert. Zugleich enthält es Informationen darüber, was unter Mediation zu verstehen ist, welche Rolle der Prozessbevollmächtigte in der Mediation einnimmt und was mit dem gerichtlichen Verfahren während der Mediation geschieht.¹⁸

(2) Mit einer Einverständniserklärung können die Beteiligten der Durchführung der Mediation zustimmen. Sie erklären damit zugleich ausdrücklich, dass das gerichtliche Verfahren während des Mediationsverfahrens ruhen soll. Sie können der Einsichtnahme der Gerichts- und Verwaltungsakten einschließlich darin befindlichen medizinischen Unterlagen und sonstigen Dokumenten durch den Richtermediator zustimmen bzw. sie ablehnen.¹⁹

(3) Erteilen die Beteiligten ihr Einverständnis mit der Mediation, erlässt der gesetzliche Richter einen Ruhensbeschluss und übersendet den Sachverhalt, gegebenenfalls (vgl. vorstehend) zusammen mit den Verfahrensakten, an den Mediationskoordinator. Der Mediationskoordinator leitet den Fall an den zuständigen Mediator weiter. Dieser schickt den Beteiligten eine Einladung zum Mediationsverfahren. In seinem Schreiben weist er darauf hin, dass die Mediation in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet und dass Reisekosten und Auslagen für das Mediationsverfahren nicht erstattet werden.²⁰

(4) Der Einladung zum Mediationsverfahren ist ein Entwurf über die Vereinbarung zur Durchführung der Mediation beigelegt. Die Vereinbarung wird am Anfang der Mediationssitzung von allen Teilnehmern unterschrieben. Sie enthält Regelungen über die Allparteilichkeit und Neutralität der Richtermediatoren, über die Verschwiegenheitspflichtung des Richtermediators und ein Zeugenbenennungsverbot der Richtermediatoren durch die Beteiligten in den bereits anhängigen oder noch folgenden Gerichtsverfahren für Tatsachen, die im Zuge des Mediationsverfahrens offenbart wurden. Verjährungs- oder sonstige Fristen in Bezug auf den Anspruch, der Gegenstand der Mediation ist, werden ebenso geregelt wie die Tragungspflicht der Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung im Mediationsverfahren durch die Beteiligten selbst und die Haftung der Richtermediatoren für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.²¹

(5) Die Richtermediatoren übernehmen die Bearbeitung von Verfahren, mit denen sie nicht schon als gesetzliche Richter betraut sind. Im Rahmen der Projektphase wird dabei die Mediation in Co-Mediation durchgeführt, d. h. an der Mediation nimmt ein zweiter

18 Vgl. Textvorlage aus dem Texthandbuch Mediation abgedruckt in: BayStMAS, Sozialgerichtliche Mediation in Bayern, a.a.O., S. 54 ff.

19 Vgl. Textvorlage aus dem Texthandbuch Mediation abgedruckt in: BayStMAS, Sozialgerichtliche Mediation in Bayern, a.a.O., S. 57 f.

20 Vgl. Textvorlage aus dem Texthandbuch Mediation abgedruckt in: BayStMAS, Sozialgerichtliche Mediation in Bayern, a.a.O., S. 61.

21 Vgl. Textvorlage aus dem Texthandbuch Mediation abgedruckt in: BayStMAS, Sozialgerichtliche Mediation in Bayern, a.a.O., S. 62.

Ziel und Anlage des Modellprojekts

Mediator teil. An beiden Gerichten wurden für die Mediationssitzungen eigene Räume bereitgestellt.

(6) Einigen sich die Beteiligten im Rahmen des Mediationsverfahrens, wird dies in einer Abschlussvereinbarung fixiert. Das Mediationsverfahren wird im Anschluss durch den Richtermediator beendet und dem gesetzlichen Richter über den Ausgang Mitteilung gemacht. Gegebenenfalls (vgl. vorstehend (2)) wird die Verfahrensakte zurückgesandt. Sofern die Beteiligten eine Weiterleitung der Abschlussvereinbarung an den gesetzlichen Richter vereinbart haben, wird diese beigelegt.

(7) Im Erfolgsfall wird das Klageverfahren entsprechend der Vereinbarung durch übereinstimmende Erledigungserklärungen, Prozessvergleich, Klagerücknahme oder Anerkenntnis beendet. Im Falle des Scheiterns der Mediation wird das Klageverfahren wieder aufgenommen.

3. Anlage der Begleitforschung

Das Modellprojekt wurde ab dem 1. Januar 2007 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht wissenschaftlich begleitet. Ziel der Begleitforschung war und ist die Analyse und Bewertung der im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Mediationsverfahren sowie die Entwicklung und Verfeinerung von Eignungskriterien für die Mediation.

3.1. Datenerhebung

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wurden neben der Auswertung von Mediations- und Prozessakten unterschiedliche standardisierte schriftliche Befragungen durchgeführt.

Bei der Evaluation von Mediationsprogrammen wurden bisher selten umfassende quantitative Erhebungsverfahren eingesetzt.²² Ein wichtiges Beispiel dieser Art war das im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung des Projekts „Schlichten statt Richten“ in Niedersachsen eingesetzte Dokumentationssystem.²³ Die dort erprobten Erhebungsinstrumente wurden bei der Ausarbeitung der eigenen Instrumente herangezogen. Daneben fand das Heidelberger Dokumentationssystem DoSys für außergerichtliche Familienmediation bei der Konstruktion der Fragebögen Berücksichtigung.²⁴ Wie bei DoSys wurde ein multiperspektivisches Erhebungssystem entwickelt, das es erlaubt, die Sichtweisen aller direkt oder indirekt an der gerichtsinternen Mediation Beteiligten einzubeziehen. Bei der Konstruktion der Fragebögen wurde Wert darauf gelegt, eine klare Gliederung zu erreichen und die einzelnen Fragen klar und verständlich zu formulieren. Dabei wurde auch ein Wechsel zwischen Fragen mit vorgegebenen Antwortkategorien und offenen Fragen vorgesehen. Die auf diesem Wege erstellten Fragebögen wurden einer Erprobung (sog. *Pretest*) unterworfen, mit beteiligten Richtermediatoren diskutiert und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend modifiziert bzw. ergänzt.

Insgesamt wurden sieben Befragungsbögen entworfen.²⁵ Diese richteten sich an die gesetzlichen Richter, Richtermediatoren, Kläger und Beklagte, Bevollmächtigte, Beige-

22 Vgl. Montada, Leo/Kals, Elisabeth, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, 2., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2007, S. 289.

23 Vgl. Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs, Baden-Baden 2007, S. 24.

24 Vgl. Bastine, Reiner/Weinmann-Lutz, Birgit, Qualitätssicherung und Evaluation der Trennungs- und Scheidungsmediation: Das Heidelberger Dokumentationssystem DoSys, in: Stempel, Dieter (Hrsg.), Mediation für die Praxis, Recht, Verfahren, Trends, Berlin/Freiburg i. Br. 1998, S. 57–64.

25 S. Anhang unter 7.

ladene und Dritte. Dritte sind Personen, die keine formale Stellung im Klageverfahren haben, aber im Mediationsverfahren hinzugezogen werden. Die Fragebögen für die Kläger und Beklagten bzw. Beigeladenen und Dritte wurden sprachlich darauf abgestimmt, ob sie sich an eine juristische Person oder natürliche Person wenden. Erfragt werden fallbezogene Informationen zum Mediationsverfahren. Daneben erfolgt eine umfassende Bewertung des gesamten Mediationsverfahrens, des Vorgehens des Mediators und des Mediationsergebnisses durch alle am Verfahren Beteiligten. Ergänzend wird eine fachliche Einschätzung des jeweiligen Verfahrensgegenstandes durch die gesetzlichen Richter und Mediatoren eingeholt.

Die Befragung wurde jeweils mit Beendigung des Mediationsverfahrens durchgeführt. Sofern in einer Mediationssitzung mehrere Klageverfahren zusammen verhandelt wurden, wurde jeweils nur ein Fragebogen an die Beteiligten verschickt. Zur eindeutigen Zuordnung erhielten alle zu einem Fall gehörenden Fragebögen eine Fallkennzahl. Die Akteneinsicht und Befragung erfolgte nur bei Einwilligung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen.

Für die Evaluation war es schon angesichts der überschaubaren Zahl von Verfahren (vgl. nachfolgend) besonders wichtig, eine möglichst hohe Rücklaufquote bei den Beteiligten zu erreichen. Um die Antwortbereitschaft zu erhöhen, wurde das Einverständnis zur Befragung bereits mit der Mediationsvereinbarung eingeholt. Auf dieses Einverständnis wurde beim Versand des Fragebogens im persönlichen Anschreiben Bezug genommen. Vor allem bei Behördenvertretern wurde versucht, die Fragebogen direkt zu ihren Händen zu versenden, um auf diese Weise zu verhindern, dass sie im Geschäftskreislauf der Behörde untergingen. Zusätzlich wurde dem Schreiben ein frankiertes Rückantwort-Kuvert beigelegt. Wurde ein Fragebogen nicht innerhalb von vier Wochen zurückgesandt, wurde ein Erinnerungsschreiben verschickt.

3.2. Datengrundlage

Das Datenmaterial beruht auf insgesamt 333 Fragebögen (s. Tab. 1).

Fragebogen	Erhalt
Kläger und Beklagte	135
Bevollmächtigte	60
Beigeladene und Dritte	13
Gesetzliche Richter	45
Mediatoren	80
Gesamt	333

Tabelle 1: Datenmaterial

Anlage der Begleitforschung

Den größten Anteil nehmen darunter die Fragebögen für die Hauptbeteiligten, d. h. Kläger und Beklagte, ein. Diese waren die wichtigsten Adressaten der Befragung. Insgesamt liegt bei den Hauptbeteiligten die Rücklaufquote bei 89,4 %. Von Bevollmächtigten liegen insgesamt 60 Fragebögen vor. Bevollmächtigte waren überwiegend als Bevollmächtigte eines Klägers an den Mediationsverfahren beteiligt. Bei ihnen liegt die Rücklaufquote sogar bei 93,8 %. Am höchsten war die Rücklaufquote bei den Beigeladenen und Dritten mit 100 %. Allerdings konnten hier wegen einer geringen Beteiligung dieser Personengruppen nur 13 Fragebögen versandt werden.

Die Fragebögen für die gesetzlichen Richter und die Richtermediatoren wurden zusammen mit den Gerichts- bzw. Mediationsakten verteilt. Zu Beginn kam es aus organisatorischen Gründen am Sozialgericht München beim Einsatz der Fragebögen zu einer zeitlichen Verzögerung. Es konnten somit nicht alle Verfahren erfasst werden. Für einige Daten wurden die fehlenden Werte mit Hilfe eines internen Statistikblatts ergänzt. Zusätzlich konnten noch einige Fragebögen von Verfahren aufgenommen werden, die nach Projektabschluss durchgeführt und beendet wurden.

4. Ergebnisse und Auswertung

4.1. Umfang und Erfolg der Mediationsverfahren

4.1.1. Zahl der Mediationsverfahren insgesamt

Die Entwicklung der Fallzahlen ist einigen Schwankungen unterworfen (s. Abb. 1). Das erste Verfahren wurde am 5. Oktober 2006 zur Mediation weitergeleitet. Betrachtet man den Zeitraum vom 4. Quartal 2006 bis zum 2. Quartal 2008, ist die hohe Abgabequote jeweils im ersten Quartal der Jahre 2007 (33 Verfahren) und 2008 (29 Verfahren) auffällig. Die niedrigste Anzahl lag im vierten Quartal 2007 mit 15 Verfahren. Im Schnitt ergibt sich eine Abgabe von 21,7 Verfahren pro Quartal.

Die Weiterleitung von gerichtlichen Verfahren zur Mediation ist stark von der Akzeptanz der Richter und zudem von der Zustimmung der Beteiligten abhängig. Während der ersten Monate des Modellprojekts wurde daher eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um dieses bekannt zu machen. Dazu zählen Informationsveranstaltungen bei Richtern der bayerischen Sozialgerichte, der Anwaltschaft und den Sozialleistungsträgern. Dies könnte den hohen Anstieg im 1. Quartal 2007 erklären. Ende 2007 wurde intern über das Intranet der bayerischen Sozialgerichte erneut auf die Möglichkeit der Mediation hingewiesen. Zugleich veröffentlichte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eine Pressemitteilung über die ersten Ergebnisse der Mediationsverfahren.²⁶ Diese Maßnahmen könnten wiederum im 1. Quartal 2008 zu einer höheren Abgabebereitschaft bei den Sozialrichtern geführt haben.

Bis zum Ende der Projektphase wurden 160 Verfahren an die Mediationskoordinatoren weitergeleitet. Damit erreichte nur ein Bruchteil der insgesamt anhängigen Verfahren ein Mediationsverfahren. Berücksichtigt werden bei dem Vergleich nur die Klageeingänge am Sozialgericht München und am Bayerischen Landessozialgericht im Jahr 2007, da für das Vierte Quartal 2006 und die ersten beiden Quartale 2008 keine Zahlen über die Neuzugänge an diesen Gerichten vorliegen. Im Jahr 2007 gab es am Sozialgericht München 14.654 Klageeingänge.²⁷ Die 45 Verfahren, die 2007 am Sozialgericht München an die Mediation abgegeben wurden, ergeben eine Abgabequote von 0,31 %. Im Jahr 2007 wurden 19 am Bayerischen Landessozialgericht anhängige Verfahren zur Mediation weitergeleitet. Der Eingang von Berufungen am Bayerischen Landessozialgericht im Jahr 2007 lag bei 5.192.²⁸ Die Abgabequote ist mit 0,37 % somit etwas höher als am Sozialgericht München.

26 Vgl. Pressemitteilung Nr. 549.07 vom 4.11.2007.

27 Vgl. unter Statistik unter www.sozialgerichtsbarkeit.de.

28 Vgl. unter Statistik unter www.sozialgerichtsbarkeit.de.

Ergebnisse und Auswertung

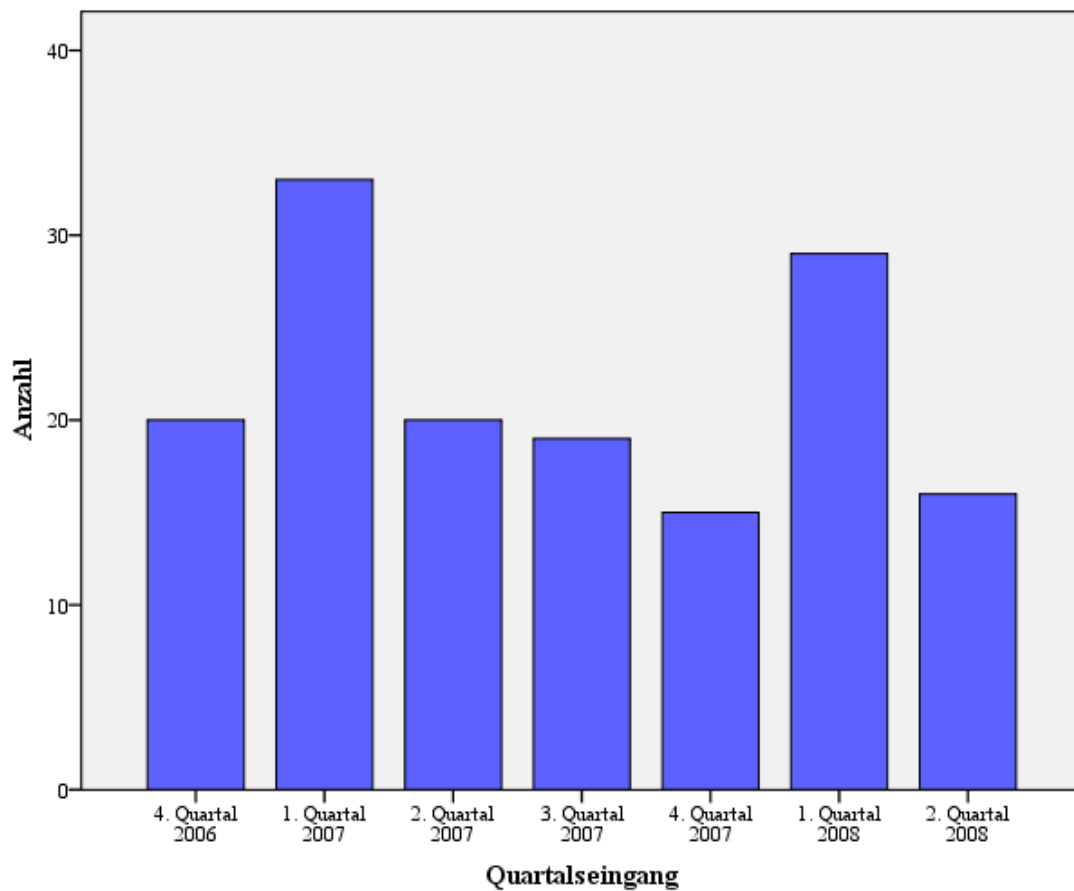


Abbildung 1: Eingänge im Quartal

4.1.2. Mediationsverfahren und anhängige Gerichtsverfahren

Von den 160 abgegebenen Verfahren waren 112 in erster Instanz anhängig. Für 65 davon war das Sozialgericht München zuständig, 48 Verfahren waren in der Berufungsinstanz anhängig, d. h. sie wurden vom Bayerischen Landessozialgericht weitergeleitet. Weitere 47 erstinstanzliche Verfahren stammten von anderen bayerischen Sozialgerichten. Die Abgabequote der bayerischen Sozialgerichte mit Ausnahme des Sozialgerichts München an das Bayerische Landessozialgericht München variiert von zwei bis sechzehn Verfahren. Die meisten Verfahren kamen somit von den beiden Projektgerichten selbst. Die folgende Abbildung 2 zeigt die Verteilung der Verfahren nach den abgebenden Gerichten:

Ergebnisse und Auswertung

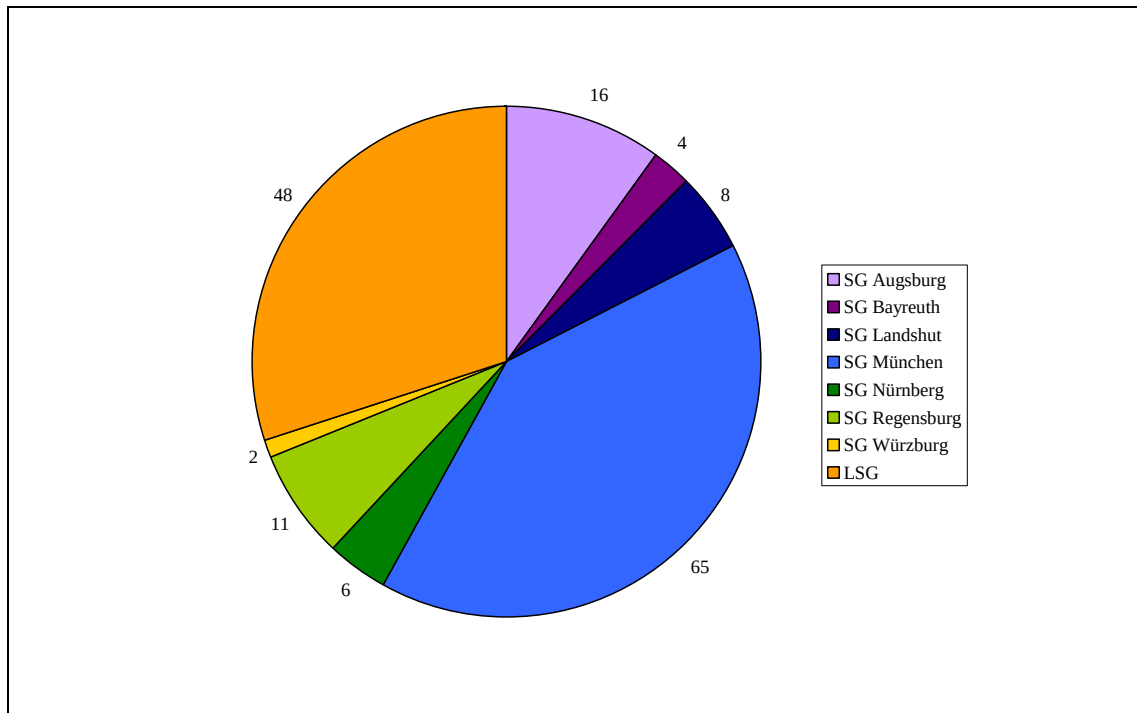


Abbildung 2: Abgebende Gerichte

Mit 10 der 160 abgegebenen Verfahren waren noch weitere, insgesamt 70 Klageverfahren, verbunden. In einem Fall betrug die Anzahl der mit dem abgegebenen Verfahren verbundenen Verfahren 39. Bei den angesprochenen Verfahren handelt es sich zu einem großen Teil um solche, die an bayerischen Sozialgerichten mit Ausnahme des Sozialgerichts München anhängig waren und zur Mediation an das Bayerische Landessozialgericht weitergeleitet wurden. Diese gerichtsübergreifende Weiterleitung könnte zur Bündelung mehrerer Verfahren geführt haben. Eine andere Erklärung könnte in der Annahme liegen, dass die Mediation gerade in Fallkonstellationen, in denen ein Kläger mehrere Klagen erhoben hat, zu einer angemessenen Lösung gelangen kann.

4.1.3. Beendete Mediationsverfahren

Das erste Verfahren wurde am 15. November 2006 durchgeführt. Bis zum Ende der Projektphase konnten 143 Verfahren beendet werden. Davon wurde in 84,6 % der Mediationsfälle, d. h. insgesamt in 121 Verfahren, eine Mediationssitzung abgehalten. Berücksichtigt man, dass die ersten Mediationsverfahren im November 2006 durchgeführt wurden, fanden im Schnitt 5,5 Mediationsverfahren pro Monat statt.

In 22 der beendeten Verfahren wurde keine Mediationssitzung abgehalten. Die Gründe hierfür waren unterschiedlich. In den meisten Fällen wurde das Einverständnis

einer Partei widerrufen. In einem Fall konnte aus gesundheitlichen Gründen des Klägers keine Mediation durchgeführt werden. Drei Verfahren eines Klägers wurden ohne Mediation beendet, weil der Kläger keinen Bevollmächtigten nennen konnte. In einem anderen Verfahren kam es nicht zur Mediation, weil die Mediationseignung vom zuständigen Mediator abgelehnt wurde. In zwei Verfahren wurde die Mediation vertagt und wesentlich später das Verfahren für gescheitert erklärt. Bei zwei Verfahren kam es vor Durchführung einer Mediation zur außergerichtlichen Einigung durch einen außergerichtlichen Vergleich bzw. ein angenommenes Anerkenntnis.

53 der 121 Mediationsverfahren wurden vom Sozialgericht München durchgeführt. Das entspricht einer Quote von 43,8 %. Das Bayerische Landessozialgericht München führte 68 Mediationen durch (56,2 %). In einigen Mediationssitzungen konnten mehrere Verfahren zusammen behandelt werden. Dies war regelmäßig der Fall, wenn ein Kläger mehrere Klagen bei Gericht anhängig hatte.

In der Regel fanden die Sitzungen beim durchführenden Gericht statt. Nur in Ausnahmefällen wurde die Mediation an einem anderen bayerischen Sozialgericht abgehalten. In einem Verfahren wurde aus gesundheitlichen Gründen die Mediation im Bürgerhaus am Wohnort des Klägers durchgeführt.

4.1.4. Dauer der Mediationsverfahren

Die Mediationsverfahren konnten durchschnittlich nach drei Monaten beendet werden (93,1 Tage). Der Median betrug 80 Tage. Die Mehrheit der Verfahren hatte also eine kürzere Verfahrensdauer; der Durchschnitt wird durch wenige Verfahren mit längerer Verfahrensdauer angehoben. Die Mediationen wurden immer in einer Sitzung abgehalten. Die längste Sitzung dauerte 10 Stunden, die kürzeste eine halbe Stunde. Im Schnitt wurden die Mediationen in drei Stunden beendet. Die Sitzungszeit eingeschlossen lag der Zeitaufwand für die Mediatoren durchschnittlich bei 4,9 Stunden pro Mediation. Der Median liegt hier bei 4,5 Stunden.

Im Schnitt wurden 18,3 Verfahren pro Quartal beendet (s. Abb. 3). Während es im letzten Quartal 2006 bei einem Eingang von 20 Verfahren nur zu sieben Erledigungen kam, konnte im ersten Quartal 2007 mit 29 Verfahren die höchste Erledigungsquote erreicht werden.

Im Hinblick auf die Erledigungen ist zu berücksichtigen, dass die Richtermediatoren für ihren Einsatz keine Freistellung von ihrer eigentlichen richterlichen Tätigkeit erhielten. Darüber hinaus wurden die Mediationen regelmäßig in Co-Mediation durchgeführt, d. h. dass immer zwei Richtermediatoren an einem Mediationsverfahren beteiligt waren. Die Durchführung der Mediationsverfahren hing somit stark von dem persönlichen Zeitbudget der Richtermediatoren ab, so dass über die Verteilung der Erledigungen während des Projektzeitraums keine Aussage getroffen werden kann.

Ergebnisse und Auswertung

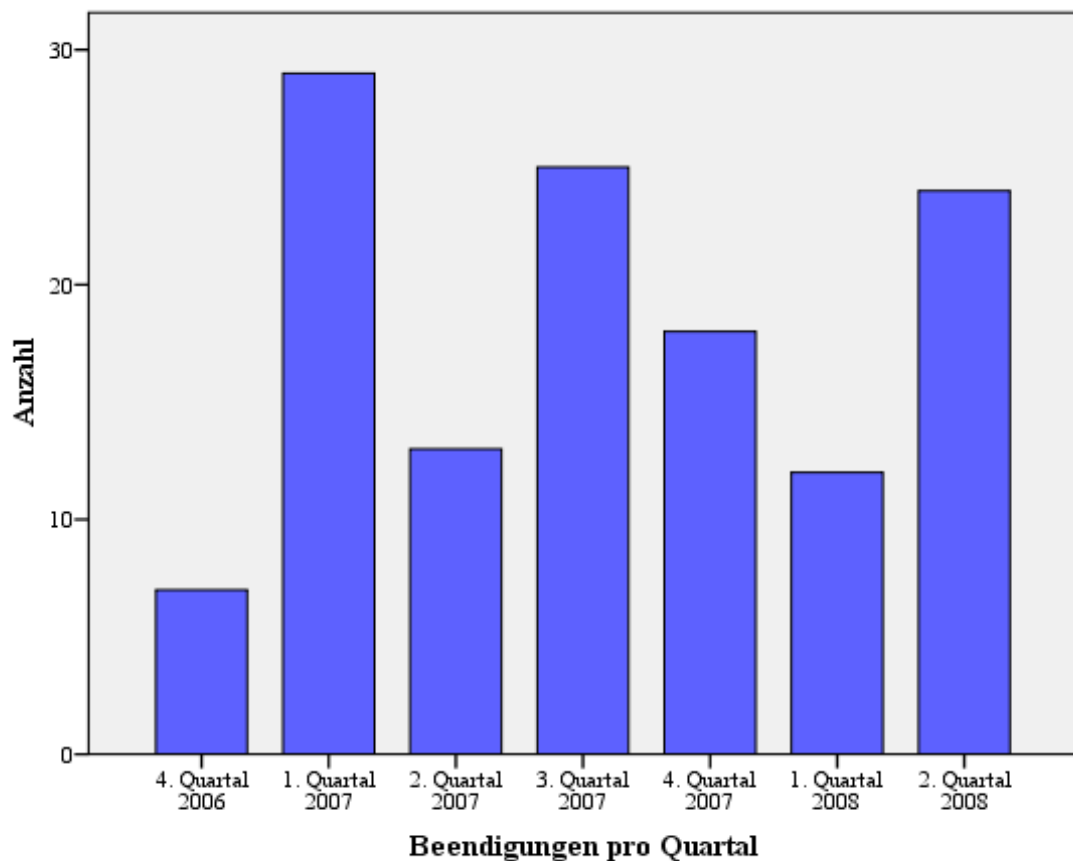


Abbildung 3: Erledigungen im Quartal

4.1.5. Erfolgreiche Mediationsverfahren

Von den 121 Verfahren, in denen eine Mediation durchgeführt wurde, endeten 97 mit einer schriftlichen Vereinbarung. Das entspricht einer Erfolgsquote von 80,2 %.²⁹ Berücksichtigt man zusätzlich die Verfahren, die vor ihrer Durchführung scheiterten oder ohne Mediation gütlich beigelegt werden konnten, liegt die Erfolgsquote bei 69,2 %.³⁰

²⁹ Der Anteil der mit einer Vereinbarung abgeschlossenen Mediationsverfahren betrug am Sozialgericht Hannover 82,1 % (vgl. Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas, Gerichtsnahе Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs, Baden-Baden 2007, S. 29).

³⁰ Im Vergleich dazu konnte in Niedersachsen projektweit eine Erfolgsquote 76,4 % erzielt werden (vgl. Niedersächsischen Ministeriums für Justiz/Konsens e. V., Projektabschlussbericht, 2005, S. 26).

Ergebnisse und Auswertung

Unterscheidet man danach, ob sich das gerichtliche Verfahren bereits in der zweiten Instanz befand oder nicht, liegt die Erfolgsquote der durchgeführten Mediationen bei 88,6 % bei Mediationen in Berufungsverfahren und bei 76,7 % für Mediationen in erstinstanzlichen Verfahren.

Die höhere Erfolgsquote im Berufungsverfahren kann dadurch erklärt werden, dass während der Projektphase kein Berufungsverfahren in den Angelegenheiten nach dem SGB II und dem SGB XII und nur ein Berufungsverfahren auf dem Sachgebiet der Pflegeversicherung an die Mediation weitergeleitet wurde. In diesen drei Sachgebieten wurden die niedrigsten Erfolgsquoten erzielt.³¹ Dies erklärt auch die Differenz, die sich ergibt, wenn danach unterschieden wird, welches Gericht die Mediation durchgeführt hat: Die Erfolgsquote der am Sozialgericht München durchgeführten Mediationen liegt bei 69,8 % und beim Bayerischen Landessozialgericht München bei 88,2 %. Mediationsverfahren in den genannten Sachgebieten (SGB II, SGB XI und SGB XII) wurden fast ausschließlich von Richtermediatoren des Sozialgerichts München durchgeführt.

³¹ S. u. 4.7.1.

4.2. Eignung der Mediationsfälle

4.2.1. Eignungskriterien aus der Sicht der gesetzlichen Richter

Neben der Zustimmung der Beteiligten hängt die Weiterleitung gerichtlicher Verfahren an die Mediation ganz wesentlich vom gesetzlichen Richter ab. Der Vorschlag zur Mediation ging nach Auskunft der gesetzlichen Richter zu 95,6 % von ihnen selbst aus.³² Nur in einem Fall kam der Vorschlag vom Kläger und einmal vom klägerischen Prozessvertreter.

Von Interesse sind deshalb die Kriterien, die für die gesetzlichen Richter bei der Weiterleitung eine Rolle gespielt haben. Als Eignungskriterien war die Dauerbeziehung zwischen den Beteiligten (70,4 %) und die Komplexität des Sachverhalts (73,3 %) bedeutsam (s. Tab. 2). Nur eine geringe Relevanz hatte die Hinzuziehung eines Dritten, der nicht bereits als Beigeladener am gerichtlichen Verfahren beteiligt war, sowie die Einbeziehung weiterer gerichtlicher bzw. verwaltungsrechtlicher Verfahren. Das Vorliegen einer gestörten Kommunikation zwischen den Beteiligten war für 45,5 % ein Eignungskriterium.

Eignungskriterien	Trifft nicht zu		Trifft eher nicht zu		Trifft eher zu		Trifft zu	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Dauerbeziehung zwischen den Beteiligten (n = 44)	9	20,5	4	9,1	7	15,9	24	54,5
Hinzuziehung Dritter (n = 45)	27	60	6	13,3	7	15,6	5	11,1
Sachverhalt sehr komplex (n = 45)	6	13,3	6	13,3	22	48,9	11	24,4
Einbeziehung weitere gerichtliche/ verwaltungsrechtliche Verfahren zw. den Beteiligten (n = 43)	27	62,8	0	0	7	16,3	9	20,9
Einbeziehung Parallelverfahren (n = 44)	33	75	3	6,8	2	4,5	6	13,6
Außerrechtliche Belange bedeutsam (n = 44)	26	59,1	3	6,8	11	25	4	9,1
Atypischer Fall (n = 44)	25	56,8	7	15,9	6	13,6	6	13,6
Gestörte Kommunikation zw. den Beteiligten (n = 44)	16	36,4	8	18,2	15	34,1	5	11,4

Tabelle 2: Eignungsgründe

³² N = 44.

Ergebnisse und Auswertung

Gerichtsinterne Mediation ist gerade auch in Fallkonstellationen denkbar, in denen durch das gerichtliche Verfahren in naher Zukunft keine befriedigende Bearbeitung des Konflikts möglich ist. So war für einen Richter dieser Aspekt ein Kriterium für die Weiterleitung an die Mediation, indem er ausführte:

„Der Fortgang des Berufungsverfahrens war gehemmt, weil eine zentrale Vorfrage in der ersten Instanz anhängig war und dort zum Ruhen gebracht worden ist.“

Zwei Richter beurteilten die Geeignetheit anhand des Streitinhalts und der Eigenschaft der Beteiligten. Vor allem die Beteiligung zweier Behörden am Rechtsstreit wurde als Eignungskriterium gesehen:

„Streitigkeit zwischen einer Körperschaft des pR - ÖR; Materie für Mediation geeignet (Gefahrtarif etc.).“

„Beteiligte des Verfahrens waren ausschließlich Behörden. Streitig war allein eine Kostenerstattung. Hier ist ein Mediationsverfahren möglich.“

Hinter diesen beiden Ausführungen könnte sich ein generelles Misstrauen verbergen, ob andere Streitigkeiten – beispielsweise zwischen einer Behörde und einem Sozialleistungsberechtigten – überhaupt mediationsgeeignet sind.³³ Dass ganz generell der Verdacht besteht, ein Mediationsverfahren könnte zu einer unsachgemäßen Behandlung der sozialrechtlichen Streitigkeiten führen, zeigt auch die folgende Antwort:

„Kläger und Beklagter haben ihre Interessen sehr professionell vertreten, deshalb bestand nur eine geringe Gefahr von sachfremden Gesprächsbeiträgen und unkontrollierten Emotionen.“

4.2.2. Beurteilung der Eignung durch die Richtermediatoren

Bei der an die gesetzlichen Richter gerichteten Frage, aus welchem Grund sie ein Verfahren als für die Mediation geeignet hielten, gaben diese eine Prognose darüber ab, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich die Streitigkeit durch das Mediationsverfahren klären und beilegen lässt. Die Beurteilung durch die Richtermediatoren und auch durch die Bevollmächtigten (s. 4.2.3.) hingegen wurde vor dem Hintergrund einer erfolgreich durchgeführten Mediation getroffen. Eine nachträgliche Beurteilung durch die Richtermediatoren, warum der konkrete Fall für die Mediation geeignet war, kann helfen, für zukünftige Verfahren genauere Kriterien zu bestimmen. Bei der folgenden thematischen Darstellung der gegebenen Antworten kommt es teilweise zu Überschneidungen:

³³ Zur Akzeptanz der gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen durch die Richterschaft s. a. Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs, Baden-Baden 2007, S. 77 ff.

Ergebnisse und Auswertung

Für einen Richtermediator war die Mediation aufgrund der rechtlichen Situation geeignet:

„Fall war rechtlich sehr kompliziert mit Prozessrisiko auf beiden Seiten.“

Häufig wurde ein komplexer oder noch nicht aufgeklärter Sachverhalt als Eignungsgrund genannt:

„Sehr komplexer Sachverhalt, im Fall eines Urteils wäre die Sachverhaltsaufklärung mit einem immensen Aufwand verbunden gewesen. Wahrscheinlich können sogar noch zwei weitere anhängige Rechtsstreitigkeiten mit erledigt werden.“

„Weil die Rechtslage wie die Tatsachenfragen sehr unklar waren und die Beteiligten nach wie vor auch in Zukunft zusammenarbeiten.“

„Beteiligung zweier Leistungsträger. Komplexer Sachverhalt - Wechselwirkung Leistung Rente-Arbeitslosenhilfe. Auslandsberührung. Lange Verfahrensdauer - Streitfall 2000/Berufung 2006.“

„Weil der Sachverhalt nicht ganz geklärt war.“

„Ausgesprochen schwierige Materie mit umfangreichen Einzelfragen, die nur schwer zu überblicken sind.“

„Medizinische Fragen der Vergangenheit: Aufklärung schwierig.“

Der Mediator unterstützt die Konfliktparteien darin, gemeinsam eine Lösung auszuhandeln. Eine von Anfang an und auf beiden Seiten bestehende Verhandlungsbereitschaft kann für die Durchführung eines Mediationsverfahrens sprechen:

„Die Parteien waren von Anfang an einigungsbereit, da es sich um einen abgeschlossenen Zeitraum handelte und die Gerichtskosten niedrig gehalten werden sollten. Die Parteien konnten offen über mögliche Vergleichsvarianten sprechen.“

Im Rahmen eines Mediationsverfahrens können die Konfliktparteien jeweils ihre Sichtweisen darlegen. Dies ermöglicht einerseits, dass die Konfliktparteien ihren emotionalen Druck abbauen können, und andererseits, dass die andere Konfliktpartei ein tieferes Verständnis für die Verhaltensweisen der Streitpartei erhält.³⁴ In einigen der sozialrechtlichen Angelegenheiten, die an die Mediation weitergeleitet wurden, war die persönliche Situation des Klägers Gegenstand der Konfliktbearbeitung und für die Richtermediatoren Eignungsgrund für die Mediation:

„Die familiären Verhältnisse wurden ausführlich besprochen.“

„Parallelverfahren; Erstattungsstreit; existenzielle Belange der Kläger.“

„Wegen der persönlichen (existentiellen) Betroffenheit der Klägerin; Zur weiteren Lebensplanung der Klägerin im Hinblick auf rasche Rechtssicherheit (die Maßnahme wurde schon 1 1/2 Jahre selbst beschafft.“

„Schwieriger Kläger Jahrgang 1932.“

³⁴ Vgl. Besemer, Christoph, Mediation. Vermittlung in Konflikten, 12. Aufl., Königsfeld 2007, S. 72.

Ergebnisse und Auswertung

„Der Kläger hat ein sehr schweres Schicksal mitgemacht (Deportation als 14-Jähriger mit anschließender zwangsähnlicher Arbeit) und befand sich bezüglich der von ihm zu beweisenden Tatsachen in einem Beweisnotstand.“

„Die Sache war rechtlich aussichtslos, die Klägerin hatte aber den plötzlichen Tod ihres Ehemannes noch nicht verkraften können.“

„Ermessensspielraum für Reha-Gewährung; Zeitdruck für Versicherten.“

„Streitgegenstand nur 1 Quartal, Schwerpunkt aber laufend und zukunftsbezogen; Klärung der Situation in der Familie wesentlich.“

Eine besondere Rücksichtnahme gegenüber dem Kläger geben auch die folgenden Antworten wieder:

„Um Kläger Gesicht wahren zu lassen. Berufsgenossenschaft wollte Kundenzufriedenheit.“

„Die Mediation diente in hohem Maße der Aufklärung des Klägers hinsichtlich der Rechtslage. Die gefundene Lösung wäre durch Urteil nicht zustande gekommen, allenfalls durch Vergleich.“

„Starker persönlicher Konflikt und Betroffenheit des Firmeninhabers. Fachliche Qualifikation des Sachverständigen der Krankenkasse wurde grundsätzlich bezweifelt. Hoher Beweisaufwand für Klageverfahren.“

„Die Klägerseite war (teilweise) sehr persönlich betroffen über die Vorgehensweise und das Misstrauen der Behörde. Sie legte Wert auf eine Klarstellung ihrer Rechte und Positionen. Dies konnte in der Mediation auch erreicht werden.“

„Höhe der Leistung steht im Ermessen des Unfallversicherungsträgers und Kläger fühlte sich in ihrem Bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden und möglichst wenig staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, nicht ausreichend gewürdigt.“

Ein weiterer Eignungsgrund für die Mediation konnte auch ein erkennbares Missverständnis zwischen den Parteien oder ein bestimmtes Vorgehen der Behörde in der vorausgegangenen Konfliktgeschichte sein. Das Mediationsverfahren diente in diesen Fällen dazu, konfliktbehaftete Situationen im vorgerichtlichen Verwaltungsverfahren bzw. Kontakt zu lösen:

„Weil das Verwaltungsverfahren nicht korrekt abgelaufen war und viele Fakten noch ungeklärt waren.“

„Neben Fehlern von Seiten des Arbeitgebers und des erst noch Beizuladenden konnten die Interessen aller Beteiligten ausführlich diskutiert und gewichtet werden; Prozessrisiko für alle Beteiligten war erheblich; Vermeidung erheblichen Aufwands für weitere Beiladungen, die grundrechtlich notwendig gewesen wären.“

„Spielraum bei Einschätzung des Pflegeaufwands; Aufklärungsdefizit in der Vergangenheit; Verständigungsbereitschaft der Beteiligten.“

Die Konfliktbearbeitung konnte auch die stark belastete Beziehung zwischen den Konfliktparteien betreffen:

„Die Atmosphäre zwischen den Beteiligten war stark belastet. Da die Klägerin aus dem System der vertragszahnärztlichen Versorgung ausgestiegen war, konnten die Parteien grundsätzlich etwas freier über den Streitgegenstand verfügen.“

Ergebnisse und Auswertung

„Zur besseren Kundenbetreuung, aus Sicht der Beklagten und Akzeptanz beim Kläger; besondere emotionale Betroffenheit beim Kläger und Ehefrau durch ständige Konfrontation.“

„Persönliche Spannungen Prozessbevollmächtigter des Klägers - Sachbearbeiter. Bereits im Vorfeld gescheiterte Vergleichsbemühungen. Komplexe und schwierige Rechtsfragen, die bei der Mediation kaum eine Rolle spielen.“

„Wegen massiver emotionaler Betroffenheit der Klägerin. Sonst mit keinem Gesichtspunkt. Der Fall hätte einer Entscheidung über Tatsachen- und Rechtsfragen bedurft (Auslegung eines Antrages, Verwirkung desselben, Verjährung/Ausschluss bei SHA).“

„Die Vertragspartner geraten öfters aneinander und haben ‚auf stur geschaltet‘. Sie werden jetzt mögl. nicht mehr (in der Härte) auftreten.“

„Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Beteiligten. Konzentration auf einen Streitgegenstand. Aufzeigen eines Weges, der in einen endgültigen für alle Beteiligten befriedigende Streitbeilegung führt; Bereinigung von Missverständnissen.“

„Parteien mussten wieder ins Gespräch kommen.“

„Streit zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts; Wille, zukünftige Streitverfahren zu vermeiden; Probleme in der Kommunikation auf Arbeiterebene; Skepsis gegenüber Krankenversicherungsträger; Berufungssumme nicht erreicht, deshalb 1. Instanz-Entscheidung wichtig.“

Des Weiteren wurde von einigen Richtermediatoren das Vorhandensein eines Auslegungs- oder Ermessensspielraums als Voraussetzung für eine konsensuale Lösung und damit als Eignungsgrund genannt:

„Auslegungsspielraum.“

„Ermessensspielraum.“

„Zukunftsorientiert; Ermessensleistung.“

„Hinsichtlich der Art und Weise der Beibringung der Beiträge besteht auf Seiten des Beklagten ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum, der Beigeladene hat einen Spielraum auch hinsichtlich der Höhe der Forderung; die Klägerin befindet sich in einer unverschuldeten Notlage.“

Möglichkeiten für eine konsensuale Lösung bestehen immer auch dann, wenn die Streitigkeit zwischen den Konfliktparteien einen Zukunftsbezug hat. Dieser Aspekt sprach für die Mediationseignung:

„Fortwährende Unstimmigkeiten bzgl. der Beitragspflicht in der Unfallversicherung. Regelung bis weit in die Zukunft möglich.“

„Kommunikation war 2005 plötzlich abgebrochen; Zusammenarbeit in Gegenwart und Zukunft; Komplexe und strittige Rechtsmaterie; Komplexer umfangreicher Sachverhalt.“

„Zukunftsbezug; Ermessensleistung; Streit zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts über Zuständigkeit.“

„Kläger und Beigeladene waren in einem Punkt gleicher Meinung und standen gegen die Beklagte. Da die Pflegesätze laufend angepasst werden müssen, können die Fragen auch erneut auftreten.“

„Gleichordnungsverhältnis der Beteiligten. Zukunftslösung für viele Fälle.“

„Gleichordnung. Zukunftsperspektive. Vermeidung von vielen Streitigkeiten.“

Ergebnisse und Auswertung

„Zukunftsbezug; Dauerkontakt; Kommunikationsstörung; weitere, nicht rechtshängige Streitigkeiten.“

Ein solcher Zukunftsbezug ist vor allem dann gegeben, wenn die Konfliktparteien dauerhaft miteinander verbunden sind, weil sie weiterhin zusammen arbeiten müssen:

„Es bestand ein Beurteilungsspielraum der Behörde ("Angemessenheit der Unterkunft"). Dauerrechtsverhältnis zw. Kläger und Beklagten mit zahlreichen anhängigen Streitverfahren, die jeweils einzelne Streitpunkte betrafen. Es war sinnvoll, die verschiedenen Streitereien umfassend zu lösen.“

„Es handelt sich um ein Dauerrechtsverhältnis, zukünftige Vorgehensweise wurde mitgeklärt (Hoher Zukunftsbezug).“

„Großer Zukunftsbezug, da Parteien auch zukünftig zusammenarbeiten wollen und insbesondere der unterschwellige Betrugsvorwurf im Rahmen der Mediation emotional besser entkräftet werden konnte als im Gerichtsverfahren. Schwer aufklärbarer Sachverhalt mit extrem hohem Bearbeitungsaufwand für alle Beteiligten.“

„Die Parteien arbeiten weiterhin zusammen. Der Streitgegenstand im gerichtlichen Verfahren hätte, allein behandelt, nicht zu einer positiven Zusammenarbeit für die Zukunft geführt. Bei Abmahnungen stehen in der Regel Existenzängste des Leistungserbringers im Vordergrund (drohende Kündigung), die Ängste können im Rahmen eines Mediationsverfahrens eher ausgeräumt werden, da Vereinbarungen für die Zukunft geschlossen werden können.“

„Weil es sich um ein fortdauerndes Rechtsverhältnis handelt.“

Die Eignung konnte sich auch daraus ergeben, dass die durch das Mediationsverfahren erreichbare Lösung stärker den Bedürfnissen der Beteiligten entspricht, als ein Gerichtsverfahren:

„Eine für die Klägerin akzeptable Lösung wäre im Gerichtsverfahren kaum zu erreichen gewesen, trotzdem wären hohe Ermittlungskosten angefallen. Aufeinandertreffen unterschiedlicher medizinischer Bewertungen.“

„Die Fragen hätten vom Gericht nicht bzw. nur mit allergrößtem Zeitaufwand geregelt werden können.“

„Großer Bedarf und Wunsch nach schneller Einigung und Regelung unter Einbeziehung der Beigeladenen.“

4.2.3. Beurteilung der Eignung durch die Bevollmächtigten

Die Frage, warum der konkrete Fall für die Mediation geeignet war, wurde auch von den Bevollmächtigten der Beteiligten beantwortet. Wie die folgende Darstellung zeigt, kommen hier stärker Interessen der Konfliktparteien zum Ausdruck. Auch hier kommt es im Einzelnen zu inhaltlichen Überschneidungen:

Ergebnisse und Auswertung

Die rechtliche Situation spielte bei der Beurteilung der Eignung für die Mediation für die Bevollmächtigten eine größere Rolle:

„Tatsachen waren weitestgehend geklärt. Es ging um Wertung medizinischer und rechtlicher Sachverhalte. Lösung durch Kompromiss erschien möglich; geringer Streitwert.“

„Weil die schwierige Rechtsproblematik in 5-stündiger Mediationssitzung nicht gelöst, aber doch mit allen rechtlichen Facetten herausgearbeitet wurde.“

„Abweichen vom Alles oder Nichts Prinzip; verschiedene in Betracht kommende Leistungsträger; menschlich nachvollziehbares Begehren des Klägers, welches jedoch rechtlich problematisch war.“

„Rechtsfrage strittig, keine Beweisaufnahme notwendig; andererseits wäre es interessant gewesen, wie das Gericht entschieden hätte. Klägerin wollte es an sich darauf ankommen lassen, die Mediatoren ließen aber nicht locker.“

Die Unklarheit über den Prozessausgang und das damit einhergehende Prozessrisiko erhöht bei den Konfliktparteien oft die Verhandlungsbereitschaft. Für einige Bevollmächtigte sprach diese Situation für den Erfolg der Mediation:

„Klageverfahren hatte geringe Aussicht auf Erfolg.“

„Mandantschaft war verhandlungs- und vergleichsbereit, im Gegensatz zur Gegenseite. Erfolgsaussichten im Gerichtsverfahren waren unklar; es musste sowohl mit Abweisung der Klage wie auch mit obsiegendem (zumindest größtenteils) Urteil gerechnet werden.“

„Hohes Prozessrisiko für beide Parteien!“

„Der komplexe Sachverhalt innerhalb einer Spezialmaterie war prädestiniert für eine lange Verfahrensdauer mit ungewissen Erfolgsaussichten für beide Seiten.“

„Unklare Rechtslage und damit für beide Seiten Prozessrisiko. Zudem Vorentscheidungen in anderen Verfahren, die m. E. Verhandlungsbereitschaft auf Beklagenseite ergaben. Weiter schwierige psychische Situation und Misstrauen der Mandantschaft gegenüber Behörden, welches durch ausführliche Besprechung ausgeräumt werden konnte.“

Auch spiegelt sich der Wunsch nach einer schnellen und kostengünstigen Lösung in den folgenden Antworten wieder:

„Um eine doch komplexe Frage mit vernünftigen Zeitaufwand zu erledigen.“

„Komplizierte Rechtslage; hierzu ‚schnelle‘ Rechtsmeinung der Mediatoren – ‚schnelle‘ Klarheit für den Kläger.“

„Weil der Streitgegenstand überschaubar und aufgrund erheblichen Zeitablaufs die Beteiligten den Vorgang endlich abschließen wollten.“

„Geringerer Zeitaufwand, geringerer Arbeits-/Verwaltungsaufwand, Klärung des Gesamtsachverhalts und Abbau von falschen Sachverhaltsunterstellungen der Gegenseite.“

„Um schnellstmöglich für beide Parteien eine Lösung zu finden, bot sich die Mediation an.“

„Um die überlange Dauer eines Gerichtsverfahrens II Instanz abzukürzen.“

„Weil die Mediation eine kurzfristige Lösung für den Mandanten brachte. Losgelöst von rechtlichen Erwägungen wurde eine praktikable Lösung erarbeitet, die dem Mandanten kurzfristig hilft. Ein langwieriges Sozialgerichtsverfahren mit Beweisaufnahme wurde ihm sowohl vom

Ergebnisse und Auswertung

Zeitanfall als auch von der psychischen Belastung erspart. Dies war auch in Anbetracht des Alters der Mandantin wichtig.“

„Streitgegenständlich ging es um schwierige Rechtsfragen hinsichtlich der Preisberechnung von Zytostatika-Zubereitungen (toxische Arzneimittel) nach der Arzneimittelpreisverordnung i. V. m. § 78 AMG, die von den Sozialgerichten noch nicht entschieden wurden. Eine lange Prozessdauer war daher zu erwarten! Nach einer langen Prozessdauer war aus den o. g. Gründen eine rasche Einigung geboten.“

„Bei gerichtlichen Entscheidungen hätte eine Vielzahl von Einzelfällen konkret geprüft werden müssen mit entsprechend umfangreichen Beweisaufnahmen. Letztere konnten beiden Parteien durch die Mediation erspart werden, auch wenn vor Gericht vermutlich ebenfalls auf einen Vergleich hingewirkt worden wäre.“

„Weil das Verfahren unter Beteiligung der Mdt'in zu Ende gebracht werden konnte.“

„Im sozialrechtlichen Leistungserbringungsrecht gibt es eine große Scheu der Gerichte vor – zumal raschen – Entscheidungen zugunsten des Leistungserbringers. Trotz des großen Zeit- und Arbeitsaufwandes bietet die Mediation hier die Chance auf ein rasches Ergebnis [...] Außerdem müssen die Parteien im sozialrechtlichen Leistungserbringungsrecht auf Dauer wieder zusammenarbeiten. Die Mediation vermeidet hier die Belastung durch die Schaffung von Siegern und Besiegten.“

Im Rahmen eines Mediationsverfahrens ist es möglich, einen Konflikt umfassender zu beleuchten. In sozialrechtlichen Angelegenheiten betrifft dies oft auch die Einbeziehung weiterer gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verfahren:

„Musterverfahren bezügl. UV-Beitragsmaßstab. Ca. 600 Widersprüche bei Bekl. anhängig. Mediationsergebnis sollte Leitfaden für weitere Verfahren sein. Zudem: es standen einige verfahrensrechtl. Probleme im Raum, die bei der Mediation beiseite gelassen werden konnten.“

„Mehrere Verfahren konnten so gleichzeitig behandelt werden.“

Die weitere Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wurde auch von den Bevollmächtigten als Eignungskriterium benannt:

„Das Verhalten der Kostenträger war nicht gesetzeskonform. Darauf beruhte das obsiegende erstinstanzliche Urteil. Aber: Die Parteien müssen weiter zusammenarbeiten. Die Grundlage hierfür kann im Mediationsverfahren eher erreicht werden.“

„Es handelte sich um eine laufende Vertragsbeziehung, die weiter besteht.“

„Es bestand die Hoffnung, das Verhältnis zwischen Mandant und [Leistungsträger] dauerhaft zu verbessern. Nach dem für uns sehr zufrieden stellenden Ergebnis verschärfte sich dieses Verhältnis jedoch massiv. Es sind mittlerweile weitere Rechtsstreite anhängig.“

Ein weiterer Eignungsgrund war für die Bevollmächtigten die belastete Kommunikation zwischen den Konfliktparteien:

„Die dem Anliegen des Mdt. entgegengebrachten Vorbehalte konnten grundlegend transparent gemacht und ihnen Rechnung getragen werden.“

„Weil zunächst zwischen Vertretern total verfahren; durch Mediation gelöste Situation; für beide Seiten Aussicht auf ‚win/win‘.“

„Eher unklarer Sachverhalt; Mandant eher schwierig.“

Ergebnisse und Auswertung

„Meinem Mandanten, der von vorneherein nicht jegliche Zahlung abgelehnt hatte, hatte sich die Vorgehens-/Berechnungsweise der Behörde nicht erschlossen. Die Mediation gab die Möglichkeit, diesen Erklärungsbedarf meines Mandanten zu befriedigen. Gleichzeitig konnte mein Mandant der Behördenvertreterin den Sachverhalt aus seiner Sicht darlegen. Dadurch waren beide Seiten zu einem Nachgeben und gemeinsamen Erarbeiten eines befriedigenden Ergebnisses in der Lage.“

„Weil in der Sache einerseits keinerlei Gesprächsbereitschaft mehr bestand und andererseits die Fakten m. E. dafür sprachen, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht unberechtigt sind, weshalb man sich für mein Dafürhalten auch irgendwie einigen können müsste.“

Das Bestehen eines Ermessensspielraums war auch für einen Bevollmächtigten Grund, die Mediation als geeignet anzusehen:

„Ermessensentscheidung der Beklagten“

In einem Verfahren war der eigentliche Konflikt nicht klar. Die Mediation eignete sich hier zur Konfliktklärung:

„Das gerichtliche Verfahren stellte nur einen unwesentlichen Nebenschauplatz dar. Die eigentlichen Problemfelder sind von der Beklagten offensichtlich nicht erkannt worden. Das Verfahren kann nach der Mediation geordnet weitergeführt werden.“

4.3. Merkmale der Mediationsfälle

4.3.1. Beteiligte der Mediation

Bei etwa der Hälfte der Fälle (52,4 %) handelte es sich um Klagen zwischen einem Leistungsträger und einem Versicherten oder einem anderen Sozialleistungsberechtigten.³⁵ In den meisten Klagen ging es um die Gewährung von Sozialleistungen oder um eine Vorstufe davon, wie z. B. die Anerkennung einer Berufskrankheit oder von Versicherungszeiten. Knapp 16 % (15,9 %) waren Streitigkeiten zwischen Leistungsträgern, d. h. Erstattungsstreitigkeiten. In 13,5 % der Fälle handelte es sich um eine Streitigkeit mit einem Leistungserbringer (Apotheker, Hilfsmittelerbringer u. a.). Genauso häufig (13,5 %) war eine natürliche Person oder eine juristische Person als Arbeitgeber beteiligt. Die letztgenannten Streitigkeiten betrafen die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen. Natürliche Personen wurden in der Mediationssitzung von einem Bevollmächtigten begleitet, so dass regelmäßig Rechtsanwälte oder andere Bevollmächtigte an der Mediation teilnahmen.

Neben den Hauptbeteiligten des Klageverfahrens und den Bevollmächtigten waren nur in 13 % der Fälle zusätzlich Leistungsträger als Beigeladene am Mediationsverfahren beteiligt. In 12 Verfahren wurde ein Dritter zum Mediationsverfahren hinzugezogen, der nicht bereits Beigeladener des Klageverfahrens war (16,2 %). In den meisten Fällen war dies ein naher Angehöriger des Klägers oder eine Pflegeperson. Dabei handelte es sich um Personen, die selbst von der Angelegenheit betroffen waren oder Sachdienliches zum Fall beitragen konnten. In zwei Fällen war die Begleitung medizinisch erforderlich. In einem weiteren Fall fungierte der Dritte mangels anwaltlicher Vertretung als Beistand. In einem anderen wurden zwei Personen zur Faktenklärung hinzugezogen: der Gutachter, der im Verwaltungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatte, und die Mitarbeiterin eines Sozialverbandes, der die begehrte Maßnahme (betreutes Einzelwohnen) durchgeführt hatte. In einem Verfahren nahm eine Krankenkasse, ohne Beigeladene zu sein, und in einem anderen Verfahren die Einzugsstelle an der Mediation teil. Teilweise wurden Dritte ohne Absprache mitgebracht oder auf Vorschlag einer Hauptpartei mit eingeladen. In zwei Fällen erfolgte die Einbeziehung Dritter aufgrund des Vorschlags des Mediators.

³⁵ N = 126.

4.3.2. Sachgebiete

Die größten Anteile der Verfahren, die einer Mediation zugeleitet wurden, betrafen die Krankenversicherung (28,1 %) und die Unfallversicherung (25,6 %; s. Tab. 3 u. Abb. 4). Dem Sachgebiet der Rentenversicherung sind 15,6 % der Fälle zuzuordnen.³⁶

Sachgebiete	Häufigkeit	Prozent
Krankenversicherung	45	28,1
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	1	0,6
Pflegeversicherung	10	6,3
Unfallversicherung	41	25,6
Rentenversicherung	25	15,6
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	7	4,4
Kinder-/Erziehungsgeldangelegenheiten	1	0,6
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	3	1,9
Angelegenheiten n. SGB XII	15	9,4
Angelegenheiten nach SGB II	12	7,5
Gesamt	160	100

Tabelle 3: Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren

³⁶ Die Schwerpunkte im Modellprojekt am Sozialgericht Hannover lagen ebenfalls beim Krankenversicherungsrecht mit 56,8 % und beim Unfallversicherungsrecht mit 31,8 %. Die Mediationsfälle entstammten zu 13,6 % der Rentenversicherung (vgl. *Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger*, Andreas, *Gerichtsnahе Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs*, Baden-Baden 2007, S. 29 f.). Die Angaben beruhen allerdings auf 44 registrierten Fällen.

Ergebnisse und Auswertung

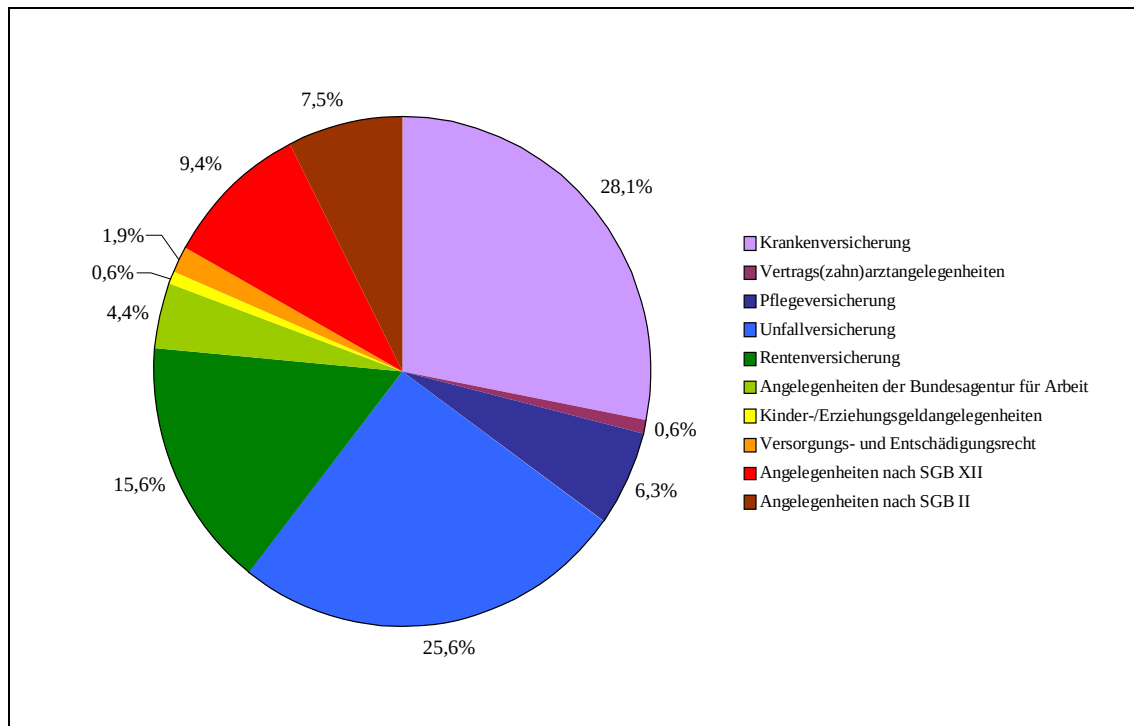


Abbildung 4: Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren

4.3.3. Schwierigkeitsgrad der Mediationsfälle

Um den Schwierigkeitsgrad der an die Mediation weitergeleiteten Verfahren einzustufen zu können, wurden die Richtermediatoren und die gesetzlichen Richter um eine Beurteilung der jeweiligen Verfahren gebeten (s. Tab. 4).³⁷ Gefragt wurde nach der Gesamtkomplexität des Falles, nach vorhandenen Beweisschwierigkeiten, nach rechtlichen Problemen und nach Schwierigkeiten in der Beziehung zwischen den Beteiligten.

Danach ist knapp die Hälfte der Verfahren, die einer Mediation zugeführt wurden, von mittlerer Gesamtkomplexität (48,4 %), so dass von der Abgabe gewöhnlicher Fälle ausgegangen werden kann. Jedoch hatten nur 10,3 % der weitergeleiteten Verfahren eine geringe Komplexität und zwei von fünf Verfahren (41,3 %) wiesen eine hohe Gesamtkomplexität auf.³⁸ Geht man davon aus, dass das Mediationsverfahren gerade diese

³⁷ Richtermediatoren (n = 85), gesetzliche Richter (n = 45), gesamt (n = 130).

³⁸ Zu einem anderen Ergebnis kam die Untersuchung Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs, Baden-

Ergebnisse und Auswertung

Fälle leichter bewältigen kann, könnte die hohe Gesamtkomplexität in einigen Fällen Grund für die Weiterleitung zur Mediation gewesen sein.

Die Beurteilung der Beweissituation verteilt sich fast gleichmäßig auf geringe (32,8 %) über mittlere (35,2 %) bis hohe Beweisschwierigkeiten (32 %).³⁹ Die weitergeleiteten Fälle unterschieden sich in dieser Hinsicht nicht von den übrigen anhängigen Verfahren.

Die rechtlichen Probleme wurden bei mehr als der Hälfte der Fälle (58,4 %) als mittelmäßig eingestuft. Die übrigen Fälle verteilen sich fast gleichmäßig auf eine geringe (20 %) und hohe (21,6 %) rechtliche Schwierigkeit.⁴⁰ Auch unter diesem Gesichtspunkt sind somit die weitergeleiteten Fälle nicht auffällig.

Die Beziehung zwischen den Beteiligten wurde in 46 % als mittelmäßig schwierig eingestuft. Mit 31,5 % lagen bei knapp jedem dritten Fall in dieser Beziehung hohe Schwierigkeiten, bei 22,6 % geringe Schwierigkeiten vor.⁴¹ Tendenziell sind somit eher Verfahren mit einer belasteten Beziehung zwischen den Beteiligten an die Mediation weitergeleitet worden. Dieser Tatsache könnte die Erwartung zugrunde liegen, dass in der Mediation die Beziehung zwischen den Beteiligten besser thematisiert werden kann als im gerichtlichen Verfahren.

Schwierigkeit der Mediationsfälle	Gering		Mittel		Hoch	
	n	%	n	%	n	%
Gesamtkomplexität (n = 126)	13	10,3	61	48,4	52	41,3
Beweisschwierigkeiten (n = 125)	41	32,8	44	35,2	40	32
Rechtliche Probleme (n = 125)	25	20	73	58,4	27	21,6
Schwierigkeiten in der Beziehung zw. den Beteiligten (n = 124)	28	22,6	57	46	39	31,5

Tabelle 4: Komplexität und Schwierigkeitsgrad der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren

Baden 2007, S. 32. Danach war die Gesamtkomplexität der am Sozialgericht Hannover abgegebenen Verfahren zu 13 % gering, zu 64,8 % mittel und nur in 22,2 % hoch.

39 Vgl. dazu *Zenk/Strobl/Hupfeld/Böttger*, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen, a.a.O., S. 32: Danach wurden die Beweisschwierigkeiten folgendermaßen eingestuft: 27,8 % gering, 51,9 % mittel und 20,4 % hoch.

40 Vgl. dazu auch *Zenk/Strobl/Hupfeld/Böttger*, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen, a.a.O., S. 33: Danach wurden die Rechtlichen Probleme als: 18,5 % gering, 59,3 % mittel und 22,2 % hoch bewertet.

41 Im Vergleich dazu *Zenk/Strobl/Hupfeld/Böttger*, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen, a.a.O., S. 33: Schwierigkeiten in der Beziehung zwischen den Beteiligten: 17 % gering, 56,6 % mittel und 26,4 % hoch bewertet.

4.3.4. Erfolgsaussichten der Klagen

74,3 % der befragten gesetzlichen Richter, die einen Fall an die Mediation weitergeleitet hatten, schätzen die Erfolgsaussichten des Klägers als sehr niedrig bis eher niedrig ein (s. Tab. 5). Nur 22,9 % beurteilen die Erfolgsaussichten des Klägers als eher hoch und 2,9 % als hoch. Ein Grund dafür, dass vor allem Fälle mit geringen Erfolgsaussichten an die Mediation weitergeleitet wurden, könnte darin liegen, dass die Klagebereitschaft trotz geringer Erfolgchancen Indiz für eine besonders schwierige Situation des Klägers oder eine sehr belastete Beziehung zwischen den Beteiligten ist und diesen Umständen in einem Mediationsverfahren besser Rechnung getragen werden kann als in einem gerichtlichen Verfahren.

Erfolgsaussichten des Klägers (n = 35)	Häufigkeit	Prozent
Sehr niedrig	3	8,6
Niedrig	6	17,1
Eher niedrig	17	48,6
Eher hoch	8	22,9
Hoch	1	2,9
Sehr hoch	0	0

Tabelle 5: Erfolgsaussichten der Klage aus Sicht des gesetzlichen Richters

4.4. Gründe für die Teilnahme an der Mediation

4.4.1. Teilnahmegründe der Hauptbeteiligten

Sehr starke Motive für die Teilnahme an einer Mediation waren die schnelle Erledigung (89,5 %) und die Erzielung einer einvernehmlichen (87,3 %) und dauerhaften Lösung ohne Folgekonflikte (83,6 %; s. Tab. 6). Der Wunsch nach einem besseren Informationsaustausch (73,6 %), die Einsparung von Zeit- bzw. Arbeitsaufwand (63,9 %), die größere Mitsprachemöglichkeit (58,5 %) und die geringere Belastung (53,3 %) stellten ebenfalls jeweils wichtige Teilnahmegründe dar. Die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der (Geschäfts-) Beziehung bewegte knapp die Hälfte der Beteiligten (51,5 %) zur Teilnahme. Weniger gewichtig waren die Möglichkeiten, Geld einzusparen (27,8 %) oder andere Streitigkeiten (30,8 %) bzw. andere Personen (24,6 %) einzubeziehen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit war nur für 19,4 % ein Teilnahmegrund.

Gründe für die Teilnahme an der Mediation	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Einsparung von Zeit/Arbeitsaufwand (n = 133)	24	18	24	18	49	36,8	36	27,1
Einsparung von Geld (n = 133)	54	40,6	42	31,6	24	18	13	9,8
Größere Mitsprachemöglichkeit (n = 135)	31	23	25	18,5	47	34,8	32	23,7
Geringere Belastung (n = 135)	43	31,9	20	14,8	35	25,9	37	27,4
Schnelle Erledigung (n = 134)	7	5,2	7	5,2	35	26,1	85	63,4
Einvernehmliche Lösung (n = 134)	6	4,5	11	8,2	55	41	62	46,3
Dauerhafte Lösung ohne Folgekonflikte (n = 134)	13	9,7	9	6,7	37	27,6	75	56
Aufrechterhaltung/Verbesserung (Geschäfts-) Beziehung (n = 134)	40	29,9	25	18,7	44	32,8	25	18,7
Einbeziehung andere Streitigkeit(en) (n = 133)	84	63,2	8	6	19	14,3	22	16,5
Einbeziehung Dritter (n = 134)	80	59,7	21	15,7	17	12,7	16	11,9
Ausschluss der Öffentlichkeit (n = 134)	85	63,4	23	17,2	9	6,7	17	12,7
Besserer Informationsaustausch (n = 132)	18	13,5	17	12,8	49	36,8	49	36,8

Tabelle 6: Gründe der Hauptbeteiligten für die Teilnahme an der Mediation

Ergebnisse und Auswertung

Die schnelle Erledigung war mit 89,5 % der Hauptgrund für die Teilnahme an einer Mediation.⁴² Die folgende Graphik verdeutlicht dieses Teilnahmemotiv (Abb. 5). In grün ist die positive Beantwortung der Frage abgestuft dargestellt und in blau die negativen Antwortkategorien.

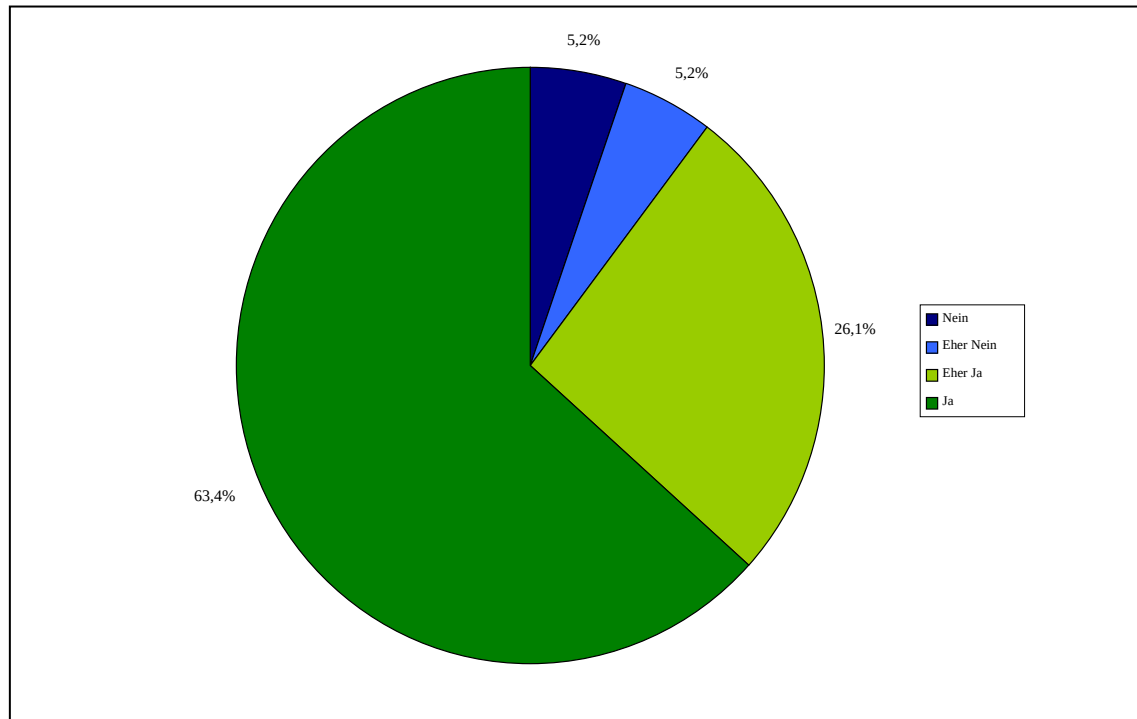


Abbildung 5: Teilnahmegrund: Schnelle Erledigung

Stellt man dem Teilnahmemotiv der schnellen Erledigung die Frage nach der Vergleichsbereitschaft gegenüber, zeigt sich, dass 60,9 % der Befragten für eine schnellere Erledigung in Kauf genommen haben, von ihren ursprünglichen Forderungen und Positionen abzurücken (Abb. 6).

⁴² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen auch Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas, *Gerichtsnähe Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs*, Baden-Baden 2007, S. 101.

Ergebnisse und Auswertung

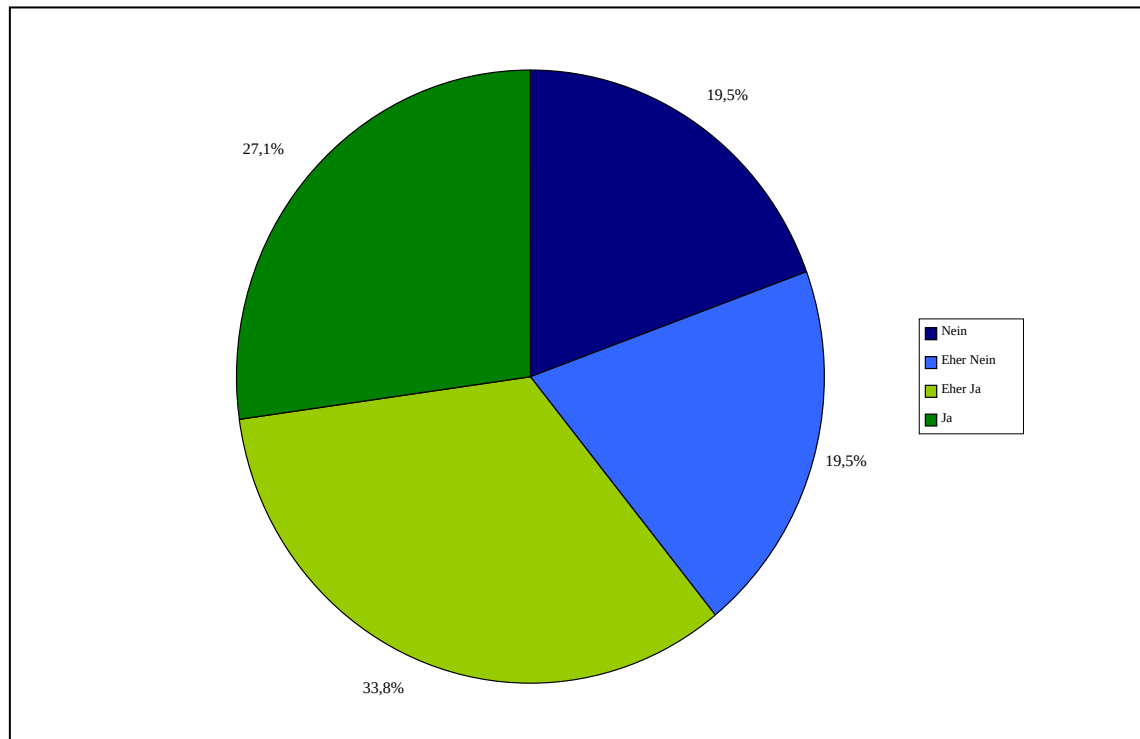


Abbildung 6: Vergleichsbereitschaft im Hinblick auf schnelle Erledigung

Wesentliche Motive für die Teilnahme waren der Wunsch nach einer schnellen Erledigung und nach einer einvernehmlichen und dauerhaften Lösung. Unterscheidet man bei diesen Teilnahmegründen danach, ob ein Vertreter eines Trägers öffentlicher Gewalt oder eine andere Person geantwortet hat, zeigt sich, dass alle drei Teilnahmegründe für die Träger der öffentlichen Gewalt eine deutlich geringere Rolle spielten (s. Tab. 7 bis 9). Dies kann zum einen damit erklärt werden, dass natürliche Personen nur in Einzelfällen vor Gericht auftreten, während Träger der öffentlichen Gewalt wiederholt und regelmäßig Beteiligte eines gerichtlichen Verfahrens sind, der Auftritt vor Gericht für die handelnden Personen deshalb eine vertraute und damit nicht so belastende Situation darstellt. Zum anderen dürfte es eine Rolle spielen, dass Vertreter von Behörden durch gerichtliche Auseinandersetzungen weniger persönlich betroffen sind als juristische Personen.

Ergebnisse und Auswertung

Schnelle Erledigung	Träger öffentlicher Gewalt (n = 85)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 49)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	7	8,2	0	0
Eher Nein	5	5,9	2	4,1
Eher Ja	29	34,1	6	12,2
Ja	44	51,8	41	83,7

Tabelle 7: Teilnahmegrund: Schnelle Erledigung * Träger öffentlicher Gewalt

Einvernehmliche Lösung	Träger öffentlicher Gewalt (n = 85)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 49)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	5	5,9	1	2
Eher Nein	6	7,1	5	10,2
Eher Ja	43	50,6	12	24,5
Ja	31	36,5	31	63,3

Tabelle 8: Teilnahmegrund: Einvernehmliche Lösung * Träger öffentlicher Gewalt

Dauerhafte Lösung	Träger öffentlicher Gewalt (n = 85)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 49)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	8	9,4	5	10,2
Eher Nein	6	7,1	3	6,1
Eher Ja	30	35,3	7	14,3
Ja	41	48,2	34	69,4

Tabelle 9: Teilnahmegrund: Dauerhafte Lösung * Träger öffentlicher Gewalt

Die Differenzierung nach der Person des Beantwortenden bestätigt die vorstehenden Annahmen. Denn sie zeigt, dass der Wunsch nach einem weniger belastenden Verfahren für die Vertreter eines Trägers der öffentlichen Gewalt eher keine Bedeutung hatte, dafür für ca. drei von vier der anderen Personenkreise (77,6 %) ein Grund für die Teilnahme an der Mediation war (s. Tab. 10).

Ergebnisse und Auswertung

Geringere Belastung	Träger öffentlicher Gewalt (n = 86)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 49)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	37	43	6	12,2
Eher Nein	15	17,4	5	10,2
Eher Ja	19	22,1	16	32,7
Ja	15	17,4	22	44,9

Tabelle 10: Teilnahmegrund: Geringe Belastung * Träger öffentlicher Gewalt

45 der Befragten wurden nach eigenen Angaben von einem Anwalt oder einer anderen Person bei der Mediation vertreten. Die Empfehlung der Mediation durch den Anwalt bzw. den Bevollmächtigten spielte für ihre Zustimmung eine große Rolle (s. Tab. 11). Knapp 89 % gaben an, dass ihnen der Bevollmächtigte zur Teilnahme an einer Mediation geraten habe.

Mein Rechtsanwalt / die Person die mich vertreten hat, hat mir zu einer Mediation geraten. (n = 45)	Häufigkeit	Prozent
Nein	2	4,4
Eher Nein	3	6,7
Eher Ja	14	31,1
Ja	26	57,8

Tabelle 11: Teilnahmegrund: Empfehlung Anwalt

Ein weiterer Grund für die Teilnahme an der gerichtsinternen Mediation war die Einflussnahme des gesetzlichen Richters, wie die folgenden Ausführungen zeigen:

„Die zuständige Richterin hat uns ‚nahe gelegt‘, dass sie das Mediationsverfahren ‚wünscht‘ (Ich erläutere dies nicht weiter!).“

„Wir haben dem Vorschlag des Gerichts zugestimmt.“

In einigen Fällen bestand eine generelle Aufgeschlossenheit gegenüber der Mediation bzw. dem Modellprojekt:

„Test des Verfahrens ‚Mediation‘ an sich.“

Ergebnisse und Auswertung

„Um Kenntnis von der Mediation zu erlangen und Erfahrungen zu sammeln, ob dieses Verfahren bei weiteren Rechtsstreitigkeiten zu einer Lösung führen kann.“

„Interesse, ob eine Mediation eine mögliche Alternative/Ergänzung innerhalb des gerichtlichen Verfahrens sein kann.“

„Entscheidung für die Mediation wurde nicht von mir getroffen, sondern von anderer Stelle innerhalb der Behörde. M. E. aus Höflichkeit, um sich dem Modellprojekt nicht gänzlich zu verschließen.“

„Wir möchten das Modellprojekt ‚Mediation‘ unterstützen. Bei einer früheren Mediation haben wir positive Erfahrungen gemacht.“

Schließlich wurde auch als Teilnahmegrund allgemein das Ziel genannt, Vorteile des Mediationsverfahrens zu nutzen:

„Selbstverständlich will ich Zeit, Geld, Papier (Wald), Nerven, etc. sparen und das für alle Beteiligten. Aber worauf es mir in einem Mediationsverfahren ankommt ist: den Streitfall friedlich, gerecht und baldmöglichst zu beenden, um eine Sorge freier zu sein ...“

„Habe mir einen humaneren & unkomplizierteren Ablauf erhofft (und auch erfahren).“

„Ich habe mir durch die Mediation mehr Einsicht durch die Beklagte (Behörde) erhofft.“

„Wir wollten dem Kläger im persönlichen Gespräch noch einmal unsere Rechtsposition verdeutlichen. Am Mediationsverfahren habe ich teilgenommen, weil ich bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Der Kläger hat die Handlungen der bisherigen Vertreter der beklagten Behörde als gegen sich persönlich gerichtet empfunden.“

„Die Gegenseite wird zum Zuhören animiert vom Moderator. Der Moderator regelt die Gesprächsanteile und nimmt unsachliche Gesprächsanteile heraus.“

„Wir wollen dem Behördenimage entgegenwirken und unseren Mitgliedsunternehmen auch in konflikthaften Verfahren offen und kommunikativ begegnen, auch unsere Sicht der Dinge darlegen können.“

„In einem entspannten Klima können Argumente besser und schneller ausgetauscht werden.“

„Der Ausgang und die finanziellen Belastungen einer gerichtlichen Auseinandersetzung waren nicht einzuschätzen!“

„Im vorliegenden Fall bot sich eine Lösung an, die aber nicht vom Klageantrag der klägerischen Partei umfasst war.“

4.4.2. Teilnahmegründe Dritter

Aufgrund der geringen Anzahl von Beigeladenen und Dritten an den Mediationsverfahren konnten nur wenige Fragebögen an diesen Personenkreis versandt werden. Das Datenmaterial beruht auf 13 Fragebögen und wird daher nur der Vollständigkeit halber dargestellt.

Ergebnisse und Auswertung

Teilnahmegründe	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Interesse am Ausgang (n = 13)	1	7,7	2	15,4	2	15,4	8	61,5
Einflussnahme auf die Lösung (n = 13)	0	0	5	38,5	2	15,4	6	46,2
Eigene Streitigkeit mit einer Konfliktpartei (n = 12)	6	50	2	16,7	1	8,3	3	25
Vermeidung Folgekonflikt (n = 13)	1	7,7	3	23,1	2	15,4	7	53,8
Vergrößerung eigenen Erfahrungsschatz (n = 12)	3	25	4	33,3	1	8,3	4	33,3
Auf Anfrage Mediator (n = 12)	5	41,7	1	8,3	3	25	3	25
Auf Wunsch einer Konfliktpartei (n = 13)	8	61,5	2	15,4	0	0	3	23,1
Um eigene Vereinbarung zu treffen (n = 12)	7	58,3	1	8,3	2	16,7	2	16,7
Kläger und Beklagte haben sich auf Mediation geeinigt (n = 12)	5	41,7	1	8,3	3	25	3	25
Besserer Informationsaustausch (n = 12)	3	25	1	8,3	4	33,3	4	33,3

Tabelle 12: Gründe Dritter für die Teilnahme an der Mediation

Zwölf der Befragten waren bereits im gerichtlichen Verfahren als Beigeladene beteiligt. Zwei Befragte nahmen an der Mediation als Privatpersonen teil, während die anderen elf Befragten als Vertreter eines Unternehmens oder einer Behörde mit uneingeschränktem Verhandlungsspielraum der Mediation beiwohnten.

Knapp 77 % der Befragten hatten selbst ein Interesse am Ausgang des Verfahrens (s. Tab. 12). Entsprechend hofften ca. 62 % durch die Teilnahme an der Mediation auf die Lösung Einfluss nehmen zu können. Auch die Vermeidung von Folgekonflikten (69,2 %) und ein verbesserter Informationsaustausch (66,6 %) waren wichtige Teilnahmegründe. Die Hälfte der Befragten gab an, auf die Anfrage des Mediators hin, der Teilnahme zugestimmt zu haben.

4.4.3. Teilnahmegründe der Bevollmächtigten

Die Empfehlung an der Mediation teilzunehmen, spielte für die Mandanten eine große Rolle.⁴³ Daher ist es wichtig, auch Klarheit über die Motive der Bevollmächtigten zu gewinnen.

⁴³ Vgl. Tab. 11.

Ergebnisse und Auswertung

Bevollmächtigte haben hauptsächlich auf der Seite des Klägers (91,4 %) am Mediationsverfahren teilgenommen. 87,9 % von ihnen gaben an, den Mandanten zur gerichtlichen Mediation geraten zu haben. Wichtig war es ihnen als Vertreter fremder Interessen, durch die Mediation ein besseres Ergebnis (74,5 %) bzw. eine größere Zufriedenheit (70,9 %) des Mandanten zu erreichen (s. Tab. 13).

54,4 % der Bevollmächtigten hatten bereits Erfahrung mit Mediation. Für knapp die Hälfte der befragten Bevollmächtigten (48,2 %) war der Wunsch, den eigenen Erfahrungsschatz zu vergrößern, ein Motiv für die Teilnahme. Weitere Teilnahmegründe waren die Hoffnung, Zeit- (47,3 %) bzw. Arbeits- und Verwaltungsaufwand (50,9 %) einzusparen.

Teilnahmegründe	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Einsparung von Zeitaufwand (n = 55)	13	23,6	16	29,1	10	18,2	16	29,1
Einsparung von Arbeits-/Verwaltungsaufwand (n = 55)	10	18,2	17	30,9	19	34,5	9	16,4
Besseres Ergebnis für Mandanten (n = 55)	4	7,3	10	18,2	30	54,5	11	20
Größere Zufriedenheit für Mandanten (n = 55)	7	12,7	9	16,4	18	32,7	21	38,2
Vergrößerung Erfahrungsschatz (n = 54)	13	24,1	15	27,8	15	27,8	11	20,4

Tabelle 13: Gründe der Bevollmächtigten für die Teilnahme an der Mediation

Wie bei den Hauptbeteiligten war auch für die Bevollmächtigten die schnelle Erledigung Ziel der Mediation:

„Ich habe mir einen schnelleren Verfahrensabschluss erhofft.“

„Ich habe eine kürzere Verfahrensdauer erhofft. Der Aufwand ist ja derselbe, sobald eine Klage begründet ist.“

„Das gerichtliche Verfahren dauert seit 2000 (2. Instanz). Die Mediation bot die Aussicht auf Erledigung, die im gesetzlichen Verfahren noch nicht zu erwarten war.“

Als Interessenvertreter wollten die Bevollmächtigten vor allem auch für ihre Mandanten eine schnellere Lösung zu erreichen:

„Vor allem die lange Verfahrensdauer und persönliche Probleme der Mandantschaft sprachen für eine Mediation, um schneller zu einem akzeptablen Ergebnis (Nachzahlung von Teilen der begehrten Leistungen) zu kommen und in der Zukunft eine unbürokratische Sachbearbeitung zu erreichen.“

„Beschleunigung des Verfahrens und damit zeitnahe Nachzahlung von Leistungen.“

Ergebnisse und Auswertung

„Ich habe erhofft, durch die gerichtsinterne Mediation dem Begehren meines Mandanten schneller zum Erfolg zu verhelfen; weitere (Folge-)Streitigkeiten zu vermeiden.“

„Ich hatte mir bei der durch die langen Verfahrensabläufe sehr betroffenen Mandantin eine Verfahrensbeschleunigung erhofft.“

„Im sozialrechtlichen Leistungserbringungsrecht gibt es eine große Scheu der Gerichte vor – zumal raschen – Entscheidungen zugunsten des Leistungserbringers. Trotz des großen Zeit- und Arbeitsaufwandes bietet die Mediation hier die Chance auf ein rasches Ergebnis. Mandant hätte langen Rechtsstreit nicht durch gestanden.“

In einer Reihe von Verfahren ist die Teilnahme auf die Einflussnahme durch den gesetzlichen Richter zurückzuführen:

„Bin aus Neugier dem Vorschlag des Gerichts gefolgt.“

„Anraten des Gerichts!“

„Dem Mandanten geraten, Gericht nicht zu verärgern durch Nichtteilnahme.“

„Es wurde nahe gelegt durch den zu erkennenden Richter.“

Einige Bevollmächtigte verbanden mit der Mediation die Hoffnung, eine bessere Konfliktbearbeitung bzw. -lösung zu erlangen:

„Ich habe gehofft, für einen sehr sensiblen Einzelfall eine unbürokratische Lösung erzielen zu können, indem man gemeinsam mit der Gegenseite Lösungsansätze diskutiert.“

„Klärung des Gesamtsachverhalts und Abbau von falschen Sachverhaltsunterstellungen der Gegenseite in einer weniger streitigen und kontradiktorischen Atmosphäre.“

„Ich habe mir eine bessere Auseinandersetzung mit den Streitgegenständlichen Rechtsfragen erhofft.“

„Entscheidend für die Mediation war die Erwartung, durch diese eine ganzheitliche Problemlösung mit einem annehmbaren Kompromiss als Lösung zu erzielen.“

„Der Rechtsstreit zog sich bereits über viele Jahre hin. Es war nicht möglich, mit der Gegenseite irgendwie ins Gespräch zu kommen, sie hat nur blockiert. Habe mir – für das weitere gerichtliche Verfahren – einfach erhofft und gewünscht, mit meinem Vortrag überhaupt von der Gegenseite angehört bzw. wahrgenommen zu werden!“

„Grund des Mediationsverfahrens war ausschließlich dass ohne einen Vergleichsabschluss eine weitere Zusammenarbeit mit der beklagten [Leistungsträger], die in Bayern eine überragende Marktstellung besitzt u. ausübt, erheblich erschwert worden wäre. Wäre das gerichtliche Verfahren durchgeführt worden, hätte meine Mandantin voraussichtlich überwiegend obsiegt. Gleichwohl dürfte meine Mandantin im Ergebnis zufrieden sein.“

Schließlich sollten bestimmte Nachteile des gerichtlichen Verfahrens vermieden werden:

„Ich wollte den gerichtlich bestimmten Gutachter vermeiden, da dessen Ergebnis vorhersehbar war.“

„Klageverfahren hatte geringe Aussicht auf Erfolg.“

4.5. Zufriedenheit der Teilnehmer

Ein wichtiges Kriterium für den Erfolg der Mediation ist die Zufriedenheit der Teilnehmer mit dem Mediationsverfahren, dem Vorgehen des Mediators und dem erzielten Ergebnis. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Sichtweisen der an der gerichts-internen Mediation Beteiligten wiedergegeben.

4.5.1. Zufriedenheit mit dem Verfahren

Die Hauptbeteiligten beantworteten die Frage, wie zufrieden sie insgesamt mit der Art und Weise der Durchführung der Mediation sind, zu 92,5 % positiv (s. Tab. 14 u. Abb. 7). Je fünf Befragte waren mit dem Verfahren eher unzufrieden bzw. sehr unzufrieden.

Zufriedenheit insgesamt mit dem Verfahren (n = 134)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	5	3,7
Eher unzufrieden	5	3,7
Eher zufrieden	52	38,8
Sehr zufrieden	72	53,7

Tabelle 14: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Verfahren

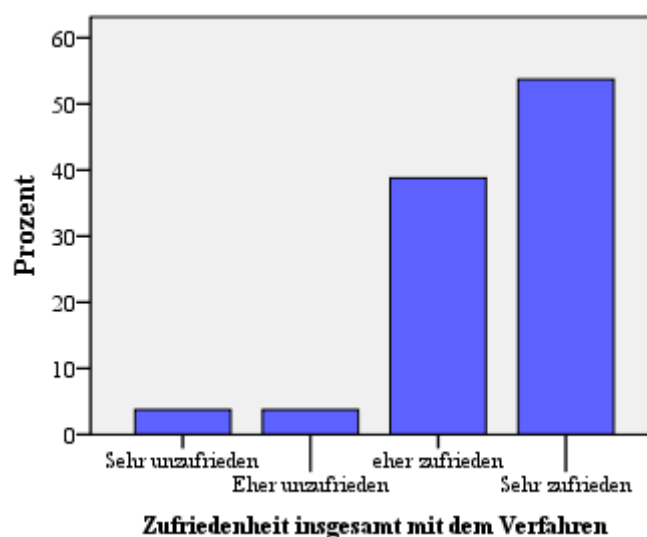


Abbildung 7: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Verfahren

Ergebnisse und Auswertung

Die Zufriedenheit mit dem Verfahren ist eng gekoppelt an die Einschätzung der Behandlung im Verfahren. Auch in der Mediation zeichnet sich ein als gerecht empfundenes Verfahren dadurch aus, dass jede Konfliktpartei ihre Ansichten und die Aspekte des Konflikts umfassend darlegen kann, das Verfahren mitgestalten kann und in die Entscheidungsfindung eingebunden wird.⁴⁴

97 % der Befragten konnten ihren Fall und ihre Ansichten während der Mediation vollständig präsentieren (s. Tab. 15). 91,2 % gaben an, dass sie den Ablauf der Mediation mitgestalten konnten und verneinten zu knapp 94 % (94,1 %) die Frage, ob Entscheidungen über ihren Kopf hinweg getroffen wurden. Insgesamt bewerteten die Beteiligten diese Verfahrensaspekte sehr positiv. Bei der Beantwortung der Frage nach der aktiven Mitgestaltung des Ablaufs der Mediation fällt jedoch auf, dass von den 123 Zustimmungsenden 53 die abgeschwächte Antwortkategorie gewählt haben. Dies kann damit erklärt werden, dass der Wunsch der Konfliktparteien nach einer aktiven Mitgestaltung des Mediationsablaufs mit der Verantwortung der Mediatoren für das Verfahren interferiert. Denn die Aufgabe des Mediators ist es, die Struktur des Verfahrens vorzugeben und für die Einhaltung der Grundsätze und Prinzipien der Mediation zu sorgen.⁴⁵

Bewertung einzelner Verfahrensaspekte	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Konnten Sie Ihren Fall und Ihre Ansicht vollständig präsentieren? (n = 133)	1	0,8	3	2,3	19	14,3	110	82,7
Konnten Sie den Ablauf der Mediation mitgestalten? (n = 135)	2	1,5	10	7,4	53	39,3	70	51,9
Wurden Entscheidungen über Ihren Kopf hinweg getroffen? (n = 135)	105	77,8	22	16,3	7	5,2	1	0,7

Tabelle 15: Bewertung einzelner Verfahrensaspekte durch die Hauptbeteiligten

44 Vgl. Ripke, Lis, Recht und Gerechtigkeit in der Mediation, in: Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von (Hrsg.), Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete. 2. Aufl., München 2009, § 7, S. 161, Rdnr. 42 ff.; s. a. Montada, Leo/Kals, Elisabeth, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, 2., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2007, S. 129 f. Zur Verfahrensgerechtigkeit von Entscheidungsverfahren vgl. Bierhoff, Hans-Werner, Sozialpsychologie. Ein Lehrbuch, 6., überarb. und erw. Aufl., Stuttgart 2006, S. 162 f.

45 Vgl. Kracht, Stefan, Rolle und Aufgabe des Mediators, in: Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von (Hrsg.), Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete. 2. Aufl., München 2009, § 12, S. 267, u. Kessen, Stefan/Troja, Markus, Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess, in: Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von (Hrsg.), Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete. 2. Aufl., München 2009, § 13, S. 293.

Auch die Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Verhandlungsverlauf der Mediation fällt mit knapp 86 % (86,2 %) grundsätzlich positiv aus (s. Tab. 16), wobei wiederum die Mehrheit der positiv Antwortenden angibt, „eher zufrieden“ zu sein. Ein Grund für die verhaltene Zustimmung könnte in der ungewohnten und phasenweise sehr passiven Rolle liegen, die Anwälte und andere Bevollmächtigte in einem Mediationsverfahren im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren einnehmen.⁴⁶

Zufriedenheit mit dem Verhandlungsverlauf (n =58)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	4	6,9
Eher unzufrieden	4	6,9
Eher zufrieden	26	44,8
Sehr zufrieden	24	41,4

Tabelle 16: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Verhandlungsverlauf

Etwas kritischer ist die Beurteilung der Mediatoren mit dem Verhandlungsablauf ihrer Mediation (s. Tab. 17). In zwei von drei Verfahren (67,5 %) war der Verhandlungsablauf in der Gesamtschau nach Meinung der Mediatoren befriedigend. Davon war in 32,5 % der Fälle der Ablauf der Mediation sehr befriedigend und in 35 % eher befriedigend. 11,2 % der Mediatoren gaben an, dass der Ablauf weder befriedigend noch unbefriedigend war. Für 12,5 % war der Verfahrensablauf eher nicht befriedigend und für 8,8 % nicht befriedigend.

Der Verhandlungsablauf war in der Gesamtschau ... (n =80)	Häufigkeit	Prozent
... nicht befriedigend	7	8,8
... eher nicht befriedigend	10	12,5
weder noch	9	11,2
... eher befriedigend	28	35,0
... sehr befriedigend	26	32,5

Tabelle 17: Zufriedenheit der Mediatoren mit dem Verhandlungsablauf

⁴⁶ Vgl. *Neuenhahn, Hans-Uwe/Neuenhahn, Stefan*, Die Begleitung des Mandanten durch den Rechtsanwalt in der Mediation – Eine neue Dienstleistung des Anwalts, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW), 2005, S. 1244.

4.5.2. Zufriedenheit mit dem Mediator

Die Mediatoren sind nicht nur für den Gang des Mediationsgesprächs und das Verfahren verantwortlich, sie müssen insbesondere auch neutral und allparteilich sein und dürfen dementsprechend keine eigenen Bewertungen vornehmen. Die von den Teilnehmern der Mediation geäußerten Gefühle, Standpunkte und Interessen müssen von ihnen ernst genommen werden. Daneben ist es die Aufgabe des Mediators, den Beteiligten dabei zu helfen, sich über ihre Gefühle und Interessen klar zu werden, um diese verständlich zum Ausdruck zu bringen und in die Lösungsfindung einfließen zu lassen.⁴⁷ Gleichzeitig müssen die Konfliktparteien immer wieder auf die konkret zu lösenden Probleme zurückgeführt werden, denn die Mediation ist ergebnisbezogen. Ihr Ziel ist die Herbeiführung einer Regelung des konkreten Konflikts.

Die Tätigkeit der Mediatoren wurde von den Hauptbeteiligten fast ausschließlich positiv bewertet (s. Tab. 18). Jeweils 99,3 % gaben an, dass der Mediator das Vorgehen klar erläutert und ihnen genau zugehört hat. 96,2 % hielten den Mediator für unvoreingenommen.

Ähnlich positiv fiel die Einschätzung der Unterstützung durch den Mediator aus. Für 95,5 % hat der Mediator die richtigen Fragen gestellt, um ihre Interessen zu verstehen, und 91,1 % beantworteten die Frage nach der Unterstützung bei der Lösungsfindung positiv. Bei der Beantwortung der letztgenannten Fragen wurde allerdings – anders als bei den zuvor genannten beiden Fragen – weniger die eindeutige und mehr die abgeschwächte Antwortkategorie gewählt. Die etwas schwächere Zustimmung zur Abklärung der Interessenlage durch den Mediator lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass sich gerade die Konzentration auf die Interessen der Konfliktparteien von der herkömmlichen richterlichen Tätigkeit unterscheidet. Die etwas schwächere Beurteilung der Unterstützung bei der Lösungsfindung könnte demgegenüber auch mit der Erwartungshaltung zu tun haben, die Richtermediatoren entgegen gebracht wird. Die Aufgabe der Mediatoren ist es zwar, den Konfliktparteien bei der Lösungsfindung zu helfen, jedoch bleiben diese selbst für den Inhalt der Übereinkunft verantwortlich. Nehmen sie das Angebot einer gerichtsinternen Mediation wahr, verbinden sie damit eventuell aber die Erwartung, dass sich die Richtermediatoren bei der Lösungsfindung aktiv einbringen. Die Nichterfüllung dieser Erwartung schlägt sich möglicherweise in den eher verhaltenen Antworten nieder.

⁴⁷ Vgl. Besemer, Christoph, Mediation. Vermittlung in Konflikten, 12. Aufl., Königshausen & Poeschl 2007, S. 18 f.

Ergebnisse und Auswertung

Bewertung der Tätigkeit des Mediators	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Hat der Mediator das Vorgehen klar erläutert? (n = 135)	0	0	1	0,7	16	11,9	118	87,4
Hat Ihnen der Mediator genau zugehört? (n = 135)	0	0	1	0,7	12	8,9	122	90,4
Hat der Mediator die richtigen Fragen gestellt, um Ihre Interessen zu verstehen? (n = 133)	2	1,5	4	3	36	27,1	91	68,4
War der Mediator unvoreingenommen? (n = 133)	1	0,8	4	3	14	10,5	114	85,7
Hat der Mediator Sie dabei unterstützt, eine Lösung zu finden? (n = 134)	3	2,2	9	6,7	47	35,1	75	56

Tabelle 18: Bewertung der Tätigkeit des Mediators durch die Hauptbeteiligten

Nach Einschätzung der Bevollmächtigten waren 87,7 % der Mandanten mit dem Vorgehen des Mediators zufrieden (s. Tab. 19).

Zufriedenheit des Mandanten mit dem Vorgehen Mediator (n = 57)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	1	1,8
Eher unzufrieden	6	10,5
Eher zufrieden	24	42,1
Sehr zufrieden	26	45,6

Tabelle 19: Zufriedenheit der Mandanten mit dem Vorgehen des Mediators

Diese Einschätzung entspricht im Wesentlichen der eigenen Einschätzung des Bevollmächtigten (s. Tab. 20). Danach sind 85,7 % der Bevollmächtigten mit dem Vorgehen des Mediators zufrieden.

Ergebnisse und Auswertung

Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Vorgehen Mediator (n = 56)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	3	5,4
Eher unzufrieden	5	8,9
Eher zufrieden	22	39,3
Sehr zufrieden	26	46,4

Tabelle 20: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Vorgehen des Mediators

4.5.3. Zufriedenheit mit dem Ergebnis

Die Lösungsfindung erfolgt im Mediationsverfahren in mehreren Phasen. Zunächst werden verschiedene Optionen entwickelt, die anschließend von den Konfliktparteien bewertet, ausgewählt und schließlich detailliert ausgearbeitet werden.⁴⁸ Die Erzielung eines zufrieden stellenden Ergebnisses hängt nicht zuletzt davon ab, dass für das Durchlaufen der Phasen ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Nach Ansicht von 94,8 % der Befragten bestand genügend Zeit für die Lösung des Konflikts (s. Tab. 21).

Bestand genügend Zeit für die Lösung des Konflikts? (n = 135)	Häufigkeit	Prozent
Nein	2	1,5
Eher nein	5	3,7
Eher ja	15	11,1
Ja	113	83,7

Tabelle 21: Zeit für die Lösung des Konflikts

Insgesamt waren 87,1 % der Hauptbeteiligten, deren Mediationsverfahren mit einer schriftlichen Vereinbarung endeten, mit dem Ergebnis zufrieden (s. Tab. 22 u. Abb. 8).

⁴⁸ Vgl. Besemer, Christoph, Mediation. Vermittlung in Konflikten, 12. Aufl., Königsfeld 2007, S. 75 ff.; Kessen, Stefan/Troja, Markus, Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess, in: Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von (Hrsg.), Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete. 2. Aufl., München 2009, § 13, S. 293, Rdnr. 46 ff.

Ergebnisse und Auswertung

Davon gaben allerdings nur 22,4 % an, sehr zufrieden mit dem Ergebnis zu sein, während der größte Anteil (64,7 %) eher zufrieden war. 12,9 % haben eine negative Antwortkategorie gewählt. Im Allgemeinen ist die Zufriedenheit der Konfliktparteien mit dem Ergebnis der Mediation niedriger als die Zufriedenheit mit dem Verfahren und mit dem Vorgehen des Mediators. Berücksichtigt werden muss hierbei, dass die Richtermediatoren – da sie keine Entscheidungsmacht im Hinblick auf den Konfliktgegenstand haben – den Inhalt und die Ausgewogenheit der Übereinkunft nicht direkt beeinflussen können.

Zufriedenheit mit dem Ergebnis (n = 116)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	2	1,7
Eher unzufrieden	13	11,2
Eher zufrieden	75	64,7
Sehr zufrieden	26	22,4

Tabelle 22: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Ergebnis

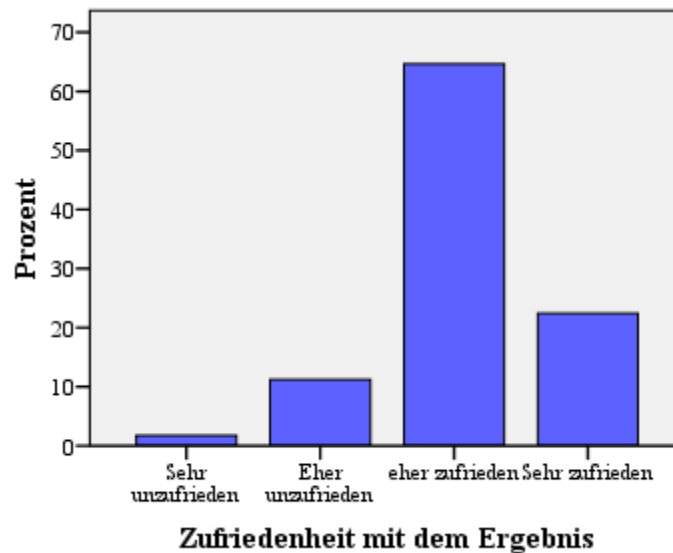


Abbildung 8: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Ergebnis

Sehr ähnlich ist die Einschätzung der Zufriedenheit der Mandanten mit dem Mediationsergebnis durch die Bevollmächtigten (s. Tab. 23). Die Mandanten sind danach mit dem Ergebnis der Mediation zu 60,8 % eher zufrieden und zu 23,5 % sehr zufrieden.

Ergebnisse und Auswertung

Insgesamt wird angenommen, 84,3 % der Mandanten seien zufrieden, 15,7 % hingegen eher unzufrieden.

Zufriedenheit des Mandanten mit dem Ergebnis (n = 51)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	0	0
Eher unzufrieden	8	15,7
Eher zufrieden	31	60,8
Sehr zufrieden	12	23,5

Tabelle 23: Zufriedenheit der Mandanten mit dem Ergebnis

Die eigene Zufriedenheit des Bevollmächtigten mit dem Ergebnis ist mit 78,4 % immer noch sehr hoch, wenn auch niedriger als die Einschätzung der Zufriedenheit der Mandanten (s. Tab. 24). Grund hierfür könnte die Tatsache sein, dass die Bevollmächtigten im Gegensatz zu ihren Mandanten rechtskundig sind und somit das erzielte Ergebnis stärker an den bei Klageerhebung formulierten Rechtspositionen messen.

Zufriedenheit mit dem Ergebnis (n = 51)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	2	3,9
Eher unzufrieden	9	17,6
Eher zufrieden	23	45,1
Sehr zufrieden	17	33,3

Tabelle 24: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Ergebnis

Für die Nachhaltigkeit einer Vereinbarung ist das Erleben der Konfliktparteien, aktiv an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt gewesen zu sein und autonom und ohne äußeren Entscheidungsdruck für sie gestimmt zu haben, besonders bedeutsam.⁴⁹ Die aktive Rolle bei der Erarbeitung der Übereinkunft kann auch sicherstellen, dass die Vereinbarung für die Konfliktparteien interessengerecht ist.⁵⁰ Nach Angabe der Befragten

49 Vgl. *Montada, Leo/Kals, Elisabeth*, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, 2., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2007, S. 287.

50 S. hierzu Tab. 42.

Ergebnisse und Auswertung

waren 28,2 % sehr stark an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt (s. Tab. 25). Knapp 58 % schätzten ihre Beteiligung als recht deutlich ein. 15 Befragte – das entspricht einer Quote von 12,8 % – waren nur wenig an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt. Einer gab an, überhaupt nicht beteiligt gewesen zu sein. Eine Erklärung für die Tendenz, den eigenen Beitrag zwar als recht deutlich, aber nicht als sehr stark zu beschreiben, könnte in der Teilnahme von Rechtsanwälten und anderen Bevollmächtigten an der Mediation liegen, weil diese gerade bei der Entstehung der Vereinbarung eine aktivere Rolle als ihre Mandanten einnehmen.

Wie sehr waren Sie an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt? (n = 117)	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	1	0,9
Ein wenig	15	12,8
Recht deutlich	68	58,1
Sehr stark	33	28,2

Tabelle 25: Mitwirkung bei der Abschlussvereinbarung

Neben der Mitwirkung ist ein weiterer wichtiger Aspekt, ob auf die Parteien beim Abschluss der schriftlichen Vereinbarung durch Dritte ein Entscheidungsdruck ausgeübt wird. Ein entsprechender Druck kann sich in der Mediation immer dann ergeben, wenn eine Person, die nicht selbst Konfliktpartei ist, ein eigenes Interesse verfolgt. So kann etwa ein Anwalt, der als Interessenvertreter seinen Mandanten zur Mediation begleitet, neben den Interessen seines Mandanten auch das Interesse haben, die Streitigkeit möglichst bald zu beenden oder weiteren Arbeitsaufwand zu vermeiden.

Von den 42 Befragten, die nach eigenen Angaben von einem Anwalt oder einer anderen Person bei der Mediation vertreten wurden, gaben knapp 86 % an (85,7 %), gar nicht oder eher nicht von ihrem Anwalt oder einer anderen Person, die sie begleitet hat, bedrängt worden zu sein (s. Tab. 26). Fünf, d. h. knapp 12 %, fühlten sich eher bedrängt. Eine Person spürte externen Entscheidungsdruck durch ihren Anwalt.

Ergebnisse und Auswertung

Wurden Sie von Ihrem Anwalt oder der Person, die Sie vertreten hat, bedrängt, der Vereinbarung zuzustimmen? (n = 42)	Häufigkeit	Prozent
Nein	29	69
Eher Nein	7	16,7
Eher Ja	5	11,9
Ja	1	2,4

Tabelle 26: Durch den Bevollmächtigten ausgeübter Entscheidungsdruck

Entscheidungsdruck kann nicht nur von einem Rechtsbeistand, sondern auch vom Mediator erzeugt werden. Dazu gaben 90,5 % an, nicht vom Mediator zur Zustimmung der Vereinbarung gedrängt worden zu sein (s. Tab. 27). 9,5 % fühlten sich hierzu eher gedrängt. Die Tatsache, dass die Mediationen im Rahmen eines Modellprojekts durchgeführt wurden, kann dazu geführt haben, dass ein von den Richtermediatoren empfundener Erfolgsdruck an einige Konfliktparteien weiter gegeben wurde.

Wurden Sie von dem Mediator bedrängt, dieser Vereinbarung zuzustimmen? (n = 116)	Häufigkeit	Prozent
Nein	79	68,1
Eher Nein	26	22,4
Eher Ja	11	9,5
Ja	0	0

Tabelle 27: Durch den Mediator ausgeübter Entscheidungsdruck

4.5.4. Zufriedenheit Dritter

Wegen der geringen Anzahl von Fragebögen wird die Zufriedenheit Dritter mit dem Mediationsverfahren und -ergebnis in einem eigenen Unterkapitel dargestellt. Mit dem Verfahren sind insgesamt 92,3 % zufrieden (s. Tab. 28 u. Abb. 9). Die Werte entsprechen weitgehend denen der Zufriedenheit der Hauptbeteiligten (vgl. Tab. 14 und Abb. 7)

Ergebnisse und Auswertung

Zufriedenheit insgesamt mit dem Verfahren (n = 13)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	0	0
Eher unzufrieden	1	7,7
Eher zufrieden	5	38,5
Sehr zufrieden	7	53,8

Tabelle 28: Zufriedenheit Dritter mit dem Verfahren

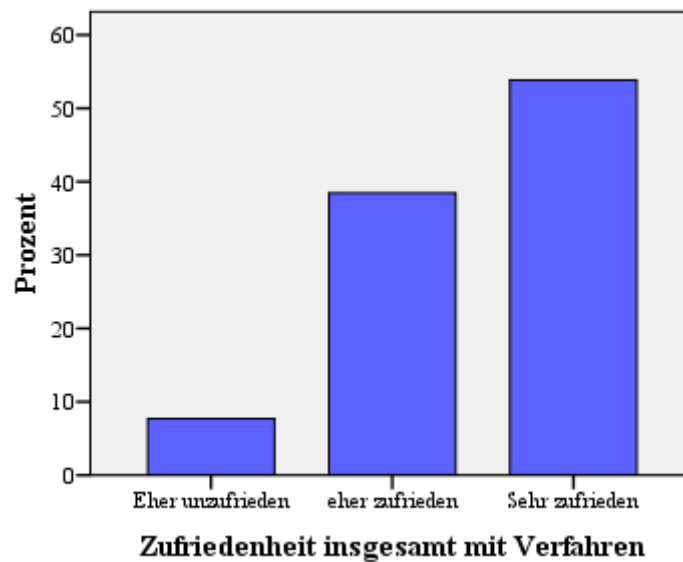


Abbildung 9: Zufriedenheit Dritter mit dem Verfahren

Die größte Abweichung zu den Hauptbeteiligten ergibt sich bei der Beurteilung der Mitgestaltung des Mediationsablaufs. Geben 91,2 % der Hauptbeteiligten an, dass sie den Ablauf mitgestalten konnten (vgl. Tab. 15), sind es bei den Beigeladenen und Dritten nur 66,3 % (s. Tab. 29). Wegen der geringen Anzahl der Fragebögen kann jedoch keine valide Schlussfolgerung gezogen werden, ob die geringere Mitgestaltungsmöglichkeit mit der Rolle Dritter im Mediationsverfahren zusammen hängt.

Ergebnisse und Auswertung

Bewertung einzelner Verfahrens- aspekte	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Konnten Sie Ihren Fall und Ihre Ansicht vollständig präsentieren? (n = 13)	0	0	0	0	5	38,5	8	61,5
Konnten Sie den Ablauf der Mediation mitgestalten? (n = 13)	0	0	4	30,8	3	23,1	6	46,2
Wurden Entscheidungen über Ihren Kopf hinweg getroffen? (n = 13)	9	69,2	2	15,4	1	7,7	1	7,7
Bestand genügend Zeit für die Lösung des Konflikts? (n = 13)	0	0	0	0	3	23,1	10	76,9

Tabelle 29: Bewertung einzelner Verfahrensaspekte (Dritte)

Auch die Tätigkeit der Mediatoren wurde von den Beigeladenen und Dritten überwiegend sehr positiv bewertet (s. Tab. 30). Die Unterstützung bei der Lösungsfindung wurde weniger positiv beurteilt. Insgesamt gaben 77 % an, bei der Lösungsfindung durch den Mediator unterstützt worden zu sein. Zwei der Befragten geben an, keine Unterstützung erhalten zu haben und einer, eher nicht unterstützt worden zu sein. Dies ist unter dem Aspekt relevant, dass zwölf der dreizehn Befragten in der Mediation auch eine Vereinbarung mit den anderen Konfliktbeteiligten getroffen haben.

Ähnlich wie die Hauptbeteiligten (vgl. Tab. 18) fällt die Zustimmung Dritter bei den Fragen, ob der Mediator die richtigen Fragen gestellt hat und ob er sie bei der Lösungsfindung unterstützt hat, schwächer aus.

Bewertung der Tätigkeit des Mediators	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Hat der Mediator das Vorgehen klar erläutert? (n = 13)	0	0	0	0	3	23,1	10	76,9
Hat Ihnen der Mediator genau zugehört? (n = 13)	0	0	1	7,7	1	7,7	11	84,6
Hat der Mediator die richtigen Fragen gestellt, um Ihre Interessen zu verstehen? (n = 13)	0	0	0	0	4	30,8	9	69,2
War der Mediator unvoreingenommen? (n = 12)	0	0	0	0	2	16,7	10	83,3
Hat der Mediator Sie dabei unterstützt, eine Lösung zu finden? (n = 13)	2	15,4	1	7,7	5	38,5	5	38,5

Tabelle 30: Bewertung der Tätigkeit des Mediators (Dritte)

Ergebnisse und Auswertung

Wie vorstehend erwähnt, haben zwölf der Befragten eine Vereinbarung mit den anderen Konfliktbeteiligten getroffen. Von diesen ist die Hälfte sehr mit dem Ergebnis der Mediation zufrieden (s. Tab. 31 u. Abb. 10). Weitere drei sind eher zufrieden bzw. eher unzufrieden.

Zufriedenheit mit dem Ergebnis (n = 12)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	0	0
Eher unzufrieden	3	25
Eher zufrieden	3	25
Sehr zufrieden	6	50

Tabelle 31: Zufriedenheit Dritter mit dem Ergebnis

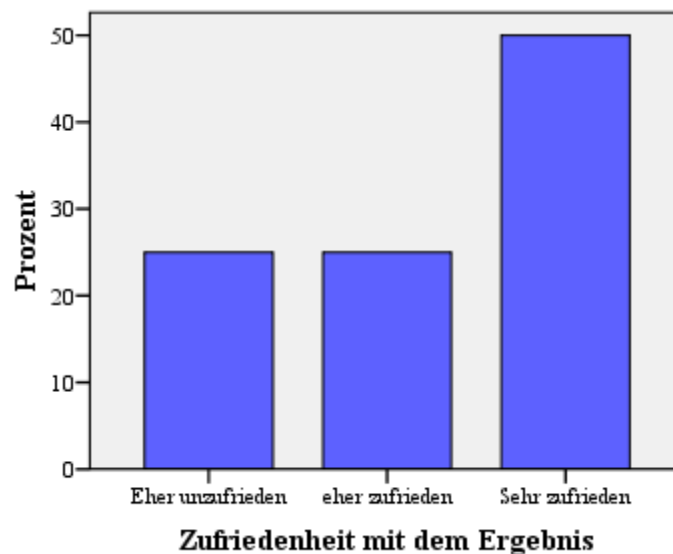


Abbildung 10: Zufriedenheit Dritter mit dem Ergebnis

Zu 41,7 % beurteilten die Dritten ihre Beteiligung bei der Entstehung der Vereinbarung als sehr stark und weitere 33,3 % als recht deutlich (s. Tab. 32). Ein Viertel gab an, nur wenig bei der Entstehung beteiligt gewesen zu sein.

Ergebnisse und Auswertung

Wie sehr waren Sie an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt? (n = 12)	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	0	0
Ein wenig	3	25
Recht deutlich	4	33,3
Sehr stark	5	41,7

Tabelle 32: Mitwirkung Dritter bei der Abschlussvereinbarung

90 % bzw. 83,3 % gaben an, weder vom Mediator noch von den anderen Konfliktparteien zur Zustimmung der Vereinbarung bedrängt worden zu sein (s. Tab. 33).

Äußerer Entscheidungsdruck	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Wurden Sie von dem Mediator bedrängt, dieser Vereinbarung zuzustimmen? (n = 10)	6	60	3	30	1	10	0	0
Wurden Sie von einer Konfliktpartei bedrängt, dieser Vereinbarung zuzustimmen? (n = 12)	7	58,3	3	25	2	16,7	0	0

Tabelle 33: Durch den Bevollmächtigten/Mediator ausgeübter Entscheidungsdruck (Dritte)

4.6. Belastung durch das Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren verlangt von den Konfliktparteien eine ständige Mitwirkung bei der Klärung, Bearbeitung und Lösung des Konflikts. Diese können deshalb die Durchführung eines Mediationsverfahrens als belastend empfinden.

Etwas über die Hälfte der befragten Hauptbeteiligten (51,7 %) erklärte, dass die Mediation für sie nicht belastend war (s. Tab. 34). Weitere 27,1 % sagten aus, dass das Verfahren ein wenig belastend war. Für drei Personen (2,5 %) war die Mediation extrem und für weitere 16,1 % recht belastend.

Wie belastend war das Mediationsverfahren insgesamt für Sie? (n = 115)	Häufigkeit	Prozent
Extrem belastend	3	2,6
Recht belastend	19	16,5
Ein wenig belastend	32	27,8
Nicht belastend	61	53

Tabelle 34: Belastung (Hauptbeteiligte)

Die Unterscheidung danach, ob Befragte als Behördenvertreter an der Mediation teilgenommen haben oder nicht, zeigt, dass für die Vertreter eines Trägers öffentlicher Gewalt die Mediation etwas weniger belastend war als für andere Personen (s. Tab. 35).

Belastung	Träger öffentlicher Gewalt (n = 73)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 42)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Extrem belastend	1	1,4	2	4,8
Recht belastend	13	17,8	6	14,3
Ein wenig belastend	18	24,7	14	33,3
Nicht belastend	41	56,2	20	47,6

Tabelle 35: Belastung (Hauptbeteiligte) * Träger öffentlicher Gewalt

Ergebnisse und Auswertung

Für Beigeladene und Dritte war die Mediation zu 41,7 % nicht belastend (s. Tab. 36). Jeweils 25 % gaben an, dass das Verfahren von ihnen als ein wenig bzw. recht belastend empfunden wurde. Nur eine Person empfand das Mediationsverfahren als extrem belastend.

Wie belastend war das Mediationsverfahren insgesamt für Sie? (n = 12)	Häufigkeit	Prozent
Extrem belastend	1	8,3
Recht belastend	3	25
Ein wenig belastend	3	25
Nicht belastend	5	41,7

Tabelle 36: Belastung (Dritter)

4.7. Ergebnisse der Mediation

4.7.1. Erfolgsquoten nach Sachgebieten

In der Projektzeit wurden 121 Mediationen durchgeführt. In 97 Verfahren endete die Mediation mit einer schriftlichen Vereinbarung. Wird deren Abschluss als Erfolgskriterium herangezogen, liegt die Erfolgsquote bei 80,2 %.

Allerdings schwankt die Quote je nach Sachgebiet, dem ein ursprüngliches Klageverfahren zuzuordnen war, zwischen 91,7 % und 57,1 %.⁵¹ In Angelegenheiten der Krankenversicherung (91,7 %), der Unfallversicherung (85,3 %) und der Bundesagentur für Arbeit (83,3 %) ist die Erfolgsquote überdurchschnittlich. In Angelegenheiten der Rentenversicherung liegt sie bei genau 80 % und damit nur geringfügig unter dem Durchschnitt. Weniger erfolgreich ist das Ergebnis bei den Angelegenheiten nach dem SGB II mit 71,4 % und dem SGB XII mit 61,5 %. Die niedrigste Erfolgsquote wiesen die Angelegenheiten der Pflegeversicherung mit 57,1 % auf. Die folgende Tabelle (Tab. 36) zeigt das Aufkommen innerhalb der Sachgebiete und die Anzahl der jeweils abgeschlossenen schriftlichen Abschlussvereinbarungen.

Sachgebiet * Abschluss einer Vereinbarung	Abschluss einer Vereinbarung		
	Ja	Nein	Gesamt
Krankenversicherung	33	3	36
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	1	0	1
Pflegeversicherung	4	3	7
Unfallversicherung	29	5	34
Rentenversicherung	12	3	15
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	5	1	6
Kinder-/Erziehungsgeldangelegenheiten	0	1	1
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	0	1	1
Angelegenheiten nach SGB XII	8	5	13
Angelegenheiten nach SGB II	5	2	7
Gesamt	97	24	121

Tabelle 37: Sachgebiet * Abschlussvereinbarungen

⁵¹ In den Sachgebieten Vertrags(arzt)angelegenheiten, Kinder-/Erziehungsgeldangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Versorgungs- und Entschädigungsrechts lag jeweils nur ein Fall vor, so dass diese hier unberücksichtigt bleiben.

4.7.2. Inhalt der Abschlussvereinbarungen

Die Einteilung der ursprünglichen Klageverfahren nach Sachgebieten ist zu grob und zu wenig aussagekräftig, um allein danach zu bestimmen, ob ein Verfahren für die Mediation geeignet ist oder nicht. Fundiertere Rückschlüsse über die Eignung sind zu gewinnen, wenn die Regelungsinhalte der Abschlussvereinbarungen in die Betrachtung einbezogen werden. Denn ursprüngliches Verfahren und Mediationsverfahren müssen nicht deckungsgleich sein, und es ist zu vermuten, dass vor allem die Verhandlungsgegenstände, die in den Abschlussvereinbarungen geregelt wurden, auch für die Mediation geeignet waren. Inhaltlich wurden nach Auskunft der Richtermediatoren Regelungen auf den folgenden Sachgebieten getroffen:

Regelungsgegenstände in der Abschlussvereinbarung (n = 66)	Prozent
Krankenversicherung	32,4
Rentenversicherung	19
Unfallversicherung	22,9
Pflegeversicherung	6,7
Grundsicherung für Arbeitslose	7,6
Sozialhilfe	4,8
Arbeitsförderung	4,8
Sonstiges	1,9

Tabelle 38: Regelungsgegenstände der schriftlichen Abschlussvereinbarungen (Mehrfachnennungen möglich)

Diese Aufstellung (Tabelle 38) ermöglicht zunächst nur eine grobe Orientierung. Innerhalb der einzelnen Sachgebiete wurde weiter danach unterschieden, ob die Regelungsgegenstände Sozialleistungen oder Erstattungsstreitigkeiten u. a. betreffen. Der höchste Anteil entfiel auf die Regelung von Sozialleistungen. Solche Regelungen waren in 42 % der schriftlichen Abschlussvereinbarungen enthalten. Die Tabelle 39 schlüsselt das näher auf und zeigt, welche Leistungen im Einzelnen geregelt wurden.

Neben den Sozialleistungen bezogen sich die Regelungen zu 15,2 % auf Erstattungsstreitigkeiten, vor allem die Krankenversicherung, Rentenversicherung und die Unfallversicherung betreffend (s. auch im Folgenden Tab. 40). 8,6 % der Regelung bezogen sich auf das Beitragsrecht in der Unfallversicherung. Dabei ging es um die Höhe der Beiträge bzw. die Veranlagung zu Gefahrenklassen. Ferner war das Leistungserbringungsrecht Regelungsgegenstand einiger Abschlussvereinbarungen. In 5,7 % der Fälle wurden Regelungen zur Leistungserbringung in der Krankenversicherung und in der

Ergebnisse und Auswertung

Pflegeversicherung getroffen. Weitere Regelungen bezogen sich auf Versicherungszeiten in der Rentenversicherung (2,9 %), auf Betriebsprüfungen (3,8 %), auf das Beitragsrecht in der Krankenversicherung (3,8 %) und der Pflegeversicherung (1 %), die Anerkennung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen (1,9 %) sowie die private Pflegeversicherung (1 %).

Sozialleistungen in der Abschlussvereinbarung (n = 66)	Prozent
Krankenversicherung	13,3
bei Krankheit	3,8
Rehabilitation	3,8
Krankengeld	1,9
Sonstige Leistungen	1,9
Ohne Angabe	1,9
Rentenversicherung	6,7
Rente	3,8
Rehabilitation	2,9
Unfallversicherung	8,6
Rente	4,8
Heilbehandlung	1
Rehabilitation	1
Sonstige Leistungen	1,9
Grundsicherung für Arbeitslose	7,6
Eingliederung in die Arbeit	2,9
Sicherung des Lebensunterhalts	4,8
Sozialhilfe	2,9
Hilfe zum Lebensunterhalt	1
Eingliederungshilfe	1,9
Arbeitsförderung	2,9
Gesamt	42

**Tabelle 39: Regelung von Sozialleistungen in der schriftlichen Abschlussvereinbarung
(Mehrfachnennungen möglich)**

Bei der Gesamtübersicht (s. Tabelle 40) fällt auf, dass in 14,2 % der Fälle die Kategorie „Sonstiges“ innerhalb der Unterteilung nach Sozialleistungssystemen oder auch als allgemeine Kategorie neben diesen Systemen gewählt wurde, womit insoweit der Regelungsgegenstand nicht näher identifiziert werden kann. Häufig wurden diese Kategorien kumulativ zu anderen Kategorien angegeben. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass regelmäßig Verhandlungsgegenstände in die Abschlussvereinbarung Eingang ge-

Ergebnisse und Auswertung

funden haben, die nicht in die vorgegebene juristisch geprägte Kategorienbildung passen. Dafür könnte auch die Tatsache sprechen, dass nach Angaben der Hauptbeteiligten in 47,7 % der Fälle Probleme in der Vereinbarung berücksichtigt wurden, die nicht zum ursprünglichen Streitgegenstand gehörten (s. Tab. 41).

Regelungsgegenstände in der Abschlussvereinbarung (n = 66)	Prozent
Leistungsrecht	42
Krankenversicherung	13,3
Rentenversicherung	6,7
Unfallversicherung	8,6
Grundsicherung für Arbeitslose	7,6
Sozialhilfe	2,9
Arbeitsförderung	2,9
Erstattungsstreitigkeiten	15,2
Krankenversicherung	5,7
Rentenversicherung	2,9
Unfallversicherung	2,9
Pflegeversicherung	1,9
Sozialhilfe	1
Arbeitsförderung	1
Beitragsrecht in der Unfallversicherung	8,6
Gefahrenklasse/ -tarif	4,8
Höhe	3,8
Leistungserbringungsstreitigkeiten	5,7
Krankenversicherung	4,8
Pflegeversicherung	1
Versicherungszeiten in der Rentenversicherung	2,9
Betriebsprüfungen	3,8
Beitragsrecht/Versicherungsschutzverhältnis	4,8
Krankenversicherung	3,8
Pflegeversicherung	1
Anerkennung von Berufskrankheiten/Arbeitsunfällen	1,9
Private Pflegeversicherung	1
Sonstiges	14,2
Gesamt	100

**Tabelle 40: Regelungen in der schriftlichen Abschlussvereinbarungen
(Mehrfachnennungen möglich)**

Ergebnisse und Auswertung

Wir konnten auch Vereinbarungen zu Problemen treffen, die nicht zum ursprünglichen Streitgegenstand gehörten. (n = 128)	Häufigkeit	Prozent
Nein	52	40,6
Eher Nein	15	11,7
Eher Ja	27	21,1
Ja	34	26,6

Tabelle 41: Reichweite der Abschlussvereinbarung

In zwei Fällen war offensichtlich die ursprüngliche Klage nur Symptom für einen viel grundlegenden Konflikt, der sich in weiteren Streitigkeiten äußerte. Die Konfliktbearbeitung führte nach Auskunft der Richtermediatoren hier zu umfassenderen Lösungsversuchen:

„Grundsatzlösung in einer Vielzahl von Fällen angestrebt.“

„Vereinbarung war offenbar "Muster" für Lösung weiterer Streitigkeiten zw. den Beteiligten mit ähnlicher Problematik.“

In zwei anderen Fällen konnte die Streitigkeit des ursprünglichen Klageverfahrens in der Mediationssitzung nicht gelöst werden, dennoch wurden Regelungen getroffen: In einem der beiden Fälle kam es zu Regelungen, die eine Einigung vorbereiten sollten. In dem anderen Fall wurde eine Einigung für eine andere Streitigkeit gefunden:

„Aufgrund der Mediationssitzung wurde ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, indem noch ein weiteresungsverfahren einbezogen wurde. Da die Zustimmung des Landrates erforderlich war sowie Zustimmung des Vorstandes der Krankenkasse, konnte das Verfahren nicht direkt durch die Mediationssitzung, sondern erst im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs geschlossen werden. Es stellte sich in der Mediationssitzung heraus, dass ein wesentlicher Problempunkt die Faktenklärung war. Beide Parteien waren von unterschiedlichen Zeiträumen und bereits geleisteten oder auch nicht geleisteten Zahlungen ausgegangen. In der Mediationssitzung wurde erreicht, dass die Parteien sich über die Eckpunkte einig wurden, anhand deren dann die konkrete Erstattung berechnet werden konnte. Zwischen den Parteien war es vorher aufgrund vieler Missverständnisse nicht möglich gewesen, diese Eckpunkte gütlich festzulegen. Erst die Mediation hat diesbezüglich den Durchbruch geschafft.“

„Es konnte vorweg ein Streitpunkt ausgeräumt werden, bei dem es noch nicht zur rechtsförmlichen Auseinandersetzung gekommen ist. Hierfür konnte eine Vereinbarung gefunden werden. Für die Streitigkeit, die Gegenstand des Gerichtsverfahrens ist, konnte keine Lösung gefunden werden.“

4.7.3. Qualität der Abschlussvereinbarungen

Ein erstes Kriterium für die Qualität der Abschlussvereinbarungen ist die Frage, inwieweit es den Konfliktparteien gelungen ist, eine interessenorientierte Übereinkunft zu finden.

Auf die Frage, inwieweit die eigenen Interessen in der Abschlussvereinbarung Eingang gefunden haben, antwortete etwas über die Hälfte der Befragten, dass alles, was für sie von Bedeutung war, auch in der Vereinbarung berücksichtigt wurde (s. Tab. 42). Ca. 41 % gaben an, dass einiges von dem, was ihnen wichtig war, Bestandteil der Vereinbarung geworden ist. Für neun Befragte (7,8 %) ist kaum etwas von dem geregelt worden, was ihren Interessen entsprach.

Inwieweit wurde in der Vereinbarung geregelt, was Ihnen wichtig ist? (n = 115)	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	0	0
Kaum etwas	9	7,8
Einiges	47	40,9
Eigentlich alles	59	51,3

Tabelle 42: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung (Hauptbeteiligte)

Besonders positiv fielen die Antworten der Behördenvertreter aus (s. Tab. 43). Knapp 60 % sehen in den Vereinbarungen alles Wichtige geregelt (59,2 %). Weitere 32,4 % erklären, dass zumindest einige wichtige Regelungen in der Vereinbarung enthalten sind. Bei den anderen Befragten ist das Verhältnis eher umgekehrt. Hier geben nur knapp 39 % an (38,6 %), dass alles, was wichtig ist, erfasst wurde, während die meisten – knapp 55 % – antworten (54,5 %), nur teilweise Wichtiges sei geregelt worden.

Ergebnisse und Auswertung

Inwieweit wurde in der Vereinbarung geregelt, was Ihnen wichtig ist?	Träger öffentlicher Gewalt (n = 71)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 44)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	0	0	0	0
Kaum etwas	6	8,5	3	6,8
Einiges	23	32,4	24	54,5
Eigentlich alles	42	59,2	17	38,6

Tabelle 43: Wichtige Regelungen (Hauptbeteiligte) * Träger öffentlicher Gewalt

Insgesamt entsprechen die Vereinbarungen damit stärker den Interessen der Träger öffentlicher Gewalt als denen der anderen Hauptbeteiligten. Gründe dafür können auf beiden Seiten liegen: Möglicherweise fällt es natürlichen Personen schwerer, ihre Interessen durchzusetzen; möglicherweise sind auch Behördenvertreter weniger bereit, den Interessen der anderen Seite entgegen zu kommen oder sehen sich daran wegen rechtlicher Vorgaben oder aufgrund interner Weisungen gehindert.

Die Ergebnisse und die darin zum Ausdruck kommende Tendenz werden durch die Befragung der Bevollmächtigten (s. Tab. 44) bestätigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese überwiegend als Rechtsbeistände natürlicher Personen an der Mediation teilgenommen haben. Auf die Frage, inwieweit in der Abschlussvereinbarung geregelt wurde, was ihnen für ihren Mandanten wichtig ist, geben nur 22,4 % der Bevollmächtigten an, alles Wichtige sei enthalten. Der Großteil (63,3 %) sieht einiges von dem, was für den Mandanten wichtig ist, geregelt. 12,2 % bzw. 2 % geben an, dass die Vereinbarung kaum bzw. überhaupt keine Regelungen über wichtige Aspekte des Mandanten enthält.

Inwieweit haben Sie in der Vereinbarung erreicht, was Ihnen für Ihren Mandanten wichtig ist? (n = 49)	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	1	2
Kaum etwas	6	12,2
Einiges	31	63,3
Eigentlich alles	11	22,4

Tabelle 44: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung für Mandanten

Ergebnisse und Auswertung

Bei 58,3 % der befragten Dritten wurde in der Vereinbarung alles geregelt, was ihnen wichtig ist (s. Tab. 45). Weitere 25 % geben an, dass einige ihrer Interessen Eingang in die Abschlussvereinbarung gefunden haben. Für zwei Befragte wurde kaum etwas für sie Wichtiges geregelt.

Inwieweit wurde in der Vereinbarung geregelt, was Ihnen wichtig ist? (n = 12)	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	0	0
Kaum etwas	2	16,7
Einiges	3	25
Eigentlich alles	7	58,3

Tabelle 45: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung (Dritte)

Bei der Bewertung der vorstehenden Ergebnisse darf nicht übersehen werden, dass sich die Qualität der Abschlussvereinbarung sich nicht nur danach bemisst, ob sie die Interessen der Konfliktparteien berücksichtigt. Ein zweites und mindestens ebenso wichtiges Qualitätsmerkmal ist die Frage, ob die Konfliktparteien für die zentralen Probleme eine akzeptable Regelung gefunden haben und ob diese Regelungen auch praktikabel sind, d. h. sich im Alltag bewähren können. Dieser Frage wurde nicht aus der Sicht der Parteien, sondern aus der objektiven Sicht der Mediatoren nachgegangen.

Die Mediatoren gehen davon aus, dass die Konfliktparteien in 95,5 % der Fälle hinsichtlich der zentralen Fragen zu für sich akzeptablen Regelungen gekommen sind (s. Tab. 46). In 4,5 % kamen sie demgegenüber zu einer negativen Einschätzung.

Sind die Konfliktparteien Ihrer Meinung nach in den zentralen Fragen für sich zu akzeptablen Regelungen gekommen? (n = 66)	Häufigkeit	Prozent
Nein	1	1,5
Eher Nein	2	3
Eher Ja	17	25,8
Ja	46	69,7

Tabelle 46: Akzeptable Regelungen in den zentralen Fragen

Ergebnisse und Auswertung

Befragt nach der Praktikabilität der Vereinbarungen (s. Tab. 47), gaben die Mediatoren in 92,4 % der Fälle eine positive Antwort. Für 6,1 % der Vereinbarungen wählten sie die mittlere, d.h. die neutrale Kategorie, und 1,5 % der Vereinbarungen beurteilten sie als eher nicht praktikabel.

Praktikable Regelungen	Nicht praktikabel		Eher nicht praktikabel		Weder noch		Eher praktikabel		Sehr praktikabel	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Wie praktikabel sind die von den Konfliktparteien getroffenen Vereinbarungen Ihrer persönlichen Meinung nach? (n = 66)	0	0	1	1,5	4	6,1	12	18,2	49	74,2

Tabelle 47: Praktikable Regelungen in der Abschlussvereinbarung

4.7.4. Nachhaltigkeit der Abschlussvereinbarungen

Eine Mediationsvereinbarung verspricht nur dann die dauerhafte Lösung eines Konflikts durch einen allseits akzeptierten Konsens und in diesem Sinne Nachhaltigkeit, wenn die Parteien nicht nur mit ihrer Beteiligung im Verfahren zufrieden sind (s. oben 4.5.), sondern auch im Ergebnis die Vereinbarung für gerecht halten.⁵²

Knapp 83 % (82,9) der Hauptbeteiligten kamen in dem letztgenannten Punkt zu einem positiven Ergebnis. Ein Großteil darunter (48,7 %) hat allerdings nur die abgeschwächte Antwortkategorie gewählt (s. Tab. 48). Bevollmächtigte und beteiligte Dritte geben zu 75 % an, die Vereinbarung als gerecht zu empfinden. Gegenüber den Hauptbeteiligten wählten sie jedoch mehrheitlich die stärkere Antwortmöglichkeit.

⁵² Vgl. auch Montada, Leo/Kals, Elisabeth, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, 2., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2007, S. 287.

Ergebnisse und Auswertung

Halten Sie die getroffene Vereinbarung für gerecht?	Hauptbeteiligte (n = 117)		Dritte (n = 12)		Bevollmächtigte (= 48)		Gesamt (n = 177)	
	n	%	N	%	n	%	n	%
Nein	4	3,4	0	0	2	4,2	6	3,4
Eher nein	16	13,7	3	25	10	20,8	29	16,4
Eher ja	57	48,7	3	25	16	33,3	76	42,9
Ja	40	34,2	6	50	20	41,7	66	37,3

Tabelle 48: Gerechte Lösung

Die Mediatoren als nicht von den Vereinbarungen Betroffene beurteilten diese für die Klägerseite zu 90,9 % und für die Beklagtenseite zu 84,9 % als fair (s. Tab. 49). 7,6 % bzw. 15,2 % der Antworten fielen auf die mittlere (neutrale) Kategorie. In 1,5 % der Fälle betrachteten die Mediatoren die Vereinbarung für die Klägerseite als eher nicht fair. Auffallend ist bei diesen Ergebnissen die unterschiedliche Einschätzung der Vereinbarungen für die Kläger einerseits und die Beklagten andererseits. Möglicherweise steht dahinter die Annahme, einige Kläger hätten in der Vereinbarung etwas zugesprochen bekommen, für das die Beklagten im Gegenzug keinen entsprechenden Ausgleich erhielten.

Fairness der Vereinbarung	Nicht fair		Eher nicht fair		Weder noch		Eher fair		Sehr fair	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Wie fair sind Ihrer Meinung nach die getroffenen Vereinbarungen aus Sicht des Klägers? (n = 66)	0	0	1	1,5	5	7,6	19	28,8	41	62,1
Wie fair sind Ihrer Meinung nach die getroffenen Vereinbarungen aus Sicht des Beklagten? (n = 66)	0	0	0	0	10	15,2	26	39,4	30	45,5

Tabelle 49: Fairness der Abschlussvereinbarung

4.7.5. Auswirkungen auf den Zeitaufwand und die Kosten

Neben der Effektivität des Mediationsverfahrens und der Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Verfahren und Ergebnis der Mediation ist ein weiteres Ziel der Mediation

die Einsparung von Zeit und Kosten. Dies gilt für die Beteiligten gleichermaßen wie für das Gericht, das die Mediation anbietet.

4.7.5.1. Zeit- und Kostenersparnis der Teilnehmer

Eine Steigerung der Effizienz der Konfliktlösung kann sich für die Beteiligten aus Einsparungen hinsichtlich ihres Zeit- bzw. Arbeitsaufwandes, aus der Verringerung der unmittelbar mit dem streitigen Verfahren verbundenen Kosten sowie die Vermeidung weiterer Kosten durch eine schnelle und eine dauerhafte Lösung des Konflikts ergeben.

Die Hauptbeteiligten gaben zu 69 % an, gegenüber einem Gerichtsverfahren Zeit gespart zu haben (s. Tab. 50).

Ich habe gegenüber einem Gerichtsverfahren Zeit gespart (n = 129)	Häufigkeit	Prozent
Nein	31	24
Eher Nein	9	7
Eher Ja	39	30,2
Ja	50	38,8

Tabelle 50: Zeitersparnis

Bei den Personen, die nicht als Behördenvertreter an der Mediation teilgenommen haben, war in dieser Hinsicht mit knapp 81,8 % die Antwort überdurchschnittlich positiv (s. Tab. 51).

Einsparung von Zeit	Träger öffentlicher Gewalt (n = 85)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 44)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	24	28,2	7	15,9
Eher Nein	8	9,4	1	2,3
Eher Ja	26	30,6	13	29,5
Ja	27	31,8	23	52,3

Tabelle 51: Zeitersparnis * Träger öffentlicher Gewalt

Ergebnisse und Auswertung

Neben dem Zeitaufwand ist ein gerichtliches Verfahren mit Kosten verbunden. Die Einsparung von Kosten wurde nur von 46,1 % der Hauptbeteiligten bejaht (s. Tab. 52).

Die Mediation war für uns mit geringeren Unkosten verbunden als ein Gerichtsverfahren (n = 128)	Häufigkeit	Prozent
Nein	41	32
Eher Nein	28	21,9
Eher Ja	26	20,3
Ja	33	25,8

Tabelle 52: Einsparung von Kosten

Unterscheidet man hier danach, ob Befragte als Behördenvertreter beteiligt waren oder nicht, so liegt mit 54,5 % die positive Einschätzung der letztgenannten Personen nur minimal über dem durchschnittlichen Wert (s. Tab. 53).

Einsparung Geld	Träger öffentlicher Gewalt (n = 84)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 44)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	29	34,5	12	27,3
Eher Nein	20	23,8	8	18,2
Eher Ja	16	19	10	22,7
Ja	19	22,6	14	31,8

Tabelle 53: Einsparung von Kosten * Träger öffentlicher Gewalt

Ein weiteres Zeit- und Kostenersparnis kann sich aus der Regelung zusätzlicher, über den Streitgegenstand des ursprünglichen Gerichtsverfahrens hinausgehender verwaltungsrechtlicher Verfahren ergeben. So wurden nach Angaben der Mediatoren in 29,1 % der Fälle weitere Verwaltungsverfahren zwischen dem Kläger und dem Beklagten einbezogen. Insgesamt konnten durch die Mediation 68 laufende Verwaltungsverfahren mit erledigt werden. In 32 Fällen wurde zusätzlich ein Verwaltungsverfahren erledigt. In einer Reihe von Verfahren konnten zwei bis sieben Verwaltungsverfahren gleichzeitig erledigt werden.

Ergebnisse und Auswertung

Nach Einschätzung der Bevollmächtigten dauerten ca. ein Drittel (32,7 %) der Mediationsverfahren sehr viel kürzer als entsprechende gerichtliche Verfahren (s. Tab. 54). Insgesamt gaben 65,4 % an, dass die Dauer der Mediation kürzer war.

Vergleich Dauer (n = 55)	Häufigkeit	Prozent
Sehr viel kürzer	18	32,7
Viel kürzer	12	21,8
Etwas kürzer	6	10,9
Ungefähr gleich	3	5,5
Etwas länger	7	12,7
Viel länger	4	7,3
Sehr viel länger	5	9,1

Tabelle 54: Dauer des Mediationsverfahrens im Vergleich zum Gerichtsverfahren

Schließlich ist für die Vermeidung von zusätzlichen Kosten die Frage wichtig, ob mit der Vereinbarung der Konflikt dauerhaft gelöst werden konnte, d. h. mit keinen weiteren Folgekonflikten zu rechnen ist. 78,6 % der Hauptbeteiligten gehen davon aus (s. Tab. 55). Die Einschätzung durch die Bevollmächtigten und Dritten fällt noch etwas positiver aus: 82,3 % der Bevollmächtigten und 83,3 % der befragten Dritten halten den Konflikt durch die Vereinbarung für dauerhaft gelöst.

Glauben Sie, dass die getroffene Vereinbarung den Konflikt dauerhaft löst?	Hauptbeteiligte (n = 117)		Dritte (n = 12)		Bevollmächtigte (n = 51)		Gesamt (n = 180)	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Nein	10	8,5	2	16,7	1	2	13	7,2
Eher nein	15	12,8	0	0	8	15,7	23	12,8
Eher ja	46	39,3	3	25	20	39,2	69	38,3
Ja	46	39,3	7	58,3	22	43,1	75	41,7

Tabelle 55: Dauerhafte Lösung

4.7.5.2. Zeit- und Kostenersparnis des Gerichts

Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten des Gerichts bestehen, wenn Richter durch eine Mediation einfacher zu einer Konfliktbeilegung kommen oder wenn sie durch die Vermeidung einer kostenintensiven Beweisaufnahme entlastet werden. Eine zusätzliche und über das einzelne, der Mediation zugeführte Verfahren hinaus gehende Entlastung kann sich durch die gleichzeitige Erledigung mehrerer gerichtlicher Verfahren ergeben.

Ca. ein Drittel (32,6 %) der gesetzlichen Richter gab an, dass ihre bisher entstandene Arbeitsbelastung im Vergleich zu der erfahrungsgemäß in einem solchen Fall ansonsten zu erwartenden Arbeitsbelastung sehr viel geringer war (s. Tab. 56). Für weitere 44,2 % war die bisher entstandene Arbeitsbelastung viel geringer. Insgesamt gingen die Richter für knapp 84 % (83,8 %) der Fälle von einer Arbeitsentlastung im konkreten Verfahren aus. In einem Fall war die Arbeitsbelastung dagegen etwas höher und in einem weiteren viel höher.

Die Arbeitszeiterparnis wurde auf 7,34 Stunden geschätzt. Allerdings ist das aufgrund der geringen Anzahl gültiger Antworten statistisch nicht aussagekräftig.⁵³ Zieht man hiervon den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Mediatoren von 4,9 Stunden pro Mediationsverfahren ab,⁵⁴ ergibt sich eine Einsparung richterlicher Tätigkeit von 2,44 Stunden.

Richterliche Arbeitsbelastung (n = 43)	Häufigkeit	Prozent
Sehr viel geringer	14	32,6
Viel geringer	19	44,2
Etwas geringer	3	7
Ungefähr gleich	5	11,6
Etwas höher	1	2,3
Viel höher	1	2,3
Sehr viel höher	0	0

Tabelle 56: Richterliche Arbeitsbelastung/Entlastung

⁵³ N = 17.

⁵⁴ Vgl. 4.1.4.

Ergebnisse und Auswertung

Was die Einsparung möglicher Kosten durch Vermeidung einer kostenintensiven Beweisaufnahme angeht, so kommt es vor allem darauf an, ob die Erhebung von Beweisen in den betroffenen Verfahren erforderlich gewesen wäre. Die Bevollmächtigten bejahten dies zu 61,4 %. Die gesetzlichen Richter hielten ebenfalls zu 61,4 % eine Beweisaufnahme für erforderlich. Etwas niedriger lag die gleichlautende Einschätzung bei den Richtermediatoren mit 53,1 %. Insgesamt schätzen alle drei Personengruppen die Kosten für die Beweisaufnahme bei 1 bis 3.000 Euro ein (s. Tab. 57).⁵⁵

Geschätzte Kosten	Bevollmächtigte		Gesetzlicher Richter		Richtermediator		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%
1 – 500 Euro	4	19	6	23,1	3	7,3	13	14,8
501 – 1000 Euro	3	14,3	8	30,8	9	22	20	22,7
1001 – 2000 Euro	6	28,6	3	11,5	11	26,8	20	22,7
2001 – 3000 Euro	7	33,3	4	15,4	11	26,8	22	25
3001 – 4000 Euro	0	0	2	7,7	2	4,9	4	4,5
4001 – 5000 Euro	1	4,8	3	11,5	1	2,4	5	5,7
5001 Euro und mehr	0	0	0	0	4	9,8	4	4,5

Tabelle 57: Geschätzte Kosten für Beweisaufnahme

Schließlich ergibt sich ein Einsparungspotential durch die Einbeziehung und Erledigung mehrerer Gerichtsverfahren. In jedem zehnten Mediationsverfahren wurden weitere gerichtliche Verfahren zwischen dem Kläger und Beklagten thematisiert. In einem Fall wurden sogar zehn weitere Klagen zwischen den Hauptparteien im Mediationsverfahren aufgegriffen. Zusätzlich kam es in 10,1 % der Fälle zur Einbeziehung von Parallelverfahren, d. h. von Verfahren, in denen höchstens eine Hauptpartei beteiligt war. In einigen Mediationsverfahren konnten auf diese Weise weiterer Klageverfahren erledigt werden. In einem Fall kam es zur Erledigung von insgesamt 13 Klagen und in zwei weiteren Verfahren von sechs bzw. fünf Klagen. Zweimal konnten drei Klagen und viermal zwei Klagen erledigt werden.

⁵⁵ Bevollmächtigte (n = 21), gesetzliche Richter (n = 26), Richtermediatoren (n = 41), Gesamt (n = 88).

4.7.6. Auswirkungen auf die Beziehung

Wichtige Voraussetzung dafür, dass die Beziehung zwischen den Konfliktparteien verbessert und erhalten wird, ist die umfassende Klärung des Konflikts, d. h. die Klärung der Konfliktursachen und -hintergründe. Hierbei geht es auch oft um Aspekte, die vor Gericht normalerweise nicht behandelt werden. In zwei Drittel der Fälle (66,4 %) konnte nach Aussage der Hauptbeteiligten über Dinge gesprochen werden, die in einem gerichtlichen Verfahren eher nicht thematisiert worden wären (s. Tab. 58). Zu 62,3 % wurden so die Hintergründe und Ursachen für den Konflikt zwischen den Konfliktparteien geklärt.

Klärung des Konflikts	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Wir konnten die wahren Hintergründe und Ursachen für den Konflikt klären. (n = 130)	20	15,4	29	22,3	49	37,7	32	24,6
Wir konnten über Dinge sprechen, die in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich nicht zur Sprache gekommen wären. (n = 131)	16	12,2	28	21,4	46	35,1	41	31,3

Tabelle 58: Klärung des Konflikts

Nach Auskunft der Richtermediatoren kam es in 45,6 % der Fälle zur Thematisierung außerrechtlicher Belange der Beteiligten. Die folgende Darstellung gibt die einzelnen Belange wieder:

- In einer Reihe von Verfahren war die Anerkennung eines Beteiligten, vor allem die Ausräumung oder Abmilderung eines Verdachts, wichtiger Bestandteil der Mediation:
 - „Anerkennung; zukünftige Zusammenarbeit“
 - „Anerkennung; Kläger hat sich 30 Jahre lang als "vorbildlicher" Beitragszahler bewährt.“
 - „Reibungslose Zusammenarbeit seit 2004.“
 - „Anerkennung; Ausräumung eines unterschweligen Betrugsvorwurfs.“
 - „Wettbewerbsverhalten. Persönliche Kränkungen und Belastungen.“
 - „Persönliche Verunglimpfungen in der Vergangenheit.“
 - „Schuldvorwürfe“

Ergebnisse und Auswertung

„Bisher geleistete Maßnahme Umbaumaßnahmen gewürdigt; Eigenes Bemühen des Klägers und berufliches Fortkommen.“

- Vielfach gehörte eine eingehendere Beschäftigung mit der besonders schwierigen Situation eines Beteiligten zur Konfliktbearbeitung:

„Todesfall des Mannes“.

„Die besondere Situation der Eheleute im Hinblick auf deren strafrechtliche Verurteilung und Bewährungsaufgaben.“

„Finanzielle Situation des Klägers.“

„Die gesamte familiäre Situation und die Katastrophe, die der Unfall dafür darstellt.“

„Fortgeschrittenes Alter des Klägers. Pflege eines Angehörigen im Ausland.“

„Belastung durch Pflege eines behinderten Kindes.“

„Finanzielle Notlage der Klägerin.“

- In einigen Fällen ging es um den grundsätzlichen Umgang miteinander oder die weitere Zusammenarbeit:

„Grundsatzfragen“

„Zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten.“

„Amtshilfe Finanzamt-Bundesanstalt.“

„Umgang und Kommunikation der Behörden bei weiteren Erstattungsfällen.“

„Regelung der Art und Weise des Verhaltens der Parteien bei künftigen Leistungsfällen, insb. Verbesserung der Kommunikation.“

„Kommunikation mit Behörde.“

„Grundsatzpraktiken im Verwaltungsvollzug.“

- In anderen Fällen wurde die Konfliktgeschichte und sich daraus ergebende Belange thematisiert:

„Lange Bearbeitungsdauer, Kompetenzschwierigkeiten.“

„Mögliches Verfahren durch alle Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit; Rehabilitationsinteresse der Klägerin wegen unrichtiger Sachbehandlung imungsverfahren“

„Kläger fühlte sich falsch beraten.“

„Wunsch nach menschlicher Behandlung durch Gutachter.“

„Verhalten der Parteien zueinander, das in der Vergangenheit sehr belastet war, konnte verbessert werden.“

- Darüber hinaus wurden noch folgende weitere Belange genannt:

„Festlegung bzw. Verpflichtung der Beigeladenen, dass Begründung für Forderung nach Kalkulationsunterlagen abgegeben wird.“

„Verbandsarbeit“

Ergebnisse und Auswertung

„Der medizinische Sachverhalt wurde erörtert (Leistungsfähigkeit); Schweigepflichtentbindung wurde erklärt.“

„Ausarbeitung eines Modellprojekts für Kurzzeitpflege (i. S. des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes).“

Eine ausführliche Konfliktklärung und -bearbeitung führt im Idealfall zu einer Veränderung in der gegenseitigen Wahrnehmung. Knapp 59 % (58,9 %) der befragten Hauptbeteiligten geben an, durch die Mediation mehr über die Beweggründe und Motiven der anderen Konfliktpartei zu wissen (Tab. 56). 43,5 % konnten dadurch mehr Verständnis für diese Beweggründe und Motive aufbringen. Über vier Fünftel der Befragten (83,1 %) meinten, dass die andere Konfliktpartei durch das Mediationsverfahren nun mehr Kenntnis über ihre Beweggründe und Motive hat, und 53,5 % glauben, dass ihnen nun mehr Verständnis entgegen gebracht wird.

Gegenseitige Wahrnehmung	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Ich weiß jetzt mehr über die Beweggründe und Motive der anderen Konfliktpartei. (n = 129)	25	19,4	28	21,7	44	34,1	32	24,8
Ich habe jetzt mehr Verständnis für die Beweggründe und Motive der anderen Konfliktpartei. (n = 131)	36	27,5	38	29	37	28,2	20	15,3
Die andere Konfliktpartei weiß jetzt mehr über meine Beweggründe und Motive. (n = 130)	12	9,2	10	7,7	73	56,2	35	26,9
Die andere Konfliktpartei hat jetzt mehr Verständnis für meine Beweggründe und Motive. (n = 129)	22	17,1	38	29,5	47	36,4	22	17,1

Tabelle 59: Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Hauptbeteiligten

Unterscheidet man danach, ob es zu dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gekommen ist oder nicht, zeigt sich Folgendes: In den Fällen, in denen eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, geben 48,6 % an, dass sie jetzt mehr Verständnis für die Beweggründe und Motive der anderen Konfliktpartei aufbrächten und gehen zu 60,3 % davon aus, dass auch die andere Konfliktpartei nun mehr Verständnis für ihre Beweggründe habe (s. Tab. 60 u. 61). Konnte in der Mediation keine Abschlussvereinbarung erzielt werden, bejahen nur 17,6 %, dass sie nun mehr Verständnis für die andere Konfliktpartei hätten. Bei der Beurteilung des Verständnisses der anderen Konfliktpartei der eigenen Beweggründe geben nur 6,7 % eine positive Antwort.

Ergebnisse und Auswertung

Dies legt nahe, dass die Fähigkeit der Mediatoren, zwischen den Konfliktparteien das gegenseitige Verständnis herbeizuführen, einen positiven Einfluss auf die Erzielung einer schriftlichen Abschlussvereinbarung hatte.

Ich habe jetzt mehr Verständnis für die Beweggründe der anderen Konfliktpartei	Schriftliche Abschlussvereinbarung (n =111)		Keine schriftliche Abschlussvereinbarung (n =17)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	26	23,4	8	47,1
Eher Nein	31	27,9	6	35,3
Eher Ja	34	30,6	3	17,6
Ja	20	18,0	0	0,0

Tabelle 60: Abschlussvereinbarung * Verständnis für andere Konfliktpartei

Die andere Konfliktpartei hat jetzt mehr Verständnis für meine Beweggründe	Schriftliche Abschlussvereinbarung (n =111)		Keine schriftliche Abschlussvereinbarung (n =15)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	14	12,6	6	40,0
Eher Nein	30	27,0	8	53,3
Eher Ja	45	40,5	1	6,7
Ja	22	19,8	0	0,0

Tabelle 61: Abschlussvereinbarung * Verständnis der anderen Konfliktpartei

Nach Auskunft der Mediatoren wurden in knapp der Hälfte der Fälle (48,5 %) neben den sachlichen Vereinbarungen Regelungen getroffen, die die zukünftige Beziehung betreffen. In einer Reihe von Verfahren wurden Ansprechpartner bestimmt oder weitere Beratungen bzw. Termine vereinbart. Zu der Regelung von Ansprechpartnern kam es nicht nur im Verhältnis zwischen Bürger und Behörde. In einem Fall einigten sich zwei Behördenvertreter auf Ansprechpartner.

In einer Reihe von Verfahren – vor allem bei Streitigkeiten zwischen Leistungsträgern – kam es zur Regelung von Konfliktsituationen oder Einzelaspekten, die über den konkreten Fall hinausgingen.

Ergebnisse und Auswertung

Folgende Regelungen für ähnliche Konfliktfälle bzw. zur Vermeidung neuer Streitigkeiten wurden nach Auskunft der Richtermediatoren vereinbart:

„Grundsatzvereinigung für die Behandlung von Fällen für die Zukunft. Der Einzelfall ist völlig in den Hintergrund getreten.“

„Auftrag an Vorstände Reha und § 14 SGB IX grundsätzlich zu regeln.“

„Komplette Regelung für die Zukunft. Vertrag, Vertragstreue, Wettbewerbsrecht, Obergutachterverfahren.“

„Voraussetzungen für Vertragsverhandlungen wurden vereinbart.“

„Tragfähige, verwaltungsvereinfachende Regelung für die Zukunft.“

„Vereinbarung über Durchführung einer außergerichtlichen Vergleichsverhandlung in einem anderenungsverfahren. Überprüfung auf Übertragbarkeit der Mediationsvereinbarung auf weitere anhängige SG-Verfahren“

„Arbeitsgruppe zur Beilegung und Erörterung von Streitfragen und Abstimmungsproblemen wurde ins Auge gefasst.“

„Verfahrensfragen für die Zeit nach der Reha-Maßnahme.“

„Vorgerichtliches Einigungsgespräch bei evtl. Erstattungsanspruch.“

„Ansprüche bei neuer Beweislage.“

„Einigung über zukünftige außergerichtliche und vorgerichtliche Vorgehensweise bei allen Erstattungsstreitigkeiten. Einbindung des BG-Landesverbandes, um diese Vorgehensweise auch auf weitere [Zweig]Berufsgenossenschaften auszudehnen.“

„Regelung für weiteres Vorgehen bei künftigen Genehmigungen“

Darüber hinaus kam es zu Regelungen weiterer Fragen:

„Rückzahlungsmodalität bis ins Jahr 2022.“

„Beklagtenvertreterin will Kollegen für Datenschutz sensibilisieren.“

„Klärung jugoslawischer Rentenzeiten.“

„Rasche Verbescheidung eines Antrags auf Altersrente.“

„Regelung soll bis 2020 gelten“

„Organisatorische Maßnahmen in der Praxis.“

„Nur am Rande wurde eine Besichtigung/Führung im Unternehmen für die zuständige Sachbearbeiterin vereinbart.“

„Spezielle Mitteilungspflicht der Klägerin gegenüber Rentenversicherungsträger.“

„Zusage der [Krankenkasse], dass kein strafrechtliches Verfolgungsinteresse und kein Rechtsmittel bei staatsanwaltlicher Einstellungsverfügung eingelegt wird.“

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Mediation auf die Beziehung zwischen den Hauptbeteiligten bei deren Scheitern liegt nur wenig Datenmaterial vor.⁵⁶ Nach Einschätzung der Mediatoren hat der Mediationsversuch auf die weiteren Verhandlungen

⁵⁶ N = 12 und 13.

Ergebnisse und Auswertung

gen zwischen den Konfliktparteien zu 83,4 % positive Auswirkungen. In 16,7 % der Fälle gehen die Mediatoren hingegen davon aus, dass der Mediationsversuch sich eher nachteilig auswirkt. Die künftige Beziehung zwischen den Konfliktparteien halten die Mediatoren durch den Mediationsversuch zu 7,7 % für positiv und zu 76,9 % für eher positiv beeinflusst. Demgegenüber vermuten sie in 15,4 % der Fälle eher nachteilige Auswirkungen der Mediation auf die Beziehung. Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass in einigen Fällen zwar keine Konfliktbeilegung erzielt werden konnte, es aber zumindest zu einer Konfliktklärung kam.

4.7.7. Auswirkungen auf das zukünftige Streitverhalten

Die Bereitschaft, bei Auftreten künftiger Streitigkeiten die Kooperation mit der anderen Konfliktpartei zu suchen, gibt Aufschluss über eine Änderung der Streitkultur. Auf die Frage, wie in Zukunft mit ähnlichen Konflikten umgegangen werden wird, antworteten 65,3 %, dass sie gemeinsam mit der anderen Konfliktpartei versuchen würden, den Konflikt ohne fremde Hilfe zu lösen (s. Tab. 62). Die außergerichtliche Konfliktlösung mit Hilfe beispielsweise einer Konfliktschlichtungsstelle lehnten demgegenüber 72,2 % ab. Knapp 74 % (73,8 %) gaben an, bei einem ähnlichen Konflikt wieder eine gerichtsinterne Mediation versuchen zu wollen, und 72,4 % wollten dann nicht auf einer Gerichtsverhandlung bestehen. Die Erfahrung mit der gerichtsinternen Mediation führt dementsprechend offensichtlich zu einer hohen Bereitschaft, Streit kooperativ beizulegen, und zwar sowohl durch direktes Verhandeln als auch im Rahmen einer gerichtsinternen Mediation. Allerdings wird diese Erfahrung sehr unterschiedlich auf außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren übertragen. Solche Verfahren werden zu 85,2 % von Behördenvertretern abgelehnt. Bei anderen Personen beträgt die Ablehnung nur 48,9 %. Behörden akzeptieren also die außergerichtliche Mediation im Gegensatz zur gerichtsinternen nicht als alternatives Konfliktlösungsverfahren. Möglicherweise ist das darauf zurück zu führen, dass sie den Richtermediatoren besonderes Vertrauen entgegenbringen.

Zukünftiges Streitverhalten	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Konfliktbehandlung ohne Dritten (n = 124)	14	11,3	29	23,4	48	38,7	33	26,6
Außergerichtliche Konfliktbehandlung (n = 126)	58	46,0	33	26,2	22	17,5	13	10,3
Gerichtsinterne Mediation (n = 130)	12	9,2	22	16,9	58	44,6	38	29,2
Gerichtliches Verfahren (n = 127)	36	28,3	56	44,1	19	15,0	16	12,6

Tabelle 62: Zukünftiges Streitverhalten

Ergebnisse und Auswertung

Die gerichtsinterne Mediation ist nicht zuletzt geeignet, eine direkte Kooperation zwischen Sozialverwaltungsbehörden zu fördern. So berichtete ein Richtermediator über die Äußerung eines Behördenvertreters, die sich auf eine mit einem Rentenversicherungsträger geführte Erstattungsstreitigkeit bezog. Diese Streitigkeit konnte durch eine Mediation beigelegt werden. Der Erfolg hat nun nach Auskunft des Vertreters zur Folge, dass künftig seine Behörde in entsprechenden Fällen außergerichtliche Verhandlungen führen wird, um auf Gerichtsverfahren möglichst verzichten zu können.

Auch die Bevollmächtigten wurden nach ihrer abschließenden Einschätzung der Mediation gefragt. Sie sollten beantworten, ob sie in Zukunft die außergerichtliche oder die gerichtsinterne Mediation empfehlen würden. 86,7 % sprechen sich grundsätzlich für die gerichtsinterne Mediation aus (s. Tab. 63). Einer außergerichtlichen Mediation stehen 60 % der Bevollmächtigten positiv gegenüber.

Empfehlung Mediation	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	N	%	n	%	n	%
Empfehlung gerichtsinterne Mediation (n = 53)	3	5,7	4	7,5	19	35,8	27	50,9
Empfehlung außergerichtliche Mediation (n = 55)	7	12,7	15	27,3	19	34,5	14	25,5

Tabelle 63: Zukünftige Empfehlung

4.8. Gründe für das Scheitern der Mediation

Für das Scheitern der Mediation, d. h. für deren Beendigung ohne schriftliche Vereinbarung, waren nach Aussagen der Hauptbeteiligten mehrere Gründe verantwortlich (s. Tab. 64). Allerdings war auch insoweit die Zahl der auswertbaren Fragebögen klein⁵⁷, und es sind deshalb kaum allgemeingültige Aussagen möglich. Hauptgründe waren mit 75 % die fehlende Verhandelbarkeit eines entscheidenden Streitpunkts und mit 71,4 % das fehlende Verständnis der anderen Konfliktpartei für die eigenen Belange. Für 66,7 % scheiterte die Mediation daran, dass die andere Konfliktpartei nicht kooperationsbereit war. 60 % betrachteten den Sachverhalt als nicht für die Mediation geeignet.

Gründe für das Scheitern	Trifft nicht zu		Trifft eher nicht zu		Trifft eher zu		Trifft zu	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Ein entscheidender Streitpunkt war nicht verhandelbar. (n = 16)	3	18,8	1	6,2	0	0	12	75
Der Sachverhalt eignete sich nicht zur Mediation. (n = 15)	4	26,7	2	13,3	0	0	9	60
Die andere Konfliktpartei hatte kein Verständnis für meine Belange. (n = 14)	3	21,4	1	7,1	2	14,3	8	57,1
Die andere Konfliktpartei wollte nicht kooperieren. (n = 15)	2	13,3	3	20	3	20	7	46,7

Tabelle 64: Gründe für das Scheitern (Hauptbeteiligte)

Fehlende Verhandelbarkeit und Vergleichsbereitschaft zeigen sich auch in den folgenden Aussagen:

„Dieser Fall eignete sich nicht für ein Mediationsverfahren, da die Streitfrage eine medizinische war (Kausalität ‚ja‘ oder ‚nein‘). Ein ‚gegenseitiges Nachgeben‘ schied bei dieser Fallgestaltung aus.“

„Die Sache war für einen Vergleich nicht geeignet. Entweder ‚hop‘ oder ‚top‘.“

„Wenn im Sozialleistungsrecht bereits dem Grunde nach ein Anspruch nicht besteht, besteht er nicht. Das ist nicht verhandelbar (§ 31 SGB I). Es handelt sich um öffentliche Gelder. Wir sind eine Behörde und ich weigere mich wie auf dem Bazar Steuergelder zu verteilen, nur weil jemand hartnäckig ist. Entweder es besteht ein Anspruch oder nicht! Der ganze Rechtsbereich ist zur Mediation ungeeignet.“

⁵⁷ N = 17.

Ergebnisse und Auswertung

„Der Vertreter der Behörde war nicht bereit, grundsätzlich eine Lösung herbei zu führen. Er hatte nur seine Paragraphen im Kopf. Das Scheitern der Mediation war schon am Anfang absehbar.“

„Ich war mit den Mediatoren und deren Verhandlungsführung sehr zufrieden; die Behörde hat sich nur soweit bewegt, wie sie dies auch in einer Gerichtsverhandlung getan hätte; ob ich noch zu meinem Recht kommen, wird sie erneut neu entscheiden.“

„Die andere Partei war völlig unvorbereitet, ohne Verhandlungsspielraum und zeigte trotz mehrmaliger Aufforderung nach dem 1. Termin offensichtlich kein Interesse an einer Zusammenarbeit.“

„Kläger war auf eine Lösung fixiert.“

Nur in sieben Fällen wurden von Bevollmächtigten Aussagen darüber gemacht, warum ihrer Meinung nach das Mediationsverfahren ergebnislos endete. Der Hauptgrund war mit fünf Antworten die fehlende Kooperationsbereitschaft der anderen Konfliktpartei (s. Tab. 65). Für vier Befragte hatte die andere Konfliktpartei kein Verständnis für die Belange des Mandanten. Nicht als Grund erschienen hingegen die fehlende Verhandelbarkeit eines entscheidenden Streitpunkts oder die Natur des Sachverhalts.

Gründe für das Scheitern	Trifft nicht zu		Trifft eher nicht zu		Trifft eher zu		Trifft zu	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Ein entscheidender Streitpunkt war nicht verhandelbar. (n = 6)	4	66,7	1	16,7	0	0	1	16,7
Der Sachverhalt eignete sich nicht zur Mediation. (n = 7)	5	71,4	0	0	1	14,3	1	14,3
Die andere Konfliktpartei hatte kein Verständnis für die Belange meines Mandanten. (n = 6)	2	33,3	0	0	1	16,7	3	50
Die andere Konfliktpartei wollte nicht kooperieren. (n = 6)	1	16,7	0	0	1	16,7	4	66,7

Tabelle 65: Gründe für das Scheitern (Bevollmächtigte)

Als weitere Gründe benennen die Bevollmächtigten Folgende:

„Verhärtete Fronten‘ nach bereits mehr als 2-jähriger Dauer des Klageverfahrens; eine Mediation zu einem früheren – frühestmöglichen – Zeitpunkt hätte vielleicht eher zu einer Einigung geführt.“

„Die Gegenseite hat den Sinn und die Systematik eines Mediationsverfahrens überhaupt nicht verstanden. Sie hat sich vorher auch nicht informiert und Vertreter geschickt, die damit auch intellektuell überfordert waren.“

Ergebnisse und Auswertung

„Es wurden zwei Klagen behandelt, der eine Konfliktpartner wollte nicht kooperieren; das Mediationsverfahren wurde beendet. Das zweite Mediationsverfahren wurde vertagt, da noch Klärungsbedarf bestand. Die geführte Diskussion war jedoch sehr förderlich.“

Die Mediatoren wiesen auf folgende Gründe für ein Scheitern der Mediation hin:

„Die Rechtsanwältin hatte sich erst ein paar Tage vorher bestellt und hatte noch nicht genug Informationen, die Vertreterin der Beklagten war ohne die zuständige Sachbearbeiterin in der Mediation und hatte auch nicht alle Informationen.“

„Zur Lösung der streitigen Frage ist – nach Ansicht der Beteiligten – ein Gutachten notwendig.“

„Beklagter war von RichterIn zur Mediation ‚gedrängt‘ worden. Es lag med. Sachverständigen-gutachten vor, das für den Beklagtenvertreter Dreh- und Angelpunkt war. Keine Bereitschaft, einen anderen Interpretationszugang als bisher zu Gutachten zu finden. Wegen Gutachten keine Offenheit für Interessen/Bedürfnisse des Klägers.“

„Das ins Auge gefasste Modellprojekt für Kurzzeitpflege konnte nicht realisiert werden.“

„Ein Beteiligter bewegte sich nicht, gab seine Rechtsposition nicht auf.“

„Beteiligte wollten sich vergleichen, aber nur widerruflich.“

„Kläger war von Anfang an wenig offen für möglichen Kompromiss. War vom Rechtsanwalt ‚überredet‘ worden, an Mediation teilzunehmen.“

„Es ging um eine reine Rechtsfrage, diese war im Rahmen der Mediation nicht zu klären, zumal der Kläger nicht anwaltlich vertreten war.“

„Herausgearbeitet wurde die Entscheidungserheblichkeit der mechanischen Notwendigkeit des Hilfsmittels. Hier hat der MDK Bayern eine weitere schriftliche Stellungnahme abgegeben, die in einem kleinen Teil der Fälle - im Gegensatz zur 1. Stellungnahme - eine Bejahung brachte. In-soweit bejaht die beklagte Krankenkasse die Leistungspflicht. Die Vorstellungen der Klägerin gehen aber weit darüber hinaus. Retrospektivisch wäre die Einbeziehung des MDK Bayern erforderlich gewesen.“

„Die Ehefrau des Versicherten war tief gekränkt, weil sie sich billig abgespeist fühlte. Die Mediation hat dann aber dazu geführt, dass die beklagte [Leistungsträger] später, nach erneuter Hausbesichtigung ein ordentliches Angebot gemacht hat, was schließlich akzeptiert wurde.“

„Es ging letztlich um 63.000,00 Euro und die beidseitigen Positionen haben sich nicht genug auflösen lassen.“

„Keine Bewegung wegen fehlender Anwesenheit des Klägers persönlich; anwesend waren nur Rechtsanwalt und zwei Angestellte bei kurzfristiger Entschuldigung des Klägers selbst. Trotz mehrmaliger Zusage keine weitere Bewegung von Seiten des Klägers. Offensichtlich Verzögerungstaktik.“

„Vorgefaßte und nicht verrückbare Verhandlungsziele.“

4.9. Besondere Vorkommnisse und weitere Anmerkungen zur Mediation

4.9.1. Richtermediatoren

Beteiligte:

- „Dominanter und schwieriger Rechtsanwalt.“
- „Der Kläger ist zum Mediationsgespräch nicht erschienen.“
- „Rechtsanwalt kam nicht, deshalb widerrufliche Vereinbarung.“
- „Ehemann als Bevollmächtigter war selbst betroffen ("Beteiligter zu 3").“
- „Die Klägerin als Hauptperson war nicht erschienen.“

Emotionen:

- „Große Emotionen auf Seiten des Klägers und ‚Kommunikationsstörungen‘.“
- „Sehr emotionale Verhandlungsatmosphäre.“
- „Starre Verhandlungsziele auf beiden Seiten; ruhiger und sachlicher Gesprächsverlauf trotz massiver emotionaler Vorbelastung.“

Mediationsverfahren:

- „Die Mediationssitzung wurde abgebrochen, damit sich die Beteiligten noch die erforderlichen Informationen besorgen können, dann vier Wochen später für gescheitert erklärt.“
- „Beteiligte haben das Angebot wahrgenommen, Gesetzestexte und Kommentare einzusehen.“
- „Die Verfahrensdauer der Mediation war viel zu lang, jedoch bedingt durch einen Wechsel des zuständigen Mediators.“
- „Lange Mediationsdauer. Beratung des Medianden durch Beigeladenen. Einzelgespräch mit [Leistungsträger] knapp vor Scheitern der Mediation“
- „Unterbrechung als Denkpause; Einzelgespräche mit Beteiligten.“
- „Verfestigte persönliche Beziehungskonflikte; Einzelgespräche als wichtiges Instrument“
- „Lange Zeit zwischen Eingang Mediation und Mediationssitzung wegen fehlendem Formblatt.“
- „Am Ende getrennte Beratungen mit den Mediatoren.“
- „Je längere Dauer umso weniger Bereitschaft des Klägers, Eigenverantwortung einer Lösung zu übernehmen.“

Sonstige Vorkommnisse:

- „Die Vertreterin der [Behörde] erklärte sofort, dass es um eine Rechtsfrage gehe und kein Spielraum bestehe. Auf Nachfrage warum zugestimmt wurde: die Vorgesetzte (die nicht mehr zuständig ist) habe zugestimmt.“
- „Verschärfte Vertraulichkeit der Mediationsvereinbarung geregelt, da strafrechtliche Vorwürfe im Raum stehen.“
- „Vertagung der Mediation, um die Entwicklung eines Kurzzeitpflege-Modellprojekts außergerichtlich voranzutreiben.“

Ergebnisse und Auswertung

„Der Sachverständige Arzt, der im Vorverfahren ein negatives Votum abgegeben hatte, hat in der Mediation seine Auffassung revidiert und eine entspr. Erklärung abgegeben, wonach die Eingliederungsmaßnahme doch erforderlich ist. Auf dieser Grundlage Abgabe eines Anerkenntnisses durch die Beklagte.“

„Beiden Parteien war nicht klar, um was es in diesem Verfahren geht. Wurde aus einem anderen Verfahren durch richterlichen Beschluss abgetrennt.“

„Wir haben das Haus in [Ort] und den schwerst pflegebedürftigen verunglückten Ehemann besucht, nachdem wir vorher in der Nähe verhandelt hatten.“

„[Nachträgliche] Zustimmung zur Vereinbarung durch den Bezirk.“

„Es wurde vereinbart, bisher nicht geprüfte Ansprüche gemäß § 3 BKV nur dann durch Bescheid festzustellen, wenn der zuletzt gehörte Sachverständige zu einem positiven Ergebnis gelangen sollte. Ein weiteres Verwaltungsverfahren/Gerichtsverfahren findet somit nicht statt.“

4.9.2. Hauptparteien

Zeitlicher Aspekt der Mediationssitzung:

„Die Mediation ist m. E. durchaus ein praktikables Institut zur Beilegung eines Streits, insbesondere wenn beide Parteien sich hierauf einlassen. Problematisch ist m. E. der hohe Zeitaufwand, so dass diese für die Masse bzw. eine große Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten nicht geeignet ist und insoweit das Streitverfahren nicht ersetzen kann.“

„Umfang und Vielfalt der einzelnen Konfliktpunkte zu bestimmen und für die Mediatorinnen transparent zu machen, kostete so viel Zeit, dass ein "Ins-Gespräch-Kommen" kaum noch möglich war. Der Verhandlungsspielraum war aus rechtlichen Gründen m. E. äußerst begrenzt.“

„Insgesamt war die zeitliche Inanspruchnahme für uns deutlich höher als bei einem vergleichbaren Termin vor dem SG. Als positiv bewertet werden darf aber die Tatsache, dass das Mediationsverfahren deutlich mehr Raum erlaubt, Argumente klägerseits und auch beklagten-seits auszutauschen.“

„Der Aspekt des zeitlichen Vorteils eines Mediationsverfahrens wird u. E. erheblich überbewertet, da dieser Vorteil gerichtsorganisatorisch ‚künstlich‘ geschaffen wird – zu Kosten der regulären Verfahren.“

„Einen großen Vorteil des Mediationsverfahrens habe ich darin gesehen, dass erheblich mehr Zeit zur Verfügung stand. Inhaltlich hätte eine ähnliche Vereinbarung wohl auch in einem gerichtlichen Vergleich zustande kommen können, die Zeit bei einem Verhandlungstermin ist aber knapper.“

Positives Feedback in Bezug auf Mediation:

„Ich hoffe, dass es immer so einfach zu regeln geht.“

„Mediation ist ein gutes, notwendiges Verfahren, weil dadurch gewährleistet wird, dass die Parteien einander zuhören müssen und somit mehr Information, Klarheit, Verständnis und Mitgefühl entsteht. Durch neue Impulse für alle eine Lösung gefunden werden kann. Gesundheit und Frieden.“

„Die Mediation hat sich aus unserer Sicht sehr bewährt, da auch Vereinbarungen für die Zukunft in ähnlich gelagerten Fällen getroffen wurden. Dies reduziert auch evtl. zukünftige Sozialgerichtsverfahren.“

Ergebnisse und Auswertung

„Sehr angenehme Gesprächsatmosphäre am runden Tisch; für Kläger und Beklagten war der Ausgang und der Ablauf der Mediation sehr zufrieden stellend; gute Möglichkeit zur Konfliktbewältigung!!“

Unsicherer Ausgang des gerichtlichen Verfahrens:

„Im vorliegenden Fall hatten wir die Wahl, uns berechtigten Ansprüchen in einem überlangen Gerichtsverfahren – ggf. über mehrere Instanzen – durchzusetzen oder im Wege der Mediation schneller zu ‚unserem Geld‘ zu kommen, allerdings unter Verzicht auf einen größeren Teil unserer Forderung. M. E. ist dies rechtsstaatlich bedenkenswert.“

Person nicht anwesend oder nicht bereit bzw. befugt, zu entscheiden:

„Der Vertreter der Behörde hat die Paragraphen sehr ausgelegt und hat für sich keinen Handlungsspielraum gesehen. Er konnte und wollte keine eigenen Entscheidungen treffen und sagte, er müsse alles im Team oder mit seinem Vorgesetzten besprechen.“

„Im vorliegenden Fall handelte es sich um rechtskräftig festgestellte Schwarzarbeit. Verhandlungsspielraum ist hier praktisch nicht gegeben und macht eine Mediation schwierig. Außerdem war der Arbeitgeber selbst nicht anwesend. Wenn Bevollmächtigter nicht alle Möglichkeit des Abschlusses hat, macht eine Mediation ohne die Hauptperson wenig Sinn!“

Fähigkeit der Mediatoren:

„Entscheidend für den erfolgreichen Verlauf des Mediationsverfahrens sind meines Erachtens die Mediatoren. Im fraglichen Falle haben die beiden Mediatoren es mit viel ‚Fingerspitzengefühl‘ erreicht, die Motivation des Klägers zu klären.“

„Bei meinem Mediationsverfahren hatte ich sehr verständnisvolle Mediatoren, die mir sehr geholfen haben. Dafür bin ich sehr dankbar.“

„Die Mediatoren haben eine angenehme Atmosphäre geschaffen.“

Zur Stellung des Anwalts im Verfahren:

„Meines Erachtens war die anwaltliche Vertretung in diesem speziellen Fall eher hinderlich, da die Klägerin selbst nicht zu Wort kam und ihre ‚wahren‘ Beweggründe für mich letztlich nicht gänzlich nachvollziehbar waren. (In einem früheren Mediationsfall habe ich diese Erfahrung allerdings nicht gemacht).“

„Die angekreuzten Antworten werden Ihnen widersprüchlich erscheinen, weil diese Mediation – auch und insb. nach zeitl. Abstand – m. E. sehr erfolgreich war. Nach meiner bisherigen Erfahrung würde ich jedoch Mediationen ablehnen, bei denen die Gegenseite nicht sachkundig vertreten ist. Denn in diesem Fall wird man in eine Verantwortung auch für die Gegenseite ‚geschoben‘ die ggf. eigenen Interessen zuwider läuft. Die erwünschte ‚win-win-Situation‘ ist dann fast unerreichbar.“

Rolle der Richter(Mediatoren):

„Die Mitwirkung von 2 LSG-Richtern beeindruckt in Betriebsprüfungsangelegenheiten wohl auch die Klägerseite und ihre Bevollmächtigten, so dass die Sache eher zum Abschluss gebracht werden kann als vor dem SG!“

„Gerade in der Betriebsprüfung finden im Vorfeld schon einige Gespräche statt: in der Prüfung, in der Schlußbespr. auch oft im Widerspruchverfahren. Hier war ohne Hilfe von einem Richter (oder Mediator) keine Lösung und Gesprächsbereitschaft mehr vorhanden!“

Ergebnisse und Auswertung

„Mediatoren stellten meine Argumentation mit Rechtsansichten in Frage, die sich bei meiner Recherche nach der Mediation als geradezu rechtlich unhaltbar herausstellten. Dadurch und durch die Autorität als LSG–Richter wurde ich veranlasst, eine Vereinbarung zu unterschreiben, die zumindest im Nachhinein so nicht richtig war. Mediatoren sollten sich zumindest rechtlich zutreffend äußern. Es handelte sich um einen Grundsatzstreit unter Leistungsträgern, der einfach einmal gerichtlich entschieden werden sollte. Weitere gleich gelagerte Prozesse werden folgen – hoffentlich mit eindeutigen Urteilen. Ergänzend ist noch anzumerken, dass aus Sicht eines Behördenvertreters in der täglichen Praxis der Sozialgerichtsbarkeit laufend ‚Mediation‘ stattfindet, indem in einer sehr unförmlichen Atmosphäre der Sachverhalt besprochen und im Falle einer Einigung ein Vergleich geschlossen wird. Dies ist angenehm und völlig ausreichend. Demgegenüber entstand im Mediationsverfahren psychischer Stress, weil einem als Behördenvertreter praktisch die Möglichkeit genommen ist, bei wirklich fehlender Einigungsbereitschaft das Gericht entscheiden zu lassen, wie das im regulären Prozess unproblematisch möglich ist. So kommt der Beteiligte, der eigentlich nicht weiter nachgeben möchte, in die Rolle, dass er mangels Fluchtmöglichkeit ins Urteil solange weiterbearbeitet wird, bis eine Vereinbarung zustande kommt. Dadurch werden dann ‚Verlegenheits–Vereinbarungen‘ geschlossen, nur um aus dem Teufelskreis der Situation auszubrechen. ‚Daheim‘ gibt’s dann noch Ärger mit dem Chef, der sich leicht redet, warum man solchen ‚Mist‘ unterschrieben hat. Ein Befriedigungseffekt für zukünftige Fälle ist damit nicht verbunden. Insgesamt sollte die Sozialgerichtsbarkeit m. E. eher urteilsfreudiger werden, als sich noch weiter zu Lasten der Parteien in die Mediation zu flüchten.“

„Die Mediatoren haben grundsätzlich einen guten Eindruck hinterlassen, hätten sich allerdings bei der Formulierung der Vereinbarung deutlich mehr in den Hintergrund halten müssen, weil die Parteien hier konkrete Vorstellungen hatten.“

„Ich hatte eine stationäre Reha–Maßnahme beantragt. Das Mediationsverfahren wurde gezielt in die Richtung geleitet, dass nur eine ambulante Maßnahme vereinbart wurde.“

Nachteile der Mediation:

„Eine gerichtl. Auseinandersetzung hätte ein Urteil hervorgebracht und damit mehr Klarheit vermittelt, wie künftig mit ähnlichen Problemen umzugehen ist.“

Lösung:

„Die Mediation führte im konkreten Fall zur Aufgabe der eigenen Position. Dafür konnten aber andere Fälle eher in unserem Sinne gelöst werden. Per saldo führte die Mediation zu einem fairen Interessensausgleich.“

„Positiv war, dass ein bis dahin nicht diskutierter Lösungsansatz gefunden werden konnte; im sozialgerichtlichen Verfahren könnte dies aber m. E. grundsätzlich auch in einem Erörterungstermin erfolgen, vorausgesetzt, dass dies in einem solchen Termin zugelassen wird. Insofern könnten die in dem Projekt gemachten Erfahrungen ggf. das gerichtliche Verfahren bereichern.“

„Die Mediation führte durch Beteiligung der Beigeladenen zu einer Lösung des Falles in unserem Sinne. Dadurch wurde aber die Problematik des Rechtsstreits im Verhältnis zur Beklagten im Grundsatz nicht gelöst. Dazu bestand im konkreten Fall aber auch nach Klaglosstellung kein Anlass mehr.“

Weitere Anmerkungen:

„In jeder Gerichtsverhandlung/Erörterungstermin sind derartige Rechtsfragen schneller geklärt. Auch wenn das Gegenüber auf die Tränendrüse drückt – entweder der Anspruch besteht oder nicht. Ich halte das Mediationsverfahren für Nachbarschaftsstreitigkeiten u. ä. geeignet, aber nicht für diesen Bereich!“

Ergebnisse und Auswertung

„Unser Handlungsspielraum ist bei einer gewissen Art von Konflikten begrenzt. Eine gerichtliche Auseinandersetzung ist daher oft unvermeidlich.“

„Enttäuscht bin ich nur weil für die Folgeentscheidung – das rechtswidrig abgezogene Weihnachtsgeld – wahrscheinlich wegen Fristversäumnis kein Einspruch mehr möglich ist! Die Richter vom bayerischen Staat haben mich also vorsätzlich und rechtswidrig um mind. 20.000,- € betrogen!“

„Die Mediation bot sich an, weil der Streitgegenstand seine Bedeutung verloren hatte. Entscheidungen der Schiedsstelle Bayern nach § 76 SGB XI werden in der Regel wegen grundsätzlicher Rechtsprobleme vor Gericht angegangen.“

„Grds. verhält es sich in der Betriebsprüfung so, dass bereits ein persönlicher Kontakt zwischen Prüfer und Arbeitgeber besteht. Prüfung, Schlussbesprechung und Anhörung bieten immer die Möglichkeit, vorab strittige Punkte zu besprechen und aus dem Weg zu räumen. Auch im Widerspruchs- und Klageverfahren finden oftmals noch Vergleichsverhandlungen statt. So verhielt es sich auch hier! Pikanterweise fanden hier auch noch begleitend zum Klageverfahren erster Instanz monatelange Vergleichsverhandlungen statt, bei denen auch noch meinerseits eine Reduzierung der Nachforderung auf ein Drittel angeboten wurde und in Aussicht gestellt wurde, diese Sachverhalte in Zukunft nicht mehr aufzugreifen. Eine rechtl. Begründung war für dieses Angebot m. E. nicht mehr zu finden, allenfalls konnte die Überlegung greifen, dass Zahnärzte nicht unbedingt das Klientel der gesetzl. Renten- und Arbeitslosenversicherung sind. Dennoch wurde auch dieses Angebot nicht angenommen, das Sozialgericht [Ort] wies die Klage ab und entschied im vollem Umfang unter Berufung auf das BSG im Sinne der Rentenversicherung. Von da her war unsererseits die Motivation für eine Mediation gering, lediglich die Möglichkeit eine zukünftige Regelung zu treffen, bewog uns, ihr zuzustimmen. In der Mediation wurde letztlich eine Vereinbarung getroffen, die für die Klägerseite schlechter als das ursprüngliche Angebot war und sich auf der Hälfte der Nachforderung belief. Dies soll nun auch für weitere Verfahren und Betriebsprüfungen gelten.“

4.9.3. Bevollmächtigte

Rolle der Mediatoren:

„Mediatoren haben zuviel mit den Anwälten verhandelt. Keine ausreichende Interessenarbeit bei den Medianden. Es war eher eine ausführliche Vergleichsverhandlung als eine Mediation. Dauer mit über 4 Stunden zu lang.“

Prozesskostenhilfe:

„Die Kosten der Mediation werden im Rahmen der Prozesskostenhilfe nicht erstattet. Dies macht die Durchführung einer Mediation für Rechtsanwälte uninteressant. Zudem werden die gleichen Ergebnisse auch in normalen Vergleichsgesprächen in mündlichen Verhandlungen erreicht.“

„Ich bin der Meinung, dass gerichtsinterne Mediationen erst dann Zuspruch in der Anwaltschaft finden werden, wenn die Kosten für die anwaltliche Vertretung im Mediationsverfahren nicht von der Kostenerstattung ausgenommen werden (s. Mediationsvereinbarung). Dem Mandanten wird nicht zu vermitteln sein, dass er die Terminsgebühr und ggf. die Einigungsgebühr selbst zu tragen hat, wenn er auch in der Sache relativ/sehr erfolgreich ist. Als Anwältin bin ich nicht bereit, diese Tätigkeit auf Dauer 'kostenlos' zu erbringen – abgesehen davon läge wohl auch ein Verstoß RVG/BRAO vor!“

Ergebnisse und Auswertung

Weitere Anmerkungen:

„Die Mediation führte zu einem Ergebnis, weil eine neue Rechtsauslegung gefunden werden konnte. Die Mediatoren waren ja auch rechtskundig. Eine Mediation ohne Rechtsauslegung hätte ich mir in diesem Falle nicht vorstellen können. Ob Mediation oder nicht: Ein so hoher Zeitaufwand wird nicht oft möglich sein. Das Ergebnis ist aber sachgerecht.“

„Es war sehr vorteilhaft, dass man Zeit hatte, da der gesamte Sachverhalt erörtert werden konnte und so Missverständnisse geklärt werden konnten. Man konnte anders agieren. Nicht jeder Fall ist mediationsgeeignet, aber wenn ein Fall dies ist, stellt die Mediation ein Mittel dar, um Lösungsansätze zu finden, die ein Gerichtsverfahren nicht bringen würde. Allerdings ist es erforderlich, dass sich alle Parteien einbringen.“

5. Zusammenfassung und Empfehlungen

5.1. Das Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ war erfolgreich. Die empirischen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung belegen, dass in seinem Rahmen die mit einer gerichtsinternen Mediation verfolgten Ziele erreicht werden konnten. Das gilt sowohl für die Eignung der Mediation als in das Gerichtsverfahren eingebettete Konfliktlösungsalternative als auch für die Vereinfachung der Konfliktlösung insgesamt.

Naturgemäß stehen die Ergebnisse, wie bereits in der Einführung (1.) hervorgehoben worden ist, unter den mit jedem Modellprojekt verbundenen Vorbehalten. Auch ist die Zufriedenheit mit dem Mediationsverfahren und einer Mediationsvereinbarung nicht in Relation gesetzt worden zu Ergebnissen, die für den Abschluss sozialgerichtlicher Verfahren ohne Mediation gelten. Langzeitwirkungen der Mediationsvereinbarungen konnten nicht untersucht werden. Schließlich ist zu bedenken, dass in Relation zu der Zahl der sozialgerichtlichen Verfahren insgesamt im Rahmen des Modellprojekts nur eine sehr kleine Anzahl von Verfahren an die Mediation weitergeleitet worden ist (vgl. 4.1.). Das dürfte in erster Linie Folge fehlender Erfahrung und des Modellcharakters sein; über die Frage, welcher Anteil an Fällen überhaupt für eine Mediation geeignet ist, sagt die Zahl der durchgeführten Mediationen deshalb wenig aus.

5.2. Die Auswertung der empirischen Forschung führt zu – zum Teil sehr deutlich – positiven Befunden. Das ist bezogen auf die unmittelbaren Ziele einer erfolgreichen, von den Beteiligten als befriedigend eingestuft und den Verfahrensaufwand reduzierenden Regelung des Konflikts (5.2.1.). Es gilt aber ebenso für das über die Lösung eines anhängigen streitigen Verfahrens hinausreichende Ziel, möglichst die Wurzeln eines Konflikts zu erfassen und somit zu einer Konfliktvermeidung beizutragen (5.2.2.). Dabei lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die Anwendungsgebiete der Mediation gegenständlich beschränkt wären.

5.2.1. Zur Erreichung der unmittelbaren Ziele kann folgendes festgehalten werden:

- Insgesamt konnte im Rahmen des Modellprojekts eine hohe Erfolgsquote von 80,2 % erzielt werden (vgl. 4.1.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Fälle mit einer hohen Gesamtkomplexität oder einem hohen Schwierigkeitsgrad in der Beziehung zwischen den Beteiligten an die Mediation weitergeleitet wurden (vgl. 4.3.3.). In vielen Fällen ging mit der Mediation eine umfassende Konfliktbearbeitung und -lösung einher (vgl. 4.7.6.); es konnte eine interessensgerechte (vgl. 4.7.3.), nachhaltige (vgl. 4.7.4.), dauerhafte (vgl. 4.7.5.) und über den ursprünglichen Streitgegenstand hinaus reichende (vgl. 4.7.2. und 4.7.6.) Lösung erzielt werden.

- Die Mediationsverfahren führten zu einer sehr hohen Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Verfahren (vgl. 4.5.) und einer relativ hohen Zufriedenheit mit dem Ergebnis (vgl. 4.5.3.).
- Die gerichtsinterne Mediation kann zu einer höheren Effizienz der Konfliktlösung führen. Mit Hilfe der Mediation konnten Verfahren schnell einer Lösung zugeführt werden und kostenintensive Beweisaufnahmen vermieden werden (vgl. 4.1. und 4.7.5.).

5.2.2. Vieles spricht dafür, dass die Mediation zu dauerhaften Lösungen und zur Vermeidung künftiger Konflikte beitragen kann:

- Die gerichtsinterne Mediation lieferte einen Beitrag zur tiefer greifenden Verbesserung von Konfliktlösungen und in diesem Sinne zur Änderung der Streitkultur bei sozialrechtlichen Streitigkeiten. Sie führte in einem Fall zwischen Leistungsträgern zu einer Verständigung über ein dauerhaftes Konfliktmanagement (vgl. 4.7.7.). Konfliktparteien, die Erfahrungen mit der gerichtsinternen Mediation gemacht haben, können sich vorstellen, bei ähnlichen Konflikten erneut dieses Konfliktbehandlungsverfahren zu probieren oder eigenständig durch konsensuale Streitbeilegungsbemühungen beizulegen.
- In zahlreichen Fällen wurde die besondere Situation des Klägers thematisiert oder vorausgegangenes Verhalten der Behörde erörtert (vgl. 4.7.6.). Die gerichtsinterne Mediation trägt somit in besonderem Maße zum Rechtsfrieden bei (vgl. zum positiven Feedback 4.9.2.).

5.2.3. Was die Eignung von Streitigkeiten für die gerichtsinterne Mediation angeht, so lassen sich schon wegen verschiedener Selektionsmechanismen und der relativ geringen Zahl von Fällen nur wenige Aussagen treffen. Gegenständlich lag ein Schwerpunkt auf sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten, während Streitigkeiten über Hilfeleistungen kaum erfolgreich im Mediationsverfahren beizulegen waren. Ob hier die Konfliktbereitschaft höher war oder vor allem rechtliche Fragen zu entscheiden waren, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls bestätigt sich die Annahme, insbesondere die Fälle, in denen schwierige außerrechtliche Umstände zu beurteilen sind oder die Verwaltung Ermessensspielräume besitzt, seien für eine einvernehmliche Konfliktlösung geeignet, nicht ohne weiteres. Was die Beziehung zwischen den Parteien angeht, so scheint es eher auf deren Dauer als auf persönliche Faktoren anzukommen.

- Erfolg versprechend ist die sozialgerichtsinterne Mediation vor allem in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung (vgl. 4.7.1.). Durch sie lassen sich insbesondere Streitigkeiten über Sozialleistungen und Erstattungsstreitigkeiten regeln (vgl. 4.7.2.).
- Als besonders geeignet erschien die gerichtsinterne Mediation in Konstellationen, in denen zwischen den Konfliktparteien eine dauerhafte (geschäftliche) Bezie-

hung besteht bzw. eine zukünftige Zusammenarbeit notwendig oder gewollt ist (vgl. 4.2.2.).

5.3. Die gerichtsinterne Mediation hat sich im Rahmen des Modellprojekts als wirksame und leistungsstarke Alternative zur Beilegung sozialrechtlicher Streitigkeiten durch richterliche Sachentscheidungen erwiesen. Welche Effekte man sich von ihr erwarten kann, wenn sie flächendeckend angeboten werden sollte, ist aber noch offen und hängt wesentlich von der künftigen Ausgestaltung des Mediationsverfahrens und dessen Verknüpfung mit dem sozialgerichtlichen Verfahren ab.

Deshalb ist zu empfehlen, die gerichtsinterne Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit fortzuführen und sie schrittweise unter Berücksichtigung weiterer Evaluationen auszubauen. Die mit dem Modellprojekt gesammelten Erfahrungen sprechen dafür, auf eine umfassende Information sowohl der Richter im Allgemeinen als auch der Beteiligten in konkreten Verfahren sowie auf eine Verbesserung der Bedingungen, unter denen Richtermediatoren tätig werden, Wert zu legen.

- Die Weiterleitung von Verfahren an die Mediationskoordinatoren hängt im besonderen Maße von der Akzeptanz durch die gesetzlichen Richter und von der Zustimmung der Beteiligten ab. Zudem wurde in 15,4 % der Fälle von den Beteiligten nachträglich das Einverständnis widerrufen (vgl. 4.1.). Beide Gesichtspunkte zeigen, dass eine dauerhafte Implementierung der gerichtsinternen Mediation gute Kenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen der Mediation bei den Sozialrichtern voraussetzen. Nur dann kann ermittelt werden, ob die Mediation im konkreten Fall geeignet ist. Das Wissen über die alternative Konfliktbehandlung ist auch für eine gute Beratung der Beteiligten im Vorfeld notwendig, damit diese zu einer realistischen Einschätzung des Mediationsverfahrens, seiner Vorteile und seines Leistungsvermögens gelangen können.
- Die gerichtsinterne Mediation stellt hohe Anforderungen an die Fähigkeiten und damit an die Aus- und Fortbildung der Richtermediatoren (vgl. 4.5.1. und 4.5.2.). Sie führt auch zu neuen Arbeitsbelastungen. Diesen Tatsachen sollte insbesondere bei einem Ausbau der gerichtsinternen Mediation angemessen Rechnung getragen werden. Als geboten erscheint deshalb nicht nur die Ermöglichung der Teilnahme an einschlägigen Bildungsveranstaltungen, sondern auch eine Freistellung der Richter für ihre Tätigkeiten als Richtermediatoren.

6. Anhang I: Literaturverzeichnis

Bastine, Reiner/Weinmann-Lutz, Birgit, Qualitätssicherung und Evaluation der Trennungs- und Scheidungsmediation: Das Heidelberger Dokumentationssystem DoSys, in: *Stempel, Dieter* (Hrsg.), *Mediation für die Praxis, Recht, Verfahren, Trends*, Berlin/Freiburg i.Br. 1998, S. 57–64.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.), *Sozialgerichtliche Mediation in Bayern. Gerichtsinterne Mediation der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit – Grundlagen, Erfahrungen und Praxis des Projekts am Bayerischen Landessozialgericht und am Sozialgericht München* (<http://www.lsg.bayern.de/imperia/md/content/baylsg/sozialgerichtlichemediation.pdf>).

Berg, Joachim von/Padé, Christiane, *Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Wandel*, NZS 2007, S. 80–82.

Beschlüsse des 67. Deutschen Juristentages, Erfurt 2008.

Besemer, Christoph, *Mediation. Vermittlung in Konflikten*, 12. Aufl., Königsfeld 2007.

Bierhoff, Hans-Werner, *Sozialpsychologie. Ein Lehrbuch*, 6. Aufl., Stuttgart 2006.

Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von (Hrsg.), *Handbuch Mediation. Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete*, 2. Aufl., München 2009.

Kessen, Stefan/Troja, Markus, Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess, in: *Haft/ v. Schlieffen*, *Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete*. § 13, S. 293–319.

Kracht, Stefan, Rolle und Aufgabe des Mediators, in: in: *Haft/ v. Schlieffen*, *Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete*. § 12, S. 267–292.

Montada, Leo/Kals, Elisabeth, *Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage*, 2., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2007.

Neuenhahn, Hans-Uwe/Neuenhahn, Stefan, Die Begleitung des Mandanten durch den Rechtsanwalt in der Mediation – Eine neue Dienstleistung des Anwalts, NJW 2005, S. 1244–1248.

Anhang I: Literaturverzeichnis

Niedersächsischen Ministeriums für Justiz/Konsens e. V., Projektabschlussbericht. Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen, 2005 (http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C8753884_L20.pdf).

Plagemann, Hermann, Durchsetzung sozialer Rechtspositionen - Beratung und Prozessvertretung aus anwaltlicher Perspektive und Erfahrung, NZS 2006, S. 169–175.

Ripke, Lis, Recht und Gerechtigkeit in der Mediation, in: *Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von* (Hrsg.), Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete. 2. Aufl., München 2009, § 7, S. 161–174.

Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs, Baden-Baden 2007.

7. Anhang II: Fragebögen

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES SOZIALRECHT
MAX PLANCK INSTITUTE FOR FOREIGN AND INTERNATIONAL SOCIAL LAW



Fragebogen für die Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit

Für Kläger und Beklagter

Fallkennzahl

Im Anschluss an die Mediation bitten wir Sie, die folgenden Fragen für uns zu beantworten. Wie Sie wissen, handelt es sich bei der Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit um ein Modellprojekt. Ihre Beurteilung des Mediationsverfahrens kann uns daher helfen, das Angebot der gerichtlichen Mediation zu bewerten und zu verbessern. Ihre Angaben bleiben selbstverständlich anonym!

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Zu Ihrer Rolle in der Mediation

1. In welcher Eigenschaft haben Sie an der Mediation teilgenommen?

☐ als Kläger ☐ als Beklagter

2. Wurden Sie von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten?

☐ Ja ☐ Nein

3. In welcher Funktion haben Sie an der Mediation teilgenommen?

- ☐ als Privatperson
☐ als selbständiger Unternehmer (Inhaber eines Betriebs / einer Praxis etc.)
☐ als bevollmächtigter Vertreter eines Unternehmens oder einer Behörde mit uneingeschränktem Verhandlungsspielraum
☐ als bevollmächtigter Vertreter eines Unternehmens oder einer Behörde mit vorgegebenem Verhandlungsspielraum
☐ Sonstige: _____

Was war Ihre Motivation, an der Mediation teilzunehmen?

4. Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich Arbeits- und/oder Zeitaufwand sparen wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
5. Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich Geld sparen wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>

Anhang II. Fragebögen

6. Ich habe mir bei einer Mediation größere Mitsprachemöglichkeiten erhofft als bei einem Gerichtsverfahren.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
7. Ich habe gehofft, dass ein Mediationsverfahren weniger belastend ist als ein Prozess.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
8. Ich habe mir von einer Mediation eine schnellere Erledigung des Streits erhofft.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
9. Für eine schnellere Erledigung habe ich in Kauf genommen, von meinen ursprünglichen Forderungen und Positionen abzurücken.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
10. Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich eine einvernehmliche Lösung erreichen wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
11. Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich den Konflikt dauerhaft lösen und Folgekonflikte vermeiden wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
12. Mein Rechtsanwalt / die Person die mich vertreten hat, hat mir zu einer Mediation geraten.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
13. Ich habe mir von der Mediation die Aufrechterhaltung / Verbesserung der (Geschäfts-) Beziehung erhofft.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
14. Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich andere Streitigkeiten mit einbeziehen wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
15. Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich einen Dritten dabei haben wollte, der im gerichtlichen Verfahren nicht beteiligt ist.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
16. Für mich war wichtig, dass bei einer Mediation die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
17. Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich einen besseren Informationsaustausch erreichen wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
18. Andere Gründe:				

Anhang II: Fragebögen

19. Haben Sie vorher schon einmal darüber nachgedacht, an einer Mediation teilzunehmen?

☐ Nein

☐ Ja

20. Haben Sie vorher schon einmal an einer Mediation teilgenommen?

☐ Ja ☐ Nein

21. Wie hoch schätzten Sie die Erfolgchancen der Mediation vor Ihrer Durchführung ein?

☐ sehr niedrig ☐ niedrig ☐ eher niedrig ☐ eher hoch ☐ hoch ☐ sehr hoch ☐ weiß nicht

Zum Ablauf der Mediation:

22. Hat der Mediator das Vorgehen so klar erläutert, dass Sie genau wussten, was Sie während der Mediation erwartet?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
23. Konnten Sie Ihren Fall und Ihre Ansichten während der Mediation vollständig präsentieren?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
24. Hat Ihnen der Mediator genau zugehört?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
25. Hat der Mediator die richtigen Fragen gestellt, um Ihre Interessen zu verstehen?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
26. War der Mediator nach Ihrer Ansicht parteiisch oder voreingenommen?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
27. Hat der Mediator Sie dabei unterstützt, eine Lösung für den Konflikt zu finden?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
28. Hatten Sie das Gefühl, den Ablauf der Mediation nach Ihren Vorstellungen mitgestalten zu können?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
29. Hatten Sie in der Mediation das Gefühl, dass über Ihren Kopf hinweg Entscheidungen getroffen wurden?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
30. Bestand in der Mediation genügend Zeit für die Lösung des Konflikts?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
31. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Art und Weise, wie die Mediation durchgeführt wurde?	☐ <i>sehr unzufrieden</i>	☐ <i>eher unzufrieden</i>	☐ <i>eher zufrieden</i>	☐ <i>sehr zufrieden</i>

Anhang II. Fragebögen

Zum Ergebnis der Mediation:

32. Wie endete die Mediation?

☐ Sie endete mit einer schriftlichen Abschlussvereinbarung *(Bitte weiter bei Frage 40)*

☐ Sie endete ergebnislos, d.h. ohne eine schriftliche Vereinbarung *(Bitte weiter bei Frage 33)*

↓

33. Konnte mündlich über einen Streitpunkt eine Einigung erzielt werden?

☐ Ja ☐ Nein

↓

Woran lag es Ihrer Meinung nach, dass keine schriftliche Vereinbarung getroffen werden konnte?

34. Ein entscheidender Streitpunkt war nicht verhandelbar.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

35. Der Sachverhalt eignete sich nicht zur Mediation.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

36. Die andere(n) Konfliktpartei(en) hatte(n) kein Verständnis für meine Belange.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

37. Die andere(n) Konfliktpartei(en) wollte(n) nicht kooperieren.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

38. Die andere(n) Konfliktpartei(en) hatte(n) als Vertreter eines Unternehmens oder einer Behörde nur einen eingeschränkten Verhandlungsspielraum.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

39. Andere Gründe:

Bitte weiter bei Frage 40

↓

Bitte weiter bei Frage 48

↓

Anhang II: Fragebögen

40. Wie sehr waren Sie an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt?	☐	☐	☐	☐
	<i>überhaupt nicht</i>	<i>ein wenig</i>	<i>recht deutlich</i>	<i>sehr stark</i>
41. Wurden Sie von dem Mediator bedrängt, dieser Vereinbarung zuzustimmen?	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
42. Wurden Sie von Ihrem Anwalt oder der Person, die Sie vertreten hat, bedrängt, dieser Vereinbarung zuzustimmen?	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
43. Inwieweit wurde in der Vereinbarung geregelt, was Ihnen wichtig ist?	☐	☐	☐	☐
	<i>überhaupt nicht</i>	<i>kaum etwas</i>	<i>einiges</i>	<i>eigentlich alles</i>
44. Glauben Sie, dass die getroffene Vereinbarung den Konflikt mit der / den anderen Konfliktpartei(en) dauerhaft löst?	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
45. Halten Sie die getroffene Vereinbarung für gerecht?	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
46. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem erreichten Ergebnis?	☐	☐	☐	☐
	<i>sehr unzufrieden</i>	<i>eher unzufrieden</i>	<i>eher zufrieden</i>	<i>sehr zufrieden</i>
47. Wie belastend war das Mediationsverfahren insgesamt für Sie?	☐	☐	☐	☐
	<i>extrem belastend</i>	<i>recht belastend</i>	<i>ein wenig belastend</i>	<i>nicht belastend</i>
Bitte weiter bei Frage 48				

Was die Mediation geleistet hat:

48. Ich weiß jetzt mehr über die Beweggründe und Motive der anderen Konfliktpartei(en) als vorher.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
49. Ich habe jetzt mehr Verständnis für die Beweggründe und Motive der anderen Konfliktpartei(en) als vorher.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
50. Die andere(n) Konfliktpartei(en) weiß / wissen jetzt mehr über meine Beweggründe und Motive als vorher.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
51. Die andere(n) Konfliktpartei(en) hat / haben jetzt mehr Verständnis für meine Beweggründe und Motive als vorher.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
52. Wir konnten die wahren Hintergründe und Ursachen für den Konflikt klären.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
53. Wir konnten über Dinge sprechen, die in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich nicht zur Sprache gekommen wären.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>

Anhang II. Fragebögen

54. Wir konnten auch Vereinbarungen zu Problemen treffen, die nicht zum ursprünglichen Streitgegenstand gehörten.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
55. Ich habe gegenüber einem Gerichtsverfahren Zeit gespart.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
56. Die Mediation war für mich mit geringeren Unkosten verbunden als ein Gerichtsverfahren.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>

Wie werden Sie in Zukunft mit ähnlichen Konflikten umgehen?

57. Ich werde gemeinsam mit der / den anderen Konfliktpartei(en) versuchen, den Konflikt ohne fremde Hilfe zu lösen.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
58. Ich werde mit der / den anderen Konfliktpartei(en) professionelle außergerichtliche Hilfe – z.B. bei einer Konfliktschlichtungsstelle – suchen, um den Konflikt gemeinsam zu lösen.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
59. Bei ähnlichen Konflikten werde ich wieder eine gerichtsinterne Mediation versuchen.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
60. Bei ähnlichen Konflikten werde ich auf eine Gerichtsverhandlung bestehen.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>

Anmerkungen: _____

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit !!!

Anhang II: Fragebögen

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES SOZIALRECHT
MAX PLANCK INSTITUTE FOR FOREIGN AND INTERNATIONAL SOCIAL LAW



Fragebogen für die Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit

Für die Bevollmächtigten

Fallkennzahl

Im Anschluss an die Mediation bitten wir Sie, die folgenden Fragen für uns zu beantworten. Wie Sie wissen, handelt es sich bei der Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit um ein Modellprojekt. Ihre Beurteilung des Mediationsverfahrens kann uns daher helfen, das Angebot der gerichtlichen Mediation zu bewerten und zu verbessern. Ihre Angaben bleiben selbstverständlich anonym!
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Zu Ihrer Rolle in der Mediation

1. In welcher Funktion haben Sie an der Mediation teilgenommen?

- ☐ als Bevollmächtigter des Klägers
☐ als Bevollmächtigter des Beklagten

2. Hatten Sie vor diesem Verfahren bereits Erfahrung mit Mediation?

- ☐ Ja ☐ Nein

3. Haben Sie im vorliegenden Fall Ihrem Mandanten zur gerichtlichen Mediation geraten?

- ☐ Ja ☐ Nein

Was war Ihre Motivation, an der Mediation teilzunehmen?

4. Ich habe mir durch die gerichtliche Mediation einen geringeren Zeitaufwand erhofft.

- ☐ ☐ ☐ ☐
nein eher nein eher ja ja

5. Ich habe mir durch die gerichtliche Mediation einen geringeren Arbeitsaufwand / Verwaltungsaufwand erhofft.

- ☐ ☐ ☐ ☐
nein eher nein eher ja ja

Anhang II. Fragebögen

6. Ich habe erhofft, durch die gerichtsinterne Mediation ein besseres Ergebnis für meinen Mandanten zu erreichen.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
7. Ich habe erhofft, durch die gerichtsinterne Mediation eine größere Zufriedenheit meines Mandanten zu erreichen.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
8. Ich habe erhofft, durch die gerichtsinterne Mediation meinen Erfahrungsschatz vergrößern zu können.	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
9. Andere Gründe:				

10. Wie schätzen Sie die Erfolgchancen der Mediation <u>vor</u> ihrer Durchführung ein?						
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
<i>sehr niedrig</i>	<i>niedrig</i>	<i>eher niedrig</i>	<i>eher hoch</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>weiß nicht</i>

Zum Ablauf der Mediation:

11. Wie zufrieden ist Ihrer Meinung nach Ihr Mandant mit dem Vorgehen des Mediators?	☐	☐	☐	☐
	<i>sehr unzufrieden</i>	<i>eher unzufrieden</i>	<i>eher zufrieden</i>	<i>sehr zufrieden</i>
12. Wie zufrieden sind Sie selbst mit dem Vorgehen des Mediators?	☐	☐	☐	☐
	<i>sehr unzufrieden</i>	<i>eher unzufrieden</i>	<i>eher zufrieden</i>	<i>sehr zufrieden</i>
13. Wie zufrieden sind Sie persönlich insgesamt mit dem Verhandlungsablauf in der Mediation?	☐	☐	☐	☐
	<i>sehr unzufrieden</i>	<i>eher unzufrieden</i>	<i>eher zufrieden</i>	<i>sehr zufrieden</i>

Anhang II: Fragebögen

Zum Ergebnis der Mediation:

14. Wie endete die Mediation?				
☐ Sie endete <u>mit</u> einer schriftlichen Abschlussvereinbarung <i>(Bitte weiter bei Frage 22)</i>				
☐ Sie endete ergebnislos, d.h. <u>ohne</u> eine schriftliche Vereinbarung <i>(Bitte weiter bei Frage 15)</i>				
↓				
15. Konnte mündlich über einen Streitpunkt eine Einigung erzielt werden?				
☐ Ja ☐ Nein				
Woran lag es Ihrer Meinung nach, dass keine schriftliche Vereinbarung getroffen werden konnte?				
16. Ein entscheidender Streitpunkt war nicht verhandelbar.	☐ trifft nicht zu	☐ trifft eher nicht zu	☐ trifft eher zu	☐ trifft zu
17. Der Sachverhalt eignete sich nicht zur Mediation.	☐ trifft nicht zu	☐ trifft eher nicht zu	☐ trifft eher zu	☐ trifft zu
18. Die andere(n) Konfliktpartei(en) hatte(n) kein Verständnis für die Belange meines Mandanten.	☐ trifft nicht zu	☐ trifft eher nicht zu	☐ trifft eher zu	☐ trifft zu
19. Die andere(n) Konfliktpartei(en) wollte(n) nicht kooperieren.	☐ trifft nicht zu	☐ trifft eher nicht zu	☐ trifft eher zu	☐ trifft zu
20. Die andere(n) Konfliktpartei(en) hatte(n) als Vertreter eines Unternehmens oder einer Behörde nur einen eingeschränkten Verhandlungsspielraum.	☐ trifft nicht zu	☐ trifft eher nicht zu	☐ trifft eher zu	☐ trifft zu
21. Andere Gründe:				
Bitte weiter bei Frage 28				
↓				
22. Inwieweit haben Sie in der Vereinbarung erreicht, was Ihnen für Ihren Mandanten wichtig ist?				
	☐ überhaupt nicht	☐ kaum etwas	☐ einiges	☐ eigentlich alles

Anhang II. Fragebögen

23. Glauben Sie, dass die getroffene Vereinbarung den Konflikt dauerhaft löst?	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
24. Halten Sie die getroffene Vereinbarung für gerecht?	☐	☐	☐	☐
	<i>nein</i>	<i>eher nein</i>	<i>eher ja</i>	<i>ja</i>
25. Wie zufrieden sind Sie selbst insgesamt mit dem erreichten Ergebnis?	☐	☐	☐	☐
	<i>sehr unzufrieden</i>	<i>eher unzufrieden</i>	<i>eher zufrieden</i>	<i>sehr zufrieden</i>
26. Wie zufrieden ist nach Ihrer Einschätzung Ihr Mandant mit dem erreichten Ergebnis?	☐	☐	☐	☐
	<i>sehr unzufrieden</i>	<i>eher unzufrieden</i>	<i>eher zufrieden</i>	<i>sehr zufrieden</i>

27. Warum war Ihrer Meinung nach das Verfahren Ihres Mandanten für die Mediation geeignet?

Bitte weiter bei Frage 28

Zum Verfahren:

28. Das Mediationsverfahren dauerte von der ersten bis zur letzten Sitzung im Vergleich zu einem ansonsten zu erwartenden Verfahren...							
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
<i>sehr viel kürzer</i>	<i>viel kürzer</i>	<i>etwas kürzer</i>	<i>ungefähr gleich</i>	<i>etwas länger</i>	<i>viel länger</i>	<i>sehr viel länger</i>	
29. Geschätzte Prozessdauer ohne Mediation:							

Anhang II: Fragebögen

30. Sind Sie der Meinung, dass im Prozess eine Beweisaufnahme erforderlich gewesen wäre?

☐ Nein

☐ Ja

→ geschätzte Kosten:

☐ 1 - 500 Euro

☐ 501 - 1000 Euro

☐ 1001 - 2000 Euro

☐ 2001 - 3000 Euro

☐ 3001 - 4000 Euro

☐ 4001 - 5000 Euro

☐ 5001 Euro und mehr

31. Wie hoch schätzen Sie die Erfolgsaussichten Ihres Mandanten in einem streitigen Gerichtsverfahren ein?

☐ 10% ☐ 20% ☐ 30% ☐ 40% ☐ 50% ☐ 60% ☐ 70% ☐ 80% ☐ 90% ☐ 100%

32. Würden Sie Ihren Mandanten in Zukunft eine gerichtliche Mediation empfehlen?

☐ nein ☐ eher nein ☐ eher ja ☐ ja

33. Würden Sie Ihren Mandanten in Zukunft eine außergerichtliche Mediation empfehlen?

☐ nein ☐ eher nein ☐ eher ja ☐ ja

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit !!!

Anhang II. Fragebögen

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES SOZIALRECHT
MAX PLANCK INSTITUTE FOR FOREIGN AND INTERNATIONAL SOCIAL LAW



Fragebogen für die Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit

Für Beigeladene und Dritte

Fallkennzahl

Im Anschluss an die Mediation bitten wir Sie, die folgenden Fragen für uns zu beantworten. Wie Sie wissen, handelt es sich bei der Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit um ein Modellprojekt. Ihre Beurteilung des Mediationsverfahrens kann uns daher helfen, das Angebot der gerichtlichen Mediation zu bewerten und zu verbessern. Ihre Angaben bleiben selbstverständlich anonym!
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Zu Ihrer Rolle in der Mediation

1. In welcher Eigenschaft haben Sie an der Mediation teilgenommen?

☐ als Beigeladener ☐ als erst im Mediationsverfahren hinzugezogener Dritter

2. Wurden Sie von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten?

☐ Ja ☐ Nein

3. In welcher Funktion haben Sie an der Mediation teilgenommen?

- ☐ als Privatperson
☐ als selbständiger Unternehmer (Inhaber eines Betriebs / einer Praxis etc.)
☐ als bevollmächtigter Vertreter eines Unternehmens oder einer Behörde mit uneingeschränktem Verhandlungsspielraum
☐ als bevollmächtigter Vertreter eines Unternehmens oder einer Behörde mit vorgegebenem Verhandlungsspielraum
☐ Sonstige: _____

Anhang II: Fragebögen

Was war Ihre Motivation, an der Mediation teilzunehmen?

4. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, weil ich ein Interesse an ihrem Ausgang hatte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
5. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, weil ich Einfluss auf die Lösung des Konflikts nehmen wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
6. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, weil ich mit einer Konfliktpartei eine eigene Streitigkeit habe / hatte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
7. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, um eine dauerhafte Lösung herbeizuführen und einen Folgekonflikt zu vermeiden.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
8. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, um meinen Erfahrungsschatz zu vergrößern.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
9. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, weil der Mediator es mir nahe gelegt hat.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
10. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, weil es eine Konfliktpartei gewünscht hat.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
11. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, weil ich mit einer Konfliktpartei eine Vereinbarung treffen wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
12. Ich habe nur teilgenommen, weil sich Kläger und Beklagter auf die Durchführung einer Mediation verständigt hatten.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
13. Ich habe einer Teilnahme zugestimmt, weil ich einen besseren Informationsaustausch erreichen wollte.	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
14. Andere Gründe:				

Anhang II. Fragebögen

15. Haben Sie vorher schon einmal darüber nachgedacht, an einer Mediation teilzunehmen? ☐ Nein ☐ Ja
16. Haben Sie vorher schon einmal an einer Mediation teilgenommen? ☐ Ja ☐ Nein

Zur Mediation:

17. Hat der Mediator das Vorgehen so klar erläutert, dass Sie genau wussten, was Sie während der Mediation erwartet?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
18. Konnten Sie Ihre Ansichten während der Mediation vollständig präsentieren?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
19. Hat Ihnen der Mediator genau zugehört?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
20. Hat der Mediator die richtigen Fragen gestellt, um Ihre Interessen zu verstehen?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
21. War der Mediator nach Ihrer Ansicht parteiisch oder voreingenommen?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
22. Hat der Mediator Sie dabei unterstützt, eine Lösung für den Konflikt zu finden?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
23. Hatten Sie das Gefühl, den Ablauf der Mediation nach Ihren Vorstellungen mitgestalten zu können?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
24. Hatten Sie in der Mediation das Gefühl, dass über Ihren Kopf hinweg Entscheidungen getroffen wurden?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
25. Bestand in der Mediation genügend Zeit für die Lösung des Konflikts?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>

26. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Art und Weise, wie die Mediation durchgeführt wurde?	☐ <i>sehr unzufrieden</i>	☐ <i>eher unzufrieden</i>	☐ <i>eher zufrieden</i>	☐ <i>sehr zufrieden</i>
---	---	---	---	---

Anhang II: Fragebögen

Zum Ergebnis der Mediation:

27. Wie endete die Mediation?

☐ Sie endete mit einer schriftlichen Abschlussvereinbarung (Bitte weiter bei Frage 35)

☐ Sie endete ergebnislos, d.h. ohne eine schriftliche Vereinbarung (Bitte weiter bei Frage 28)

28. Konnte mündlich über einen Streitpunkt eine Einigung erzielt werden?

☐ Nein

☐ Ja

mit Ihnen? ☐ Nein ☐ Ja

Woran lag es Ihrer Meinung nach, dass keine schriftliche Vereinbarung getroffen werden konnte?

29. Ein entscheidender Streitpunkt war nicht verhandelbar.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

30. Der Sachverhalt eignete sich nicht zur Mediation.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

31. Die anderen Konfliktparteien hatten kein Verständnis für die gegenseitigen und / oder meine Belange.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

32. Die anderen Konfliktparteien wollten nicht miteinander und / oder mit mir kooperieren.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

33. Die andere(n) Konfliktpartei(en) hatte(n) als Vertreter eines Unternehmens oder einer Behörde nur einen eingeschränkten Verhandlungsspielraum.

☐
trifft
nicht zu

☐
trifft eher
nicht zu

☐
trifft
eher zu

☐
trifft zu

34. Andere Gründe:

Haben Sie noch Anmerkungen? Bitte am Ende dieses Fragebogens!

**Bitte weiter mit
Frage 35**

Anhang II. Fragebögen

35. Wie sehr waren Sie an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt?	☐ <i>überhaupt nicht</i>	☐ <i>ein wenig</i>	☐ <i>recht deutlich</i>	☐ <i>sehr stark</i>
36. Wurde auch mit Ihnen eine Vereinbarung getroffen?				
☐ Nein				
☐ Ja				
→ 37. Wurden Sie von dem Mediator bedrängt, dieser Vereinbarung zuzustimmen?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
38. Wurden Sie von einer / den anderen Konfliktpartei(en) bedrängt, dieser Vereinbarung zuzustimmen?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
39. Inwieweit wurde in der Vereinbarung geregelt, was Ihnen wichtig ist?	☐ <i>überhaupt nicht</i>	☐ <i>kaum etwas</i>	☐ <i>einiges</i>	☐ <i>eigentlich alles</i>
40. Glauben Sie, dass die getroffene Vereinbarung den Konflikt dauerhaft löst?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
41. Halten Sie die getroffene Vereinbarung für gerecht?	☐ <i>nein</i>	☐ <i>eher nein</i>	☐ <i>eher ja</i>	☐ <i>ja</i>
42. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem erreichten Ergebnis?	☐ <i>sehr unzufrieden</i>	☐ <i>eher unzufrieden</i>	☐ <i>eher zufrieden</i>	☐ <i>sehr zufrieden</i>
43. Wie belastend war das Mediationsverfahren insgesamt für Sie?	☐ <i>extrem belastend</i>	☐ <i>recht belastend</i>	☐ <i>ein wenig belastend</i>	☐ <i>nicht belastend</i>

Anmerkungen:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit !!!

Anhang II: Fragebögen

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES SOZIALRECHT
MAX PLANCK INSTITUTE FOR FOREIGN AND INTERNATIONAL SOCIAL LAW



Fragebogen für die Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit

Für den gesetzlichen Richter / die gesetzliche Richterin

Fallkennzahl

Wie Sie wissen, handelt es sich bei der Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit um ein Modellprojekt. Ihre Beurteilung des weitergeleiteten Verfahrens kann uns daher helfen, das Angebot der gerichtsinternen Mediation zu bewerten und zu verbessern. Ihre Angaben bleiben selbstverständlich anonym!
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Verweisung an die Mediation:

1. Von wem stammte der Vorschlag, das Mediationsverfahren durchzuführen?

- ☐ Kläger
- ☐ Beklagter
- ☐ Beigeladener
- ☐ Prozessbevollmächtigter des Klägers
- ☐ Prozessbevollmächtigter des Beklagten
- ☐ Gesetzlicher Richter

Warum hielten Sie das Verfahren – unabhängig des tatsächlichen Ausgangs – für die Mediation geeignet?

2. Das Verfahren war für die Mediation geeignet, weil zwischen den Beteiligten eine Dauerbeziehung besteht.	☐ <i>trifft nicht zu</i>	☐ <i>trifft eher nicht zu</i>	☐ <i>trifft eher zu</i>	☐ <i>trifft zu</i>
3. Das Verfahren war für die Mediation geeignet, weil die Hinzuziehung eines Dritten, der nicht Beigeladener ist, für die Konfliktlösung angebracht war.	☐ <i>trifft nicht zu</i>	☐ <i>trifft eher nicht zu</i>	☐ <i>trifft eher zu</i>	☐ <i>trifft zu</i>
4. Das Verfahren war für die Mediation geeignet, weil der Sachverhalt sehr komplex ist / war.	☐ <i>trifft nicht zu</i>	☐ <i>trifft eher nicht zu</i>	☐ <i>trifft eher zu</i>	☐ <i>trifft zu</i>

Anhang II. Fragebögen

5. Das Verfahren war für die Mediation geeignet, weil andere laufende Verwaltungsverfahren und / oder gerichtliche Verfahren der Beteiligten bestehen / bestanden.	☐ trifft nicht zu ☐ trifft eher nicht zu ☐ trifft eher zu ☐ trifft zu
6. Das Verfahren war für die Mediation geeignet, weil gleich gelagerte Verfahren (Parallelverfahren) anhängig sind / waren.	☐ trifft nicht zu ☐ trifft eher nicht zu ☐ trifft eher zu ☐ trifft zu
7. Das Verfahren war für die Mediation geeignet, weil zumindest für einen Beteiligten außerrechtliche Belange (z.B. Entschuldigung) eine wichtige Rolle spielen / spielten.	☐ trifft nicht zu ☐ trifft eher nicht zu ☐ trifft eher zu ☐ trifft zu
8. Das Verfahren war für die Mediation geeignet, weil ein atypischer Fall vorliegt / vorlag.	☐ trifft nicht zu ☐ trifft eher nicht zu ☐ trifft eher zu ☐ trifft zu
9. Das Verfahren war für die Mediation geeignet, weil die Kommunikation zwischen den Beteiligten erheblich gestört ist / war.	☐ trifft nicht zu ☐ trifft eher nicht zu ☐ trifft eher zu ☐ trifft zu
10. Andere Gründe:	

Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles:

11. Gesamtkomplexität	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch
12. Beweisschwierigkeiten	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch
13. Rechtliche Probleme	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch
14. Schwierigkeiten in den Beziehungen zwischen den Beteiligten	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch

Anhang II: Fragebögen

15. Bereitschaft der Parteien zu einem Prozessvergleich	☐	☐	☐	☐
	<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch</i>	<i>nicht bekannt</i>

16. Wäre Ihrer Meinung nach in einem streitigen Gerichtsverfahren eine Beweisaufnahme erforderlich gewesen?	
☐	Nein
☐	Ja
→	geschätzte Kosten:
☐	1 - 500 Euro
☐	501 - 1000 Euro
☐	1001 - 2000 Euro
☐	2001 - 3000 Euro
☐	3001 - 4000 Euro
☐	4001 - 5000 Euro
☐	5001 Euro und mehr

17. Wie hoch schätzen Sie die Erfolgsaussichten der klagenden Partei im streitigen Gerichtsverfahren ein?						
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
<i>sehr niedrig</i>	<i>niedrig</i>	<i>eher niedrig</i>	<i>eher hoch</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>	
18. Wie lange schätzen Sie die Prozessdauer im streitigen Gerichtsverfahren ein?						
19. Die bisher entstandene Arbeitsbelastung war im Vergleich zu der erfahrungsgemäß in einem solchen Fall ansonsten zu erwartenden Arbeitsbelastung ...						
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
<i>sehr viel geringer</i>	<i>viel geringer</i>	<i>etwas geringer</i>	<i>ungefähr gleich</i>	<i>etwas höher</i>	<i>viel höher</i>	<i>sehr viel höher</i>
20. Geschätzte persönliche Arbeitszeiterparnis / Mehrarbeit (<u>zutreffendes bitte unterstreichen</u>) (im Vergleich zur Tätigkeit bei streitiger Behandlung des Falls):						
_____ Stunden						

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit !!!

Anhang II. Fragebögen

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES SOZIALRECHT
MAX PLANCK INSTITUTE FOR FOREIGN AND INTERNATIONAL SOCIAL LAW



Fragebogen für die Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit

Für die Mediatorinnen und Mediatoren

Fallkennzahl:

Bisheriger Verfahrensverlauf:

1. Klageeingang am:
2. Berufungseingang am:
3. Ruhensbeschluss vom:

4. Welche Art von Beziehung besteht zwischen dem Kläger und dem Beklagten?	
☐ Mehrmaliger Kontakt	Seit: _____
☐ Einmaliger Kontakt	
☐ Sonstige:	_____

5. Beschreibung der im <u>Klageverfahren formell</u> Beteiligten (z.B. Privatperson, Rentenversicherungsanstalt)	
Bei mehreren Klägern, Beklagten oder Beigeladenen bitte zusätzliches Blatt verwenden!	
Kläger:	_____
Beklagter:	_____
Beigeladener:	_____
☐ notwendig beigeladen	☐ einfache Beiladung

Anhang II: Fragebögen

6. Beschreibung des Konflikts:
Was will der Kläger?
Streitige Anspruchsgrundlage?

Mediationsverfahren:

7. Eingang Mediation:
8. Ende der Mediation:
9. Anzahl der Sitzungstage:
10. Zeitaufwand für die Mediation insgesamt: (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
11. davon Dauer Sitzung:

12. Hat ein formell Beigeladener an der Mediation teilgenommen?
☐ Nein ☐ Ja

Bei mehreren Beigeladenen bitte zusätzliches Blatt verwenden!

Wer?
Wurde mit ihm eine Abschlussvereinbarung getroffen?
☐ Nein ☐ Ja

Anhang II. Fragebögen

13. Wurde ein Dritter, der nicht Beigeladener ist, zum Mediationsverfahren hinzugezogen?	
☐ Nein	☐ Ja
Bei mehreren Personen bitte zusätzliches Blatt verwenden! Wer? Auf wessen Vorschlag? Warum? Wurde mit ihm eine Abschlussvereinbarung getroffen? ☐ Nein ☐ Ja	

14. Wurden weitere Verwaltungsverfahren zwischen dem Kläger und dem Beklagten einbezogen?
☐ Nein ☐ Ja
Anzahl:

15. Wurden weitere Gerichtsverfahren zwischen dem Kläger und dem Beklagten einbezogen?
☐ Nein ☐ Ja
Anzahl:

16. Wurden andere Verwaltungsverfahren (verwaltungsrechtliche Parallelverfahren) einbezogen?
☐ Nein ☐ Ja
Anzahl:

17. Wurden andere Gerichtsverfahren (gerichtliche Parallelverfahren) einbezogen?
☐ Nein ☐ Ja
Anzahl:

Anhang II: Fragebögen

18. Wurden außerrechtliche Belange einbezogen (z.B. Anerkennung)?	
☐ Nein	☐ Ja
19. Sonstige besondere Vorkommnisse?	
20. Der Verhandlungsablauf war in der Gesamtschau meiner Meinung nach ...	nicht befriedigend ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ sehr befriedigend

Anhang II. Fragebögen

Ergebnis der Mediation:

21. Wie endete die Mediation?				
☐	Sie endete <u>mit</u> einer schriftlichen Abschlussvereinbarung <i>(Bitte weiter bei Frage 26)</i>			
☐	Sie endete <u>ohne</u> eine Vereinbarung / wurde abgebrochen <i>(Bitte weiter bei Frage 22)</i>			
22. Wer hat die Initiative zum Abbruch / zur Beendigung der Mediation ergriffen?				
☐ Kläger				
☐ Beklagter				
☐ Rechtsanwalt oder anderer Vertreter				
☐ Mediator				
☐ Beigeladener				
☐ Dritter				
23. Geben Sie bitte mögliche Gründe für diesen Verlauf an:				
24. Wie wirkt sich nach Ihrer Einschätzung der Mediationsversuch auf die <u>weiteren Verhandlungen</u> zwischen den Konfliktparteien aus?				
☐	<i>sehr nachteilig</i>	☐	<i>eher nachteilig</i>	☐
	<i>sehr positiv</i>	☐	<i>eher positiv</i>	☐
25. Wie wirkt sich nach Ihrer Einschätzung der Mediationsversuch auf die <u>zukünftige Beziehung</u> zwischen den Konfliktparteien aus?				
☐	<i>sehr nachteilig</i>	☐	<i>eher nachteilig</i>	☐
	<i>sehr positiv</i>	☐	<i>eher positiv</i>	☐
<i>Bitte weiter mit Frage 34 auf Seite 9!!!</i>				

Anhang II: Fragebögen

26. Welche Streitgegenstände / Konfliktbereiche werden in der Abschlussvereinbarung geregelt?
(Mehrfachnennungen möglich)

Kommentare

- ☐ Krankenversicherungsrecht
- ☐ Leistungsrecht
 - ☐ bei Krankheit
 - ☐ Reha
 - ☐ Krankengeld
 - ☐ bei Schwangerschaft und Mutterschaft
 - ☐ sonstige Leistung
 - ☐ Beitragsrecht / Versicherungsschutzverhältnis
 - ☐ Leistungserbringungsrecht
 - ☐ Erstattungsstreitigkeit zw. Leistungsträgern
 - ☐ Sonstiges:

Kommentare

- ☐ Streitigkeiten mit KÄV/KZV
- ☐ Zulassungsstreitigkeiten
 - ☐ Honorarstreitigkeiten
 - ☐ Disziplinarstreitigkeiten.....
 - ☐ Sonstiges:

Kommentare

- ☐ Rentenversicherungsrecht
- ☐ Leistungsrecht
 - ☐ Rente
 - ☐ Reha
 - ☐ sonstige Leistung
 - ☐ Versicherungszeiten.....
 - ☐ Statusfeststellung
 - ☐ Betriebsprüfung
 - ☐ Erstattungsstreitigkeit zw. Leistungsträgern
 - ☐ Sonstiges:

Anhang II. Fragebögen

<i>Kommentare</i>	
☐	Unfallversicherungsrecht
☐	Leistungsrecht
☐	Renten
☐	Heilbehandlung.....
☐	Verletztengeld
☐	Reha
☐	sonstige Leistung:
☐	Anerkennung Berufskrankheit / Arbeitsunfall
☐	Beitragsrecht
☐	Gefahrenklasse / - tarif
☐	Zuständigkeit BG.....
☐	Höhe
☐	Erstattungsstreitigkeit zw. Leistungsträgern
☐	Sonstiges:
<i>Kommentare</i>	
☐	Pflegeversicherungsrecht
☐	Leistungsrecht
☐	Pflegestufe
☐	Pflegehilfsmittel
☐	Umbaumaßnahmen
☐	Sonstige Leistung:
☐	Beitragsrecht
☐	Leistungserbringungsrecht
☐	Erstattungsstreitigkeit zw. Leistungsträgern
☐	private Pflegeversicherung
☐	Sonstiges:
<i>Kommentare</i>	
☐	Grundsicherung für Arbeitslose
☐	Leistungsrecht
☐	zur Eingliederung in die Arbeit
☐	zur Sicherung des Lebensunterhalts
☐	Erstattungsstreitigkeit zw. Leistungsträgern
☐	Sonstiges:

Anhang II: Fragebögen

<i>Kommentare</i>	
☐ Sozialhilfe	☐ Leistungsrecht ☐ Grundsicherung Alter / Erwerbsminderung ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt ☐ Eingliederungshilfe ☐ Hilfe zur Pflege ☐ sonstige Leistungen ☐ Erstattungsstreitigkeit zw. Leistungsträgern ☐ Sonstiges:
<i>Kommentare</i>	
☐ Arbeitsförderung	☐ Leistungsrecht ☐ aktive Arbeitsförderung ☐ Arbeitslosengeld I ☐ sonstige Leistung ☐ Erstattungsstreitigkeit zw. Leistungsträgern ☐ Sonstiges:
<i>Kommentare</i>	
☐ Schwerbehindertenrecht	
☐ Sonstiges:	
27. Wurden zusätzlich zu den sachlichen Vereinbarungen auch Regelungen getroffen, die die zukünftige Beziehung betreffen (z.B. Informationsaustausch, Ansprechpartner, Beratung)? ☐ Nein ☐ Ja, und zwar:	

Anhang II. Fragebögen

28. Wie fair sind Ihrer Meinung nach die getroffenen Vereinbarungen...	
... aus Sicht des Klägers?	<i>nicht fair</i> ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ <i>sehr fair</i>
... aus Sicht des Beklagten?	<i>nicht fair</i> ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ <i>sehr fair</i>
29. Wie viele Verwaltungsverfahren konnten in diesem Mediationsverfahren erledigt werden? Anzahl: Rechtsgebiete:	
30. Wie viele Gerichtsverfahren konnten in diesem Mediationsverfahren erledigt werden? Anzahl: Rechtsgebiete:	
31. Sind die Konfliktparteien Ihrer Meinung nach in den zentralen Fragen für sich zu akzeptablen Regelungen gekommen?	☐ ☐ ☐ ☐ <i>nein</i> <i>eher nein</i> <i>eher ja</i> <i>ja</i>
32. Wie praktikabel sind die von den Konfliktparteien getroffenen Vereinbarungen Ihrer persönlichen Meinung nach?	<i>nicht praktikabel</i> ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ <i>sehr praktikabel</i>
33. Warum war Ihrer Meinung nach konkret dieser Fall für die Mediation geeignet?	

Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles:

34. Gesamtkomplexität	☐ ☐ ☐ <i>gering</i> <i>mittel</i> <i>hoch</i>
35. Beweisschwierigkeiten	☐ ☐ ☐ <i>gering</i> <i>mittel</i> <i>hoch</i>

Anhang II: Fragebögen

36. Rechtliche Probleme	☐ <i>gering</i>	☐ <i>mittel</i>	☐ <i>hoch</i>
37. Schwierigkeiten in den Beziehungen zwischen den Beteiligten	☐ <i>gering</i>	☐ <i>mittel</i>	☐ <i>hoch</i>
38. Bereitschaft der Parteien zu einem Prozessvergleich	☐ <i>gering</i>	☐ <i>mittel</i>	☐ <i>hoch</i>
39. Wäre Ihrer Meinung nach in einem streitigen Gerichtsverfahren eine Beweisaufnahme erforderlich gewesen? ☐ Nein ☐ Ja → geschätzte Kosten: ☐ 1 - 500 Euro ☐ 501 - 1000 Euro ☐ 1001 - 2000 Euro ☐ 2001 - 3000 Euro ☐ 3001 - 4000 Euro ☐ 4001 - 5000 Euro ☐ 5001 Euro und mehr			
40. Wie hoch schätzen Sie die Erfolgsaussichten der klagenden Partei in einem streitigen Gerichtsverfahren ein? ☐ 10% ☐ 20% ☐ 30% ☐ 40% ☐ 50% ☐ 60% ☐ 70% ☐ 80% ☐ 90% ☐ 100%			

41. Weitere Anmerkungen zu dem Fall:

Haben Sie Verbesserungsvorschläge für die Fragebögen?



Vielen Dank für Ihre Bemühungen!!!